

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Oktober-Session — 1946 — Session d'octobre

14. Tagung der 32. Amtsdauer — 14<sup>me</sup> session de la 32<sup>me</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.  
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG. Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse, 12 frs., port compris. Union postale, 16 frs.  
On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

**Nachmittagssitzung vom 30. September 1946.**

**Séance du 30 septembre 1946, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Grimm*.

### 5066. Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens. Droit au travail. Préavis sur l'initiative.

Bericht und Beschlussentwurf vom 24. Juni 1946 (Bundesblatt II, 773). — Rapport et projet d'arrêté du 24 juin 1946 (Feuille fédérale II, 757).

Beschluss des Ständerats vom 22. August 1946.  
Décision du Conseil des Etats du 22 août 1946.

#### Antrag der Kommission.

Eintreten.

#### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

**Wick**, Berichterstatter: Der Landesring der Unabhängigen hat am 6. Mai 1943 der Bundeskanzlei ein Volksbegehren betreffend das Recht auf Arbeit mit 73 292 gültigen Unterschriften eingereicht. Durch Bericht vom 27. Mai 1943 brachte der Bundesrat den eidgenössischen Räten zur Kenntnis, dass das Volksbegehren ordnungsgemäss zustande gekommen sei, und in der Junisession des gleichen Jahres beschlossen Nationalrat und Ständerat, den Bundesrat einzuladen, in der Sache selbst Bericht und Antrag einzubringen. Bericht und Antrag des Bundesrates wurden am 24. Juni 1946 den eidgenössischen Räten unterbreitet. Der Antrag des Bundesrates lautet, es sei das Volksbegehren

dem Volk und den Ständen zur Verwerfung zu empfehlen. Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 22. August 1946 analog dem Antrag des Bundesrates ebenfalls die Verwerfung der Initiative empfohlen, und zwar mit 29 zu 0 Stimmen. Die nationalrätliche Kommission hat in ihren Sitzungen vom 4. und 5. September das Volksbegehren behandelt und empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Ständerat ebenfalls Verwerfung. Dieser Verwerfungsbeschluss wurde mit 11 zu 1 Stimme gefasst.

Sie wissen, dass wenige Wochen nach Einreichung der Initiative des Landesringes die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ein Volksbegehren eingereicht hat, das materiell die gleichen Fragen behandelt oder sie wenigstens einschliesst wie die Landesringinitiative. Da es sich aber um ein selbstständig eingereichtes Volksbegehren handelt, muss es nach Art. 15 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 auch selbstständig von den Räten behandelt und Volk und Ständen selbstständig zur Abstimmung unterbreitet werden. Wir haben uns hier also ausschliesslich mit der Initiative des Landesringes der Unabhängigen zu befassen.

Es taucht bei dieser Initiative wie bei vielen andern Volksbegehren wiederum die Frage auf, ob sie verschiedene Materien zur Revision und zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorschlägt. Diese Frage ist von formeller Bedeutung, weil Art. 121, Abs. 3 der Bundesverfassung bestimmt, dass verschiedene Materien auch Gegenstand verschiedener Volksbegehren zu sein haben und dass nur bei einem gewissen inneren Zusammenhang diese in einer einzigen Initiative zusammengefasst werden können. Die Hauptpostulate der vorliegenden Initiative: dass erstens jedem Schweizerbürger das Recht auf Arbeit gewährleistet werden muss, und zweitens jeder Arbeiter einen Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz hat, so lange das Recht auf Arbeit nicht verwirklicht sei, diese Hauptpostulate haben eine innere und eine äussere Korrelation, so dass sie einheitlich als Verfassungs- und Gesetzgebungsprobleme behandelt werden können. Die vorliegende Initiative kann somit als Ein-

heit von den Räten behandelt und dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein anderes Problem taucht aber im Zusammenhang mit dieser Initiative auf: das Problem der inhaltlich divergierenden Textfassung in der deutschen und französischen Sprache. In der Tat weicht der Wortlaut der Initiative in einzelnen Punkten im deutschen und französischen Text inhaltlich voneinander ab. Nach Auffassung des Burekhardt'schen Kommentars der Bundesverfassung soll dem Volke jene Fassung zur Abstimmung unterbreitet werden, die am meisten Unterschriften trägt. Diese Auffassung ist aber nur die Auffassung eines einzelnen Kommentators und kann nicht als offizielle Auffassung des Bundesrates oder der eidgenössischen Räte angesprochen werden. Unsere Kommission war der Ansicht, dass vom Bundesratstische aus eine authentische Interpretation dieser Frage und ein Entscheid von den eidgenössischen Räten provoziert werden sollten, die letzten Endes die endgültige Entscheidung in solchen Auslegungsfragen der Bundesverfassung besitzen, da wir ja bekanntlich keinen eidgenössischen Verfassungsgerichtshof besitzen. Diese Frage ist um so bedeutender, als durchaus die Möglichkeit besteht, dass der ausschlaggebende Text nicht die nötige Unterschriftenzahl aufweist, die für ein Volksbegehren notwendig ist. Das ist bei der vorliegenden Initiative zwar nicht der Fall. Denn nach Abzug der Unterschriften der französischen und italienischen Texte bleiben immer noch 51 000 gültige Unterschriften für den massgebenden deutschen Text übrig, so dass auch für diesen Text das Volksbegehren als zustandegekommen betrachtet werden muss. Es sollte aber unabhängig von diesem Einzelfall die Frage der sprachlich und inhaltlich verschiedenen Initiativtexte einmal massgeblich abgeklärt werden.

Eine weitere Frage taucht im Zusammenhang mit der vorliegenden Initiative auf. Die Initiative stellt sich als eine Partialrevision der Bundesverfassung dar. Hier ist aber zu sagen, dass nicht der Umfang der Revision den Unterschied von Totalrevision und Partialrevision ausmacht, sondern das Mass grundsätzlicher Problematik. Im allgemeinen kann von einer Totalrevision gesprochen werden, wenn die Revision die Struktur des Staates verändert. Das kann schon durch die Änderung eines einzigen Abschnittes der Verfassung geschehen, z. B. durch Aufhebung des Zweikammersystems. Aber auch von der Initiative „Recht auf Arbeit“ muss gesagt werden, dass sie weit über den Rahmen einer Partialrevision hinausragt, weil sie mit ihrer Auffassung von der Natur der Individualrechte die Verfassung in wesentlichen Dingen auf den Kopf stellt, also allgemein verfassungsändernden Charakter hat. Die zahlreichen Teilrevisionen, die wir an unserer Verfassung schon vorgenommen haben und weiter vornehmen, sind eine ausgesprochene Krisenerscheinung. Sie kommen nicht mehr aus dem Ganzen der Verfassung heraus. Anstatt sie zu stärken, unterhöheln sie den Grundcharakter der Verfassung mehr und mehr. Das Schwergewicht der Verfassung verlagert sich mehr und mehr auf eine blosse Reihe von Einzelbestimmungen, auf den Sonder- und Einzelfall, der mit dem Geist der Gesamtverfassung geradezu in Widerspruch geraten

kann, auch wenn dieser Widerspruch selbst in der Verfassung verankert wird, um ein geläufiges politisches Schlagwort zu gebrauchen: Wir Schweizer stützen uns zur Rechtfertigung dieser Entwicklung gern auf die Souveränität des Volkes, das letzten Endes darüber entscheidet, ob es die Verfassung ritzen, Einbrüche in die Verfassung vornehmen, ja die Verfassung selbst aus den Angeln heben will. Diese scheinbar erdemokratische Begründung einer Schutzlosmachung der Verfassung durch das Volk bedeutet letzten Endes eine grosse Gefahr für die Demokratie selbst und damit auch für die Fundamente der Demokratie, für die unverjähren und unabdingbaren Menschenrechte. Man kann in etwas überspitzter Form sagen, dass die Verfassung auf die wirksamste Weise selbst dafür Sorge, sich unwirksam zu machen. Damit ist ein Hauptfehler in unserer Verfassung selbst blossgelegt, weil in der Verfassung nichts vorgesehen ist und von den Verfassungsräten seinerzeit auch nichts vorgesehen wurde, um Gesetzgebung und Verfassung in der Zukunft zu harmonisieren. Unserer Verfassung fehlt der lebendige Regulator, mit dem Erfolg, dass bei uns alles im Zustand einer gewissen Fluktuation sich befindet, dass alle Probleme, die auf Grund der Verfassung eine saubere Lösung verlangen, rein opportunistisch angefasst werden und uns sogar der Aufgabe einer Totalrevision der Bundesverfassung entheben. Aber gerade diese gefährliche Situation macht heute eine Totalrevision der Verfassung notwendig, um ihr jenen strengen, bindenden Charakter zu geben, ohne welchen die Verfassung keine Verfassung mehr ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf eine Schrift hinweisen, die vor wenigen Wochen erschienen ist: „Rechenschaft der Demokratie“, von Oskar Bauhofer, der dieses Verfassungsproblem gerade im Anschluss an die Initiative „Recht auf Arbeit“ einlässlich behandelt.

Nun zum Inhalt der Initiative selbst. Sie hat folgenden Wortlaut: „Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, dass Art. 32 BV lauten soll wie folgt: „Art. 32: Das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger nach folgenden Grundsätzen gewährleistet:

1. Der Bund hat unter Heranziehung der Kantone, Gemeinden und Berufsorganisationen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern. Die Autonomie der Kantone bei der Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit ist weitgehend zu wahren.

2. Die private Initiative, zur Bereitstellung und Durchführung ausreichender Arbeit ist zu fördern und durch eine planmässige Kredit- und Finanzpolitik zu unterstützen. Soweit es die Erhaltung der Vollbeschäftigung erfordert, sind öffentliche Arbeiten und deren Finanzierung vorzubereiten.

3. Solange das Recht des Arbeitswilligen auf angemessene Arbeit nicht verwirklicht werden kann, hat er Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz. Damit kann die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungskursen verbunden werden.“

Dann folgen noch einige rein formelle Bestimmungen, die für die Behandlung des Problems vor unserm Rat nicht von Bedeutung sind.

In der modernen Wirtschafts- und Sozialgeschichte stossen wir auf das Problem des Rechtes auf Arbeit erstmals bei Turgot, der in seinem berühmten Edikt vom 12. März 1776 von einem Recht zu arbeiten, von einem „droit de travailler“ spricht. Darin kam die Ansicht zum Ausdruck, dass jeder Bürger das Recht habe, frei zu arbeiten unter Beseitigung aller Schranken, die diesem Recht im Wege stehen. Dieses Postulat lag im Zuge der Zeit, die daran ging, den feudalen Ständestaat und Merkantilismus durch den Physiokratismus zu überwinden und der freien Entfaltung der individuellen Kräfte den Weg zu ebnen. Im Munde der Physiokraten also war das Recht auf Arbeit lediglich ein besonderer Ausdruck für den allgemeinen Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Während der Französischen Revolution wurde dieses Recht auf Arbeit anders ausgelegt, nämlich so, wie es heute in der Initiative des Landesringes gesagt ist, als Anspruch der Arbeitslosen an den Staat, ihnen Arbeit zu verschaffen. Da der französische Staat damals nicht die Herrschaft über die gesamte Wirtschaft hatte, musste er „ateliers publics“ oder, wie sie auch genannt wurden, „ateliers de charité“ errichten. Er hatte damit wenig Glück. Wie man Berichten an die Nationalversammlung entnehmen kann, verliessen viele Arbeiter diese Ateliers. Sie verliessen sich auf die Fürsorgepflicht des Staates und forderten Lohn ohne Arbeit.

Fourier und Saint-Simon haben dieses Recht auf Arbeit weiter entwickelt. Bazard hat in richtiger Konsequenz aus dem Saint-Simonismus das Postulat auf Verstaatlichung aller Produktionsmittel gestellt. Im Gegensatz zu Bazard hat Proudhon das Recht auf Arbeit im Sinne einer staatlichen Verpflichtung, jedem Arbeit zu garantieren, heftig bekämpft mit dem nicht zu widerlegenden Argument, dass damit die Abhängigkeit des Proletariats vom Staat zu einem dauernden Zustand würde. Welche Rolle die Schlagwörter vom Recht auf Arbeit, vom droit au travail, von der organisation du travail im Revolutionsjahr 1848 in Frankreich gespielt haben mit dem kläglichen Versuch der Errichtung von „Nationalwerkstätten“, ist bekannt.

In der Schweiz wurde 1893 ein Initiativbegehren vom Parteikomitee der schweizerischen Sozialdemokratie und des Zentralkomitees des Grütli-Vereins mit 52 000 Unterschriften eingereicht, das die Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesverfassung verlangte: „Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.“ In der Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 wurde diese Initiative vom Schweizervolk mit 290 000 gegen 71 000 Stimmen verworfen.

Bei der Begründung dieser Initiative haben die Initianten im Parlament, in Volksversammlungen und in der Presse verschiedene Postulate verfochten, denen man ohne weiteres zustimmen konnte, wie

z. B. genügende Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, Verkürzung der Arbeitszeit, Öffentlichkeit der Arbeitsvermittlung, Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassung, Unterstützung der Arbeitslosen durch Versicherung, Schutz der Vereinsfreiheit usw., also alles Postulate, die heute weitgehend verwirklicht sind. Aber den Kern des Postulates: ein verfassungsmässig verankertes Recht auf Arbeit mit einem klagbaren Anspruch jedes einzelnen Schweizerbürgers an den Staat, dass dieser jedem Arbeit zu verschaffen oder für entsprechenden Lohnersatz zu sorgen habe, kennen diese Postulate nicht. Es waren Postulate, die heute gesamthaft unter dem Titel „Arbeiterschutzgesetzgebung“ zusammengefasst sind und bei uns ja weitgehend Verwirklichung gefunden haben.

Wir kommen nun zur kritischen Würdigung der vorliegenden Initiative. Das Kernproblem der Initiative liegt im Rechtsanspruch jedes Schweizerbürgers, durch den Bund direkt oder via Kantone oder Privatwirtschaft Arbeit zu erhalten. Recht auf Arbeit als verfassungsmässiges Recht ist ein negatives Recht in dem Sinne, dass niemand an der Ausübung dieses Rechtes gehindert werden darf. Recht auf Arbeit ist ein Freiheitsrecht wie die Handels- und Gewerbefreiheit; es ist ein Individualrecht wie das Recht auf Ehe und das Recht auf Eigentum. Diese Rechte besagen, dass niemand an der Eingehung einer Ehe oder am Erwerb von Eigentum — alles selbstverständlich im Rahmen der staatlichen Ordnung — verhindert werden darf. Wie aber das Recht auf Ehe nun niemals besagt, dass der Staat dafür zu sorgen habe, dass jeder Schweizerbürger einen Ehepartner erhalte, dass der Hans seine Grete oder die Lotte einen Sepp kriege, so wenig besagt das Recht auf Arbeit, dass jedem einfach von Staates wegen Arbeit zugewiesen werden müsse. Der Staat gewährt wohl das Recht auf Arbeit, aber er gewährt niemals unmittelbar die Arbeit selber, genau wie beim Recht auf Ehe und beim Recht auf Eigentum.

Der Initiativtext geht aber weit über ein solches Recht auf Arbeit hinaus und fordert einen klagbaren Rechtsanspruch jedes Schweizerbürgers an den Staat, dass er ihm eine seiner Persönlichkeit und seinem Beruf entsprechende Arbeit zuweise.

Da dieses Recht auf Arbeit nach dem Initiativtext jedem arbeitsfähigen Schweizer gewährleistet werden soll, könnte auch jeder Vertreter eines freien Berufes, jeder Anwalt, jeder Arzt, jeder Lehrer, jeder Schriftsteller, jeder Künstler gestützt auf dieses Recht verlangen, dass ihm entsprechende Berufsarbeit zugewiesen werde, „angemessene“ Arbeit, wie es im Initiativtext heisst. Genau wie jeder Berufsmittel in Industrie und Handwerk könnte ein Rechtsanwalt, der keine Arbeit gefunden hat, für seine Berufsarbeit den gleichen Rechtsanspruch geltend machen. Stellen Sie sich aber das praktisch vor. Wenn ein Anwalt keine Praxis hat, so könnte er zum Staate gehen und entsprechende Arbeit verlangen; dieser müsste ihm also sozusagen Prozesse verschaffen. Ein Arzt, der keine Klienten hat, könnte verlangen, dass der Staat ihm genügende angemessene Berufsarbeit verschaffe: der Staat hätte dann sozusagen die Pflicht, dem Arzt Patienten zu verschaffen. Das gleiche wäre beim Lehrer, beim Künstler, beim Schriftsteller der Fall.

Ein Schriftsteller, der nichts zu tun hat, wie es heute vielfach der Fall ist, könnte zum Staat gehen und verlangen, dass er ihm entsprechende Arbeit zuweise, dass er ihm einen Roman, einen Reisebericht, einen Gedichtsband in Auftrag gebe usw.; ein Künstler, der gerade arbeitslos ist, könnte vom Staat verlangen, dass er ihm ein Bild, eine Skulptur, eine Komposition in Auftrag gibt. Diese Beispiele zeigen zum vorneherein, wie unmöglich diese Initiative ist, wenigstens in dem Sinne, wie ihr Text lautet, und wie auch in der Kommission ihr Vertreter, Herr Duttweiler, ausdrücklich erklärt hat: dass sie einen klagbaren Rechtsanspruch jedes Schweizerbürgers an den Staat bedeutet.

Soll der Staat, wie es in der Initiative heisst, die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernden Löhnen mit allen Mitteln sichern, dann ist die Durchführung eines solchen Auftrages an den Staat nur möglich, wenn der Staat über das gesamte Wirtschaftspotential unseres Landes verfügen kann. Das hätte zur Folge, dass als Korrelat zum „Recht auf Arbeit“ der „Zwang zur Arbeit“ notwendig wäre, wodurch auch die freie Berufswahl aufs schwerste gefährdet wäre. Das wäre der Weg zu einer Zwangswirtschaft und zum totalitären Staat. „Recht auf Arbeit“ im Sinne und nach dem Wortlaut der Initiative würde eine verfassungsmässige Verankerung des Staatssozialismus und des totalitären Wirtschaftsstaates bedeuten.

Aufgabe des Staates ist es, die Wirtschaft zur Erfüllung ihrer natürlichen Aufgaben zu bringen, d. h., er hat für eine Gesamtwirtschaftsordnung zu sorgen, die die Geltendmachung des natürlichen Rechts auf Arbeit im Bereiche der Wirtschaft ermöglicht. Von der Wirtschaft und nicht vom Staate her muss die Frage der Arbeit in erster Linie gelöst werden, und der Staat soll hier nur helfend eingreifen. Wir wollen kein Viermillionenvolk von Staatsangestellten und Staatsarbeitern, sondern soweit als möglich ein Volk der vom Staate freien Wirtschaft sein, die soweit als möglich das Arbeitsproblem mit allen seinen sozialen Anforderungen von ihrem eigenen Boden aus löst. Dieser Lösung dienen in unsern Verhältnissen die revidierten Wirtschaftsartikel. Alles, was eventuell an Gutem und Richtigem aus der Initiative herausgelesen werden kann, findet sich in diesen revidierten Wirtschaftsartikeln, namentlich in Art. 31 quinques, der lautet: „Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhinderung drohender und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.“

Dieser Artikel enthält alles, was billigerweise vom Staate verlangt werden kann. In diesem Artikel kommt zum Ausdruck, dass die Wirtschaft nicht privater Selbstzweck ist, sondern Dienst an der Volksgemeinschaft. Deshalb soll diese soziale Funktion auch in der Verfassung zum Ausdruck kommen, aber nur in Form verfassungsmässiger Normativbestimmungen oder programmatischer Direktiven, nicht aber in Form von subjektiv-öffentlichrechtlichen Ansprüchen des einzelnen Bürgers an den Staat, und nicht in Form einer Verpflichtung des Staates, dauernde Vollbeschäftigung zu sichern.

Eine solche verfassungsmässige Normativbestimmung enthielt beispielsweise Art. 163 der Weimarer Reichsverfassung, der folgendermassen lautete: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben.“ In keinem Kommentar zu dieser deutschen Reichsverfassung kam aber die Auffassung zum Ausdruck, dass mit dieser Bestimmung ein subjektiv-öffentlichrechtlicher Anspruch jedes Deutschen an den Staat verbunden sei, von diesem direkt Arbeit zu erhalten und diesen Anspruch eventuell auch einzuklagen. Diese Bestimmung war lediglich eine programmatische Direktive, durch die der Staat die Verpflichtung übernommen hatte, durch Organisation von Arbeitsnachweisen dem Arbeiter Gelegenheit zur Arbeit aufzuzeigen, andernfalls er ihm das Recht auf Arbeitslosenunterstützung gab (cf. Anschütz: Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches.) Bei Schaffung der Weimarer Verfassung bestand noch keine Reichs-Arbeitslosenversicherung, die erst im Gefolge der neuen Verfassung eingeführt wurde.

Bei den deutschen Sozialisierungsversuchen von 1918/1919 haben nur ganz radikale Linkskreise der Spartakisten und Kommunisten ein „Recht auf Arbeit“ vertreten, das seiner Tendenz nach etwa unserer Landesring-Initiative entsprach. Der gesunde Sinn des weitaus grössten Teils des deutschen Volkes hat diese Tendenz durch seine Vertreter in der Nationalversammlung abgelehnt. Eine der unhaltbarsten Forderungen der ganzen Initiative ist die Forderung nach staatlicher Sicherung einer dauernden Vollbeschäftigung, wenigstens ganz unhaltbar vom Standpunkt einer Wirtschaft aus, die als obersten Grundsatz die Handels- und Gewerbefreiheit verkündet. Es wäre noch einigermaßen verständlich gewesen, wenn die P.d.A. eine solche Initiative lanciert hätte. Dass sie aber aus Kreisen kommt, welche sich als die letzten Mohikaner eines integralen Wirtschaftsliberalismus fühlen, ist schlechterdings unverständlich. Sicherung einer dauernden Vollbeschäftigung durch den Staat müsste letzten Endes doch zu einer ungeheuren Staatsverschuldung und zu einer planwirtschaftlich-monopolistisch erstarrten und manövrierunfähigen Volkswirtschaft in den Händen einer ungeheuerlich aufgeblähten Bürokratie führen.

Es kommt übrigens nicht nur darauf an, dass ein Volk vollbeschäftigt ist, sondern dass diese Vollbeschäftigung auch sinnvoll, wirtschaftlich zweckdienlich ist. Es kommt doch nicht nur darauf an, dass überhaupt produziert wird, sondern dass das Produzierte auch wirtschaftlich verwertet werden kann. Die Frage der Verwertung ist mindestens für die heutige Wirtschaft der eigentliche Kern der Schwierigkeiten. An diesem Kern aber geht die Initiative des Landesringes vollkommen vorbei.

Natürlich soll der Staat auf eine Vollbeschäftigung hintendieren, er soll Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen treffen und für den Fall von Arbeitslosigkeit Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung erlassen. Aber er kann niemals eine solche Vollbeschäftigung garantieren, und vor allem kann er niemals jedem Schweizerbürger ein klagbares Recht auf Zuteilung von persönlicher Vollbeschäftigung oder auf ausreichenden Verdienstersatz zubilligen, ohne dass er die Möglichkeit hat,

über den gesamten Wirtschaftsapparat unseres Volkes zu verfügen. Und selbst, wenn er diesen Apparat in Händen hätte, könnte er noch nicht die Garantie für Vollbeschäftigung übernehmen. Denn die Voraussetzungen für eine solche wirtschaftliche Autarkie fehlen bei uns vollkommen.

An Stelle des ausdrücklich zugunsten des einzelnen umschriebenen Rechtes auf Arbeit muss eine kollektive Verpflichtung der Volksgemeinschaft treten. Diese Volksgemeinschaft ist aber nicht einfach der Staat, sie ist umfassender als der Staat.

Das wirtschaftliche Leben in der Schweiz bestand schon immer aus zwei Sektoren, dem privaten und dem gemeinwirtschaftlichen, die in keinem starren Verhältnis zueinander stehen. Kriegs- und Krisenverhältnisse verschieben diese Relation zugunsten des gemeinwirtschaftlichen und staatlichen Sektors, und der Staatssozialismus ist die dem totalen Krieg gemässe Wirtschaftsform. Unsere Verfassung soll aber eine Friedensverfassung und keine Kriegsverfassung sein. Während eines Krieges müssen viele Verfassungsbestimmungen in ihrer Wirkung suspendiert werden, und es tritt das Vollmachtenregime an ihre Stelle. Wir wollen aber in die für die Friedenszeit bestimmte Verfassung nicht einen Artikel aufnehmen, der dem Staate Vollmachten gäbe, die das wirtschaftliche Vollmachtenregime während des Krieges weit in den Schatten stellen würden. Aus allen diesen materiellen Gründen ist die Landesringinitiative abzulehnen. Namens der grossen Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Volk und den Ständen die Verwerfung dieser Initiative zu empfehlen.

Gestatten Sie zum Schlusse noch einige Bemerkungen: Wenn die Initiative auch abgelehnt werden muss, so besteht trotzdem ein „Recht auf Arbeit“. Denn die Arbeit ist eine Lebensnotwendigkeit. Aus dieser Notwendigkeit erfließt ein Recht auf Arbeit, das innerhalb der menschlichen Gesellschaft seine Verwirklichung finden muss. Nur weil wir in unserer Verfassung das Verhältnis von Recht, Staat und Wirtschaft noch nicht grundsätzlich gelöst haben (eine solche Lösung wird eine der Hauptaufgaben der kommenden Totalrevision der Bundesverfassung sein), konnte eine solche unmögliche Initiative gestartet werden, wie es die Initiative des Landesringes ist. Bei einer verfassungsmässigen Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft müssen einmal grundsätzlich dem Staat und der Wirtschaft die ihnen wesensmässigen Aufgaben zugewiesen werden. Je besser die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsordnung eines Landes sind, um so weniger muss der Staat verwaltungsmässig und bürokratisch in die Wirtschaft eingreifen.

Das Recht auf Arbeit ist ein wirtschaftspolitisches und ein sozialpolitisches Ziel, aber kein persönlicher individueller Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers an den Staat. Dieses Ziel hatte der Bundesrat vor den Augen mit seinen grosszügigen Arbeitsbeschaffungsprogrammen. Diesem Ziel dienen auch im Rahmen unserer Wirtschafts- und Staatsordnung die revidierten Wirtschaftsartikel. Aber auch diese Wirtschaftsartikel stellen nur eine Partialrevision der Bundesverfassung dar und lassen das umfassende Problem des grundsätzlichen Verhältnisses von Recht, Staat und Wirtschaft noch ungelöst. Sowohl die Landesring-Initiative, als auch die sozialistische

Initiative „Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit“ reissen das Tor für eine Totalrevision der Bundesverfassung auf. Die Brücke zu dieser Totalrevision wird freilich nicht von den beiden genannten Initiativen gebildet, sondern von den von unsern Räten angenommenen Wirtschaftsartikeln. Eine rechtliche Gesamtregelung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik drängt sich aber auf, in der auch die Rechte der Arbeit eine ihrer Bedeutung und Würde entsprechende Verankerung finden müssen. Über diese Rechte der Arbeit wird dann anlässlich der Behandlung der sozialistischen Initiative „Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit“ des nähern gesprochen werden müssen. Diese Initiative hat freilich auch den Fehler, dass sie nur eine Partialrevision der Bundesverfassung anstrebt, während sich doch, wie bereits kurz erwähnt, das grundsätzliche Problem des Verhältnisses von Recht, Staat und Wirtschaft gebieterisch aufwirft. Beide Initiativen werden vielleicht das Gute im Gefolge haben, dass der ganze Komplex der Arbeitsfrage einmal im Parlament grundsätzlich angepackt und nach allen Seiten hin, nach der wirtschaftlichen, sozialen und juristischen Seite, namentlich auch nach der verfassungsrechtlichen Seite hin erörtert werden muss.

Mit diesen kurzen Bemerkungen schliesse ich meine Ausführungen mit dem nochmaligen Antrag auf Ablehnung des Volksbegehrens des Landesringes der Unabhängigen.

**M. Berthoud**, rapporteur: Vous avez renvoyé à une commission, au nom de laquelle j'ai l'honneur de rapporter, le rapport du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale, du 24 juin 1946 sur une demande d'initiative concernant le droit au travail. La commission s'est réunie les 4 et 5 septembre à Schaffhouse, en la présence de M. Stampfli, conseiller fédéral et M. Willi, directeur de l'Office fédéral pour l'industrie, les arts et métiers et le travail.

La demande d'initiative dont il s'agit a été déposée le 6 mai 1943 par l'Alliance des indépendants. Par un premier rapport du 27 mai 1943, le Conseil fédéral a informé l'Assemblée fédérale que cette demande avait abouti. Par décision des 16 et 23 juin 1943, le Conseil national et le Conseil des Etats ont pris note de cette communication et le Conseil fédéral a été invité à présenter un rapport et à formuler ses conclusions.

Dans son texte français, la demande d'initiative est ainsi conçue:

«Les citoyens suisses soussignés ayant droit de vote demandent par voie d'initiative populaire que l'article 32 de la Constitution fédérale soit libellé de la façon suivante:

Art. 32. Le droit au travail est garanti à tout Suisse valide, conformément aux principes suivants:

1. La Confédération assure la mise en œuvre complète et permanente des forces productives de la nation sur la base de salaires suffisants à l'existence. Pour cela, elle fait appel à la collaboration des cantons, des communes et des associations professionnelles, tant patronales qu'ouvrières.

L'autonomie des cantons en matière de législation sur le droit au travail est respectée dans la plus large mesure.

2. Les initiatives privées tendant à préparer et à exécuter des travaux, sur une échelle suffisante, sont encouragées; elles sont soutenues par une politique financière appropriée et par un programme systématique de crédits.

Si l'occupation totale de la main-d'œuvre nationale l'exige, l'exécution et le financement de travaux publics sont prévus.

3. Aussi longtemps qu'un Suisse est privé du travail approprié auquel il a droit, il touche un salaire de compensation. Dans ce cas, il peut être soumis à l'obligation de suivre des cours de perfectionnement ou de réadaptation. Cet article constitutionnel entre en vigueur dans les deux ans qui suivent son adoption.

La Confédération prendra, par voie législative, toutes les dispositions de détail.

Les signataires de la présente initiative autorisent le comité d'initiative:

a) à faire de cet article 32 un article 34 quinquies, au cas où les autorités compétentes seraient opposées à la désignation «article 32»;

b) à retirer l'initiative en faveur d'un contre-projet éventuel de l'Assemblée fédérale.»

Avant d'aborder le problème quant au fond, il convient de s'arrêter à une question de forme dont l'importance n'a échappé ni au Conseil fédéral, ni à la commission. En confrontant le texte allemand de l'initiative avec les textes français et italien, il a été constaté qu'ils diffèrent sensiblement les uns des autres. Les différences ne sont pas simplement d'ordre rédactionnel, mais elles constituent des divergences de fond affectant la portée même de l'initiative.

En effet, au chiffre premier, le texte allemand dit que la Confédération «assure par tous les moyens le plein emploi permanent de la main-d'œuvre nationale» («dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft»), tandis que les textes français et italien parlent de la «mise en œuvre complète et permanente des forces productives de la nation». Comme le remarque le Conseil fédéral, il s'agit de notions tout à fait différentes. Le terme d'«Arbeitskraft» ne peut s'appliquer qu'à des individus, tandis que les «forces productives de la nation» englobent à la fois le sol, le capital et le travail.

Aux termes du texte allemand, le but proposé doit être atteint par tous les moyens (mit allen Mitteln), tandis que d'après le texte italien, il doit l'être par «tous les moyens disponibles» (con tutti i mezzi disponibili). Quant au texte français, il ne fait aucune mention des moyens.

Deux autres divergences de texte sont à relever: Au chiffre 3, le texte allemand parle d'un droit à un salaire de compensation «aussi longtemps que le droit de tout Suisse d'obtenir un travail approprié n'est pas réalisé», cependant que le texte français dispose qu'un Suisse touche un salaire de compensation «aussi longtemps qu'il est privé du travail approprié auquel il a droit». Ici encore, il ne s'agit pas d'une différence de pure forme; il ressort, en effet du texte allemand que le droit à un salaire de compensation est une mesure provisoire qui sera supprimée lorsque l'initiative aura doublé le cap de la réalisation. Au contraire, suivant le texte français, le salaire de compensation serait

érigé en institution permanente. Le rapport du Conseil fédéral signale plusieurs autres divergences de textes dont il convient de retenir celle-ci qui, elle aussi, revêt une importance particulière:

Au deuxième alinéa du chiffre 1, le texte allemand dispose que l'autonomie des cantons est respectée dans une large mesure (weitgehend); plus exigeants, les textes français et italien disent «dans la plus large mesure» (nella più larga misura).

L'importance des divergences de texte constatées, dont plusieurs affectent la portée même de l'initiative, pose un problème que le Conseil fédéral a déjà eu l'occasion d'examiner à propos de l'initiative pour la famille. A cette occasion, le Conseil fédéral s'exprimait comme suit dans son rapport du 10 octobre 1944:

«Si les différences ne sont pas telles que le texte doive être déclaré nul ou qu'il soit indispensable de le scinder en deux initiatives distinctes, il suffira simplement de mettre les deux rédactions en harmonie. L'administration fédérale s'en chargera et les deux conseils examineront les nouveaux textes.»

Mais comment accordera-t-on les textes? A ce sujet, le Conseil fédéral se réfère à l'avis de Burckhardt, qui écrit à ce propos, dans son commentaire: «Il peut arriver, pour une demande d'initiative, que les textes ne concordent pas exactement dans les trois langues nationales. Dans ce cas, le peuple sera invité à se prononcer sur le texte qui aura réuni le plus grand nombre de signatures.»

Cette manière de voir a paru quelque peu sommaire à plusieurs membres de la commission. Il peut arriver, en effet, que le nombre total des signatures ne dépasse que de peu le chiffre minimum de 50 000. En ce cas, aucun des textes n'atteindra à ce nombre. Et, si les différences de texte affectent le fond de l'initiative, la conclusion logique à tirer sera que celle-ci n'a pas abouti. Au cas particulier, bien que le dépouillement des signatures n'ait pas été fait d'après la langue en laquelle ont été rédigées les listes, on peut considérer comme certain que, sur 73 293 signatures reconnues valables, 50 000 au moins émanaient de la Suisse alémanique; en revanche, ni le texte français ni le texte italien n'ont pu atteindre ce chiffre. C'est donc le texte allemand seul qui doit être pris en considération, cela d'autant plus que c'est en langue allemande que l'initiative a été conçue et rédigée.

Il peut se produire, d'autre part, que, sur plusieurs textes divergents rédigés chacun dans une de nos langues nationales, deux ou même trois réunissent plus de 50 000 signatures. En ce cas, à moins de dispositions législatives expresses, force serait d'admettre que l'on se trouve, non pas en présence d'une seule initiative, mais de deux ou de trois. Et l'on se représente aisément à quelle confusion pourrait conduire cet état de choses. L'avis exprimé par Burckhardt dans son commentaire, et qui ne saurait avoir force de loi, quelle que soit l'autorité de son auteur, ne peut être retenu que lorsqu'il s'agit de divergence de forme, mais non de différences de fond. Je ne pense pas non plus que l'on puisse — comme on l'a suggéré à la commission — donner une valeur déterminante et préférentielle au texte original rédigé dans leur propre langue, par les auteurs de la demande. Car

il peut fort bien arriver que ce texte ne réunisse pas 50 000 signatures, alors que sa traduction inexacte, dans une autre de nos langues nationales, les totaliserait.

En réalité, les constatations faites à l'occasion de la demande d'initiative de l'alliance des indépendants concernant le droit au travail devraient conduire à l'élaboration de dispositions législatives destinées à prévenir les effets possibles de divergences de texte. Un moyen d'y arriver serait de prescrire que tout texte d'initiative devrait être déposé à la chancellerie fédérale préalablement à la cueillette des signatures pour que les traductions puissent être confrontées et authentifiées après avoir été rectifiées s'il y a lieu.

Que l'on aboutisse à cette solution ou à une autre, la commission exprime le vœu que le Conseil fédéral veuille bien examiner la question et faire en temps utile des propositions à l'Assemblée fédérale.

A côté de cette première question de forme, une autre s'est posée à la commission, ainsi du reste qu'au Conseil fédéral.

Telle qu'elle a été rédigée, la demande d'initiative peut-elle être considérée comme se rapportant à un seul objet ou doit-on, au contraire, la faire tomber sous le coup du troisième alinéa de l'article 121 de la Constitution, lequel dispose que, lorsque, par la voie de l'initiative populaire, plusieurs dispositions différentes sont présentées pour être révisées ou pour être introduites dans la Constitution, chacune d'elle doit former l'objet d'une demande distincte? Dans son rapport, le Conseil fédéral, sans écarter complètement la possibilité de scinder l'initiative en ses deux éléments essentiels, savoir l'affirmation du droit au travail, d'une part, l'institution du salaire de compensation, d'autre part, conclut cependant en admettant qu'elle répond au principe de l'unité de matière. La commission, dans son ensemble, s'est ralliée à cette manière de voir. Un de ses membres a fait observer toutefois que, par la disposition mise à la base de l'article constitutionnel proposé, «la Confédération assure par tous les moyens le plein emploi de la main-d'œuvre nationale», l'initiative affecte l'ensemble de notre charte nationale, et qu'à ce titre on ne saurait admettre raisonnablement qu'elle revêt le caractère d'unité qu'exige l'article 121. Mais, s'il en est bien ainsi — et l'idée en est soutenable — on ne voit pas bien comment il serait possible de fractionner l'initiative de l'alliance des indépendants; et la conclusion à laquelle on serait amené consisterait à en contester la recevabilité. La commission ne s'est pas arrêté à cette solution, constatant que par leurs décisions des 16 et 23 juin 1943, le Conseil national et le Conseil des Etats ont implicitement reconnu la validité de l'initiative.

Si donc, les questions de forme que soulèvent tout à la fois les traductions inexactes du texte original de l'initiative et la conformité ou la non-conformité de celle-ci aux dispositions de l'article 121 de la Constitution sont résolues dans le sens prévu par le Conseil fédéral et admis par la commission, il y a lieu de considérer maintenant, au point de vue du fond, le projet présenté par l'alliance des indépendants.

En examinant avec attention l'article proposé, on se rend compte que son texte repose sur une équivoque, qu'il comporte une contradiction flagrante. En effet, tandis qu'il prétend instaurer par des prescriptions rigides et impératives le droit au travail pour tout Suisse valide, il fait intervenir ensuite la collaboration des cantons, des communes et des associations professionnelles et proclame que l'autonomie des cantons en matière de législation sur le travail doit être respectée dans une large mesure. Or, comme le Conseil fédéral le constate dans son rapport, la première de ces propositions ne tend à rien moins qu'à l'étatisation de toute l'économie nationale. On ne voit pas bien alors en quoi pourrait consister la collaboration des cantons, des communes et des associations professionnelles. Leur action ne pourrait avoir tout au plus qu'un caractère consultatif. Et l'on voit moins bien encore comment pourrait s'exercer l'autonomie des cantons.

Les auteurs de l'initiative, défenseurs souvent farouches de la liberté de commerce et d'industrie, ont cherché à concilier cette notion avec celle de la garantie du droit au travail. Mais ils n'y ont pas réussi, car il s'agit de deux postulats inconciliables.

Mais, l'idée même de faire de la garantie du droit au travail, telle que la conçoivent les initiants, un principe constitutionnel constitue une erreur. Et cette constatation vaut aussi bien s'agissant de l'initiative du parti socialiste que de celle de l'alliance des indépendants.

En fait, le droit au travail est un droit naturel de l'homme, qui n'a pas à être garanti par la charte de l'Etat. Il ne consiste pas, comme dans l'initiative dont nous avons à connaître, en un droit au salaire. Il consiste à ne point permettre que quiconque puisse être empêché de se livrer à un travail rémunéré. Mais, pour que le droit au travail ainsi conçu ne soit pas illusoire, l'Etat a le devoir de veiller à l'emploi aussi complet que possible des forces travailleuses du pays. Prétendre réaliser dans un Etat démocratique le plein emploi de la main-d'œuvre est une chimère. Mais, par une législation appropriée, l'Etat peut et doit, d'une part, faciliter l'utilisation aussi complète que possible des forces productives de la nation, d'autre part, ne pas laisser tomber dans le dénuement les travailleurs, privés, sans leur faute, de leur gagne-pain. La législation actuelle pourvoit déjà à ce double but. Ce qu'il convient de faire, c'est de la perfectionner pour la rendre plus efficace encore. A cet effet, les Chambres fédérales ont adopté récemment les nouveaux articles économiques de la Constitution sur lesquels le peuple et les cantons seront appelés à se prononcer lorsque le sort des deux initiatives sur le droit au travail aura été fixé.

Même si ces articles n'étaient pas adoptés, la Confédération ne serait pas démunie de la possibilité d'aviser aux moyens d'assurer une meilleure utilisation des forces individuelles de travail et d'atténuer, dans une plus large mesure qu'aujourd'hui, les effets pernicieux du chômage. Mais, il ne saurait être question d'instituer, comme le fait l'initiative de l'alliance des indépendants, ainsi du reste que celle du parti socialiste, non pas simplement le droit de travailler librement, mais bien celui de requérir de l'Etat un emploi rémunéré ou, à défaut, un salaire compensatoire. L'exécution d'une

semblable prescription constitutionnelle ne peut se concevoir que sous le régime d'un Etat à structure dictatoriale ou totalitaire. Pour ce motif essentiel et pour ceux déjà énoncés, soit par le Conseil fédéral, soit par les rapporteurs de la commission, celle-ci propose le rejet de l'initiative. Il convient de préciser ici que, si les membres socialistes de la commission ont joint leurs suffrages à ceux de leurs collègues, exception faite du représentant de l'alliance des indépendants, ils l'ont fait en raison surtout de l'ambiguïté du texte proposé et des contradictions qu'il comporte, mais ils demeurent fidèles à l'idée d'insérer dans la Constitution une disposition garantissant le droit au travail, et cela sous la forme de l'initiative déposée par leur parti le 10 septembre 1943 et sur laquelle l'Assemblée fédérale aura à se prononcer sous peu.

Tout en recommandant, avec le Conseil fédéral, d'inviter le peuple et les cantons à rejeter l'initiative de l'alliance des indépendants, notre commission vous propose de retrancher du préambule le troisième alinéa que le Conseil des Etats a jugé utile d'y ajouter. Elle est d'avis qu'un texte législatif ne peut se référer à des articles de la Constitution qui, bien qu'adoptés par l'Assemblée fédérale, n'ont pas encore reçu la consécration du peuple et des cantons.

D'autre part, à l'effet de procéder à un classement plus rationnel des matières dans la Constitution, elle a jugé qu'au cas où l'initiative serait acceptée, elle devrait faire l'objet d'un article 32 quinquies et non d'un article 34 quinquies comme le propose le Conseil fédéral ou 31 bis comme l'a décidé le Conseil des Etats.

Sous ces réserves, j'ai l'honneur de conclure, M. le président et Messieurs, en vous proposant au nom de la commission d'adopter le projet d'arrêté fédéral joint au rapport du Conseil fédéral du 24 juin 1946.

#### Allgemeine Beratung. — Discussion générale.

**Gysler:** Ich war zwar bisher der Auffassung, dass in diesen Nachmittagssitzungen jeweilen die einleitenden Referate gehalten würden und dann die Fraktionen Gelegenheit hätten, sich zu den einzelnen Geschäften auszusprechen. Wenn aber der Herr Präsident wünscht, dass wir heute mit der Diskussion über die Initiative der Unabhängigen bereits beginnen, so will ich mich dem selbstverständlich gerne unterziehen.

Die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni ist ja derart aufschlussreich und überzeugend ausgefallen, dass eigentlich nicht mehr viel Ergänzendes zu sagen bleibt. Dennoch sei noch einmal unterstrichen, dass dem Volksbegehren schon das Grunderfordernis, wie das die beiden Herren Kommissionsreferenten ausgeführt haben, der Eindeutigkeit abgeht. Wenn in die Verfassung ein Grundsatz aufgenommen werden soll, so muss dann Klarheit darüber herrschen, was er tatsächlich bewirken soll. Das ist nun bei der vorgeschlagenen Formulierung des Art. 32 in keiner Weise der Fall. Die Botschaft hebt mit Recht hervor, dass nicht die Kommentare zur Initiative, sondern nur der objektive Wortlaut des beantragten Verfassungstextes allein massgebend sein könnte. Wenn nun aber der verlangte

Verfassungstext mit dem Grundsatz eingeleitet wird: „Das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger gewährleistet“, so kann das trotz den unmittelbar darauf folgenden Einschränkungen nur als Anerkennung eines subjektiven Rechtes des Einzelnen gegenüber dem Staat ausgelegt werden. Der Staat soll demnach nicht nur verpflichtet werden, dem Einzelnen bestimmte Volksrechte und bestimmte Freiheiten zu gewähren, sondern ihm darüber hinaus auch passende Arbeitsgelegenheit zu bieten. Das würde aber für den Staat die Notwendigkeit bedeuten, entweder Subjekte der privaten Wirtschaft zur Einstellung der betreffenden Arbeitskräfte zu angemessenen Bedingungen zu verpflichten, und selbst die angemessenen Arbeitsgelegenheiten dann auch zu gewährleisten. Die Wirkungen auf unsere Wirtschaftsverfassung bei der Annahme dieser Initiative wären unabsehbar. Was wäre z. B. zu tun, wenn der einzelne Arbeitnehmer Arbeit nur zu übersetzten Lohnansätzen annähme oder sich auf seiner Arbeitsstelle überhaupt nicht mehr anstrengen wollte? Müsste man dann den privaten Arbeitgeber bei der Verpflichtung, Arbeitsgelegenheit zu bieten, behaften oder ihm dann entsprechend weitere Preisgarantieren bieten? Oder müsste der Staat immer wieder, schliesslich ohne Rücksicht auf den erforderlichen Aufwand in die Lücke springen? Wer sich diese Dinge bis zu Ende überlegt, wird sich sofort bewusst, dass von der Handels- und Gewerbefreiheit, zu deren Beschützer sich die Fraktion der Unabhängigen ja gern aufwirft, nicht mehr viel übrig bleiben könnte, und weit darüber hinaus die ganze Wirtschaftsordnung zusammenbrechen müsste. Aber auch wenn man den Kommentatoren zur Initiative folgen möchte, stösst man bei der Verwirklichung nach allen Richtungen auf Schwierigkeiten. Man kommt dann bald zur Forderung der Vollbeschäftigung der gesamten nationalen Wirtschaft und zwar zu einer solchen bei existenzsichernden Entlohnung. Wo fängt aber diese Existenzsicherung an? Gerade im Zeitpunkt, als die Initiative gestartet wurde, im Jahre 1943, hat die eidgenössische Lohnbegutachtungskommission in einer einlässlichen Untersuchung die Relativität des viel umstrittenen Begriffes des Existenzminimums dargetan. Durch die Initiative würde der Bund mit der Verpflichtung belastet, dauernd und in allen Wirtschaftszweigen für existenzsichernde ausreichende Löhne zu sorgen. Das würde wiederum die freie Marktwirtschaft aus den Angeln heben, weil es doch gerade das Wesen dieser Marktwirtschaft ausmacht, dass sich die Arbeitsentgelte, nicht nur die Löhne, sondern auch die Zinsen und die Unternehmerrgewinne, nach dem produktiven Beitrag an den volkswirtschaftlichen Gesamtprozess, den die Einzelnen leisten, richten sollen. Zudem erhalte der Bundesrat das Recht, über die Kantone hinweg alle ihm gutscheinenden Massnahmen zur Herbeiführung der Vollbeschäftigung zu treffen. Also genau das Gegenteil von dem, was die Initiative mit Art. 32 anzustreben vorgibt.

Womöglich schwerer wiegt noch das Fehlen eines Vorbehaltes in der Richtung der Wahrung der Volksrechte. Die Annahme des Volksbegehrens hätte zur Folge, dass die Politik der Vollbeschäftigung, die „mit allen Mitteln“ erreicht werden soll, auch auf dem Weg des dringlichen Bundesbeschlus-



ses betrieben werden könnte. Das Parlament würde damit unumschränkte Vollmachten erhalten; das Volk könnte letzten Endes noch bei den Nationalrats- und den Ständeratswahlen seinen Einfluss auf den Gang der Dinge ausüben. Man wird sich das für später zu merken haben, wenn sich die Kreise, die sich hinter das Volksbegehren stellten, wieder als besonders gewissenhafte Anwälte der Volksrechte aufspielen sollten. Interesse verdient auch der in der bundesrätlichen Botschaft geleistete Nachweis, dass Abs. 3 des vorgeschlagenen Wortlautes des Art. 32 zur Folge hätte, dass man auch dem Selbständigerwerbenden einen Anspruch auf Verdienstersatz aus Beschäftigungslosigkeit zuerkennen möchte oder müsste. Das könnte für manchen oberflächlichen Betrachter verlockend erscheinen. Zum Glück aber denken unsere Selbständigerwerbenden auch klar genug, um zu erkennen, dass dies ein frivoles Versprechen bedeutet. Wir haben in den letzten Jahren einen hinreichend deutlichen Anschauungsunterricht darüber erhalten, was ein Volk riskiert, das sich auf solche Begehren einlässt. Jedermann verlangt vom Staat seine Sicherheit, um dafür seine Freiheit zu verlieren und unversehens zum Spielball des Machthungers und des Machtkampfes zu werden.

So erweist sich das Begehren als ausländischen Geistesströmungen entsprungen. Es ist ein Ausfluss planwirtschaftlicher Vorstellungen. Wenn sich heute Herr Kollege Duttweiler rühmt, nicht den Fehlern der offiziellen Nationalökonomie verfallen zu sein, oder für den späteren Verlauf und das Ende der Kriegszeit eine schwere Wirtschaftskrise nicht vorausgesehen zu haben, so hat er sich durch den Start dieser Initiative eindeutig und unwiderlegbar selbst Lügen gestraft. Das Volksbegehren sollte wieder einmal von der prophetischen Voraussicht des Führers der Unabhängigen und von seiner Grosszügigkeit zeugen.

Aber ich glaube, heute müssen wir feststellen, dass auch da wieder der Schuss gründlich hinten hinausgegangen ist. Es hat sich nicht nur keine Notwendigkeit, ein solches Recht auf Arbeit praktisch einzusetzen, gezeigt, sondern die Initiative liefert zugleich den Beweis, wie wenig gut die Grundsätze der freien Wirtschaft bei Leuten aufgehoben sind, die diese Grundsätze auf der öffentlichen Tribüne stets im Munde zu führen belieben. Alles das soll nicht sagen, dass wir die verfassungsmässige Verankerung einer wohl abgewogenen Konjunkturpolitik überhaupt nicht nötig hätten. Im Gegenteil, wir brauchen bestimmte neue Bestimmungen, um gegen die Zufälligkeiten der Konjunktur besser gesichert zu sein und uns gegen die schädlichen Einwirkungen auf die Wirtschaft besser wehren zu können. Die neuen Wirtschaftsartikel sollen diese Grundlage schaffen. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass diese Artikel in ihrer Fassung vom Jahre 1945 in grossen Zügen den Erfordernissen der gegenwärtigen Konjunkturpolitik zu entsprechen scheinen. Leider waren und sind es aber gerade die Anhänger des Volksbegehrens „Recht auf Arbeit“ und bestimmte Arbeitnehmerkreise, welche das möglichste tun, um die Aussichten für die Annahme dieses Verständigungswerkes zu verschlechtern. Wir können immer wieder feststellen, dass gegen die Wirtschaftsartikel gerade von

den Anhängern der Initiative „Recht auf Arbeit“ Sturm gelaufen wird, während sie hier bei der Initiative weit über das hinausgehen, was in den Wirtschaftsartikeln zur Ordnung der Wirtschaft vorgesehen wurde. Ich möchte daher mit der Kommission beantragen, das Volksbegehren zur Verwerfung zu empfehlen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 1. Oktober 1946.

Séance du 1<sup>er</sup> octobre 1946, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Grimm.

### 5066. Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens. Droit au travail. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 707 hiavor. — Voir page 707 ci-devant.

**Schmutz:** Es sind drei Vorlagen, die berufen sein sollen, eintretende Schwierigkeiten in unserm schweizerischen Wirtschaftsleben zu beheben, die Initiative „Recht auf Arbeit“, die Initiative der Sozialdemokratischen Partei „Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit“, die ein ganzes Programm darstellen, nicht nur einen einzelnen Ausschnitt aus der Wirtschaft betreffen, und dann die Wirtschaftsartikel. Hier möchte ich eingangs den Wunsch ausdrücken, es möchten der Bundesrat und das Parlament alles tun, damit diese Initiativen beförderlichst behandelt und zur Abstimmung gebracht werden können, damit endlich auch die Wirtschaftsartikel in möglichst naher Zeit zur Abstimmung gebracht werden können.

Das Recht auf Arbeit, das der Landesring durch seine Initiative einführen möchte, besteht eigentlich für jedermann schon seit Jahrhunderten als ungeschriebenes Recht. Es geht bei dieser Initiative nicht darum. Es geht darum, dass der Bund die rechtliche Verpflichtung übernehmen muss, einem jeden, der keine oder ungenügende, vielleicht auch ungenügend bezahlte Arbeit hat, dauernde Beschäftigung bei existenzsichernder Entlohnung zu verschaffen. Die Initiative des Landesrings trägt den Stempel seines Obmanns. Bei der mengenmässigen Grossproduktion an Anregungen und Anträgen von dieser Seite, wozu die heutige Initiative gehört, können Fehlschüsse vorkommen. Diese Initiative ist ein Fehlschuss, nicht in ihrem Ziel, Arbeitslosigkeit, wie wir sie nach dem letzten Weltkrieg hatten und die ein Landesunglück war, zu verhindern, denn es ist die Pflicht eines jeden Staates, solche Landeskatastrophen wenn irgend möglich zu vermeiden und zu verhüten, aber sie ist ein Querschuss durch die Auswahl des Mittels, ein

## **Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Droit au travail. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1946
Date	
Data	
Seite	707-715
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 929

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ses betrieben werden könnte. Das Parlament würde damit unumschränkte Vollmachten erhalten; das Volk könnte letzten Endes noch bei den Nationalrats- und den Ständeratswahlen seinen Einfluss auf den Gang der Dinge ausüben. Man wird sich das für später zu merken haben, wenn sich die Kreise, die sich hinter das Volksbegehren stellten, wieder als besonders gewissenhafte Anwälte der Volksrechte aufspielen sollten. Interesse verdient auch der in der bundesrätlichen Botschaft geleistete Nachweis, dass Abs. 3 des vorgeschlagenen Wortlautes des Art. 32 zur Folge hätte, dass man auch dem Selbständigerwerbenden einen Anspruch auf Verdienstersatz aus Beschäftigungslosigkeit zuerkennen möchte oder müsste. Das könnte für manchen oberflächlichen Betrachter verlockend erscheinen. Zum Glück aber denken unsere Selbständigerwerbenden auch klar genug, um zu erkennen, dass dies ein frivoles Versprechen bedeutet. Wir haben in den letzten Jahren einen hinreichend deutlichen Anschauungsunterricht darüber erhalten, was ein Volk riskiert, das sich auf solche Begehren einlässt. Jedermann verlangt vom Staat seine Sicherheit, um dafür seine Freiheit zu verlieren und unversehens zum Spielball des Machthungers und des Machtkampfes zu werden.

So erweist sich das Begehren als ausländischen Geistesströmungen entsprungen. Es ist ein Ausfluss planwirtschaftlicher Vorstellungen. Wenn sich heute Herr Kollege Duttweiler rühmt, nicht den Fehlern der offiziellen Nationalökonomie verfallen zu sein, oder für den späteren Verlauf und das Ende der Kriegszeit eine schwere Wirtschaftskrise nicht vorausgesehen zu haben, so hat er sich durch den Start dieser Initiative eindeutig und unwiderlegbar selbst Lügen gestraft. Das Volksbegehren sollte wieder einmal von der prophetischen Voraussicht des Führers der Unabhängigen und von seiner Grosszügigkeit zeugen.

Aber ich glaube, heute müssen wir feststellen, dass auch da wieder der Schuss gründlich hinten hinausgegangen ist. Es hat sich nicht nur keine Notwendigkeit, ein solches Recht auf Arbeit praktisch einzusetzen, gezeigt, sondern die Initiative liefert zugleich den Beweis, wie wenig gut die Grundsätze der freien Wirtschaft bei Leuten aufgehoben sind, die diese Grundsätze auf der öffentlichen Tribüne stets im Munde zu führen belieben. Alles das soll nicht sagen, dass wir die verfassungsmässige Verankerung einer wohl abgewogenen Konjunkturpolitik überhaupt nicht nötig hätten. Im Gegenteil, wir brauchen bestimmte neue Bestimmungen, um gegen die Zufälligkeiten der Konjunktur besser gesichert zu sein und uns gegen die schädlichen Einwirkungen auf die Wirtschaft besser wehren zu können. Die neuen Wirtschaftsartikel sollen diese Grundlage schaffen. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass diese Artikel in ihrer Fassung vom Jahre 1945 in grossen Zügen den Erfordernissen der gegenwärtigen Konjunkturpolitik zu entsprechen scheinen. Leider waren und sind es aber gerade die Anhänger des Volksbegehrens „Recht auf Arbeit“ und bestimmte Arbeitnehmerkreise, welche das möglichste tun, um die Aussichten für die Annahme dieses Verständigungswerkes zu verschlechtern. Wir können immer wieder feststellen, dass gegen die Wirtschaftsartikel gerade von

den Anhängern der Initiative „Recht auf Arbeit“ Sturm gelaufen wird, während sie hier bei der Initiative weit über das hinausgehen, was in den Wirtschaftsartikeln zur Ordnung der Wirtschaft vorgesehen wurde. Ich möchte daher mit der Kommission beantragen, das Volksbegehren zur Verwerfung zu empfehlen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 1. Oktober 1946.

Séance du 1<sup>er</sup> octobre 1946, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Grimm.

### 5066. Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens. Droit au travail. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 707 hiavor. — Voir page 707 ci-devant.

**Schmutz:** Es sind drei Vorlagen, die berufen sein sollen, eintretende Schwierigkeiten in unserm schweizerischen Wirtschaftsleben zu beheben, die Initiative „Recht auf Arbeit“, die Initiative der Sozialdemokratischen Partei „Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit“, die ein ganzes Programm darstellen, nicht nur einen einzelnen Ausschnitt aus der Wirtschaft betreffen, und dann die Wirtschaftsartikel. Hier möchte ich eingangs den Wunsch ausdrücken, es möchten der Bundesrat und das Parlament alles tun, damit diese Initiativen beförderlichst behandelt und zur Abstimmung gebracht werden können, damit endlich auch die Wirtschaftsartikel in möglichst naher Zeit zur Abstimmung gebracht werden können.

Das Recht auf Arbeit, das der Landesring durch seine Initiative einführen möchte, besteht eigentlich für jedermann schon seit Jahrhunderten als ungeschriebenes Recht. Es geht bei dieser Initiative nicht darum. Es geht darum, dass der Bund die rechtliche Verpflichtung übernehmen muss, einem jeden, der keine oder ungenügende, vielleicht auch ungenügend bezahlte Arbeit hat, dauernde Beschäftigung bei existenzsichernder Entlohnung zu verschaffen. Die Initiative des Landesrings trägt den Stempel seines Obmanns. Bei der mengenmässigen Grossproduktion an Anregungen und Anträgen von dieser Seite, wozu die heutige Initiative gehört, können Fehlschüsse vorkommen. Diese Initiative ist ein Fehlschuss, nicht in ihrem Ziel, Arbeitslosigkeit, wie wir sie nach dem letzten Weltkrieg hatten und die ein Landesunglück war, zu verhindern, denn es ist die Pflicht eines jeden Staates, solche Landeskatastrophen wenn irgend möglich zu vermeiden und zu verhüten, aber sie ist ein Querschuss durch die Auswahl des Mittels, ein

solches Unglück vermeiden zu wollen. Die Kommission ist in überwiegender Mehrheit zur Ablehnung dieser Initiative gekommen.

Einige Gründe möchte ich unterstreichen, die zu diesem Verhalten und zu dieser Stellungnahme geführt haben. Ich möchte gewisse innere Widersprüche unterstreichen, die die Initiative enthält. Dauernde Vollbeschäftigung ist nach Ziff. 1 mit allen Mitteln zu sichern, aber nach Ziff. 3 zweifelt die Initiative selber an der staatlichen Möglichkeit dieser Sicherung, denn sie sucht sofort nach Surrogaten: Fortbildungs- und Umschulungskursen und Verdienstersatz. Da würden wohl auch die bekannten Versetzungsentschädigungen als Lohnausgleich eine neue grosse Rolle zu spielen berufen sein, die uns in der Landwirtschaft wohl vorübergehend Arbeitskräfte zuführten, aber so, dass viele der bei uns ständig beschäftigten Arbeitskräfte unzufrieden geworden und schliesslich davongelaufen sind.

Zu Ziff. 1 noch die Frage: Welche Auslegung müsste der Begriff „existenzsichernde Entlohnung“ im Einzelfall erfahren? Ich möchte erwähnen: Die kaum der Schule entlassenen Mädchen, die heute in der Uhrenindustrie ohne eine Ahnung von Berufsausbildung 12 bis 20 Franken täglich verdienen: wenn einmal diese Konjunktur zu Ende ist — wir müssen ja damit rechnen, dass einmal diese Änderung eintritt —, wie hoch wird in diesem Fall die existenzsichernde Entlohnung sein? Sie wird sicher nicht niedriger sein dürfen. Wer wird sie ihnen bezahlen? Zweifellos darf auch die Frage der ausserordentlichen Belastung des Bundes durch diese Initiative nicht ausser acht gelassen werden.

Was in Ziff. 2 gewünscht wird, ist im Rahmen des Möglichen bereits geschehen oder in Vorbereitung. Es ist also nicht nötig, dass darüber eine Verfassungsbestimmung angestrebt wird. Übrigens hält ein langer und strenger Winter auch in unserm Lande die Möglichkeiten zur Beschaffung von Arbeit in gewissen Grenzen. Was ist angemessene Arbeit? Doch wohl nicht nur die des Schneiders oder Schuhmachers, der das Mass nimmt, sondern in der Hauptsache die Arbeit im angelernten Beruf. Ich möchte noch feststellen, dass sich diese Arbeitssicherung nicht nur auf den Arbeitnehmer, sondern auch auf den Unternehmer und Frei-Erwerbenden bezieht. Mich nimmt wunder, was der Bundesrat vorzukehren gedenkt, wenn z. B. Gastwirte und Hoteliers wegen mangelndem Zuspruch, wenn Ärzte und Hebammen ihn wegen Nichtsicherung von dauernder Vollbeschäftigung einklagen werden.

Noch ein anderer grosser Widerspruch. Der Landesring mit seinem Obmann steht auf dem Boden absoluter Wirtschaftsfreiheit. Ist eine solche möglich, wenn Arbeitssicherung mit allen Mitteln erreicht werden muss? Müsste nicht untersucht werden, wann und wo in privaten Betrieben noch Arbeitskräfte eingestellt werden könnten, oft gegen den Willen des Arbeitgebers? Müssten nicht zwangsweise Einzelbetriebe aufgehoben oder umgestellt werden? Wäre die Freiheit der Berufswahl möglich, nicht nur für den Unternehmer, sondern auch für den Arbeiter? Auf ihn bezieht sich zweifellos die Verpflichtung zu Fortbildungs- und Umschulungskursen. Müsste nicht auch die Pflicht zur Arbeit, wie sie in der Initiative der Sozialdemokratischen Partei enthalten ist, hier festgelegt werden, und

zwar zu jeder verfügbaren Arbeit? Aber hier lässt die Initiative des Landesrings dem einzelnen wieder volle Freiheit. Müsste der Staat gegebenenfalls nicht über einen Teil der Produktionsmittel verfügen, um seine ihm übertragenen Aufgaben richtig lösen zu können? All das müsste notgedrungen zu einer starken Durchbrechung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Handels- und Gewerbe-freiheit führen, viel stärker, als es mit den Wirtschaftsartikeln möglich werden soll.

Diese Notwendigkeit ist im Wortlaut dieser Initiative auch nicht im geringsten angetönt und erwähnt, und da stossen wir auf eine Verfassungsfrage. Herr Duttweiler hat in der Kommission erklärt, beim Ausdruck „mit allen Mitteln“ handle es sich nur um verfassungsmässige Mittel. Das steht aber nicht im Wortlaut. Überdies, wenn die Initiative gutgeheissen würde, wären dann „alle Mittel“ ebenfalls verfassungsmässig? Die Frage stellt sich, wie verhält es sich dann mit den bestehenden Verfassungsartikeln, die eine Einschränkung des neuen bedeuten würden? Das mögen die Juristen entscheiden. Also auch hier grosse Widersprüche. Wir wollen mit der Verfassung keine Komödie treiben. Das Vertrauen in eine Verfassung, die nicht in ehrlicher und vernünftiger Weise durchgeführt werden kann, müsste Schaden erleiden. Der demokratische Gedanke müsste Schaden erleiden. Hoch klingt das Lied vom Gesetzgeber aus dem grauen Altertum hervor, wie durch weise Gesetzgebung ein kleines Volk stark werden konnte durch Jahrhunderte hindurch. Wir wollen diesem Beispiel folgen.

Deshalb ist die Kommission dazu gekommen, eine Ablehnung der Initiative zu beantragen, und dem Schweizervolk ebenfalls. Wenn Verfassungsgrundsätze, die nicht durchführbar sind, von den Parlamenten und vom Volk angenommen würden, wäre das ein Beweis für die Nichtmehrwürdigkeit und Nichtmehrmündigkeit für die Demokratie, ein Abbröckeln der Fähigkeit für die Demokratie. Das müssen wir mit aller Sorgfalt vermeiden. Wir glauben nach wie vor, dass die Wirtschaftsartikel, trotz einiger Schönheitsfehler, das beste menschenmögliche Mittel seien, um kommenden Schwierigkeiten in unserem Wirtschaftsleben zu begegnen.

**Sappeur:** Herr Duttweiler, unser Vertreter in der vorberatenden Kommission zur Behandlung des bundesrätlichen Berichtes, ist leider aus gesundheitlichen Rücksichten verhindert, seinen Minderheitsantrag auf Empfehlung des Volksbegehrens zur Annahme zu begründen. An seiner Stelle hat mich die Fraktion beauftragt, dies zu tun. Ich gebe mich keiner Illusion hin, dass unsere Initiative in diesem Rate grösseren Sympathien begegne, als dies im Ständerat der Fall war. Weil ich trotzdem überzeugt bin, dass in unserer Initiative ein hoher sittlicher Wert liegt, dass sie volkswirtschaftlich gesehen einen bedeutenden Fortschritt darstellt, ist es mir ein Bedürfnis, unseren Standpunkt nochmals kurz zu umreissen. Dabei verweise ich einleitend auf die „Denkschrift“ der Herren Kollegen Duttweiler und Munz, die Ihnen seinerzeit allen zugeschiedt wurde. Mit dieser Arbeit ist insbesondere der schlüssige Nachweis erbracht worden, dass Vollbeschäftigung und Recht auf Arbeit in einer freien Wirtschaft möglich sind.

Die Botschaft des Bundesrates allerdings lässt an unserer Initiative kein gutes Haar. In abschätzender und verächtlichmachender Art werden unsere Vorschläge glossiert. Ganz abgesehen davon, dass man den gegenteiligen Standpunkt in einer sachlicheren Art hätte dokumentieren können, bewegt sich auch der Stil dieser Botschaft auf einem seltsamen Niveau. „Deutsche Spraaak, swere Spraaak!“ Was wollen wir von einem Satz denken, der wie folgt lautet: „Die genauere Betrachtung dieser Grundsätze bestätigt die Vermutung, dass sich das verfassungsmässige Recht anscheinend nun plötzlich in das populäre und uneigentliche Recht auf Arbeit verwandelt.“ Was ist das für ein Recht, das uneigentliche Recht? Die grundsätzliche Unklarheit unserer Initiative besteht nach Auffassung des Berichtes darin, in welchem Sinne die Initiative von einem Recht auf Arbeit sprechen möchte; im juristisch-strengen oder in einem ungenauen und populären Sinne. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass unsere Initiative ein Individualrecht schaffen will, nach dem jeder Schweizer, der arbeitswillig ist, das Recht hat, Arbeit zu verlangen. Darum heisst es auch in unserer Initiative, „das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizer Bürger gewährleistet“.

Wir haben bewusst verlangt, dass das Recht auf Arbeit als ein individueller Anspruch des Bürgers gegenüber dem Staat in der Verfassung verankert werde. Denn die Erfahrung hat uns gelehrt, dass eine Regierung in vielen Fällen erst dann für den Einzelbürger handelt, wenn sie durch das Gesetz dazu angehalten ist.

Rein oberflächlich betrachtet, könnte es heute scheinen, als ob eine solche Verpflichtung angesichts des augenblicklich herrschenden Mangels an Arbeitskräften überflüssig wäre. Nun ist uns allen bekannt, dass solche Konjunkturen früher oder später ein Ende haben können. In den Vereinigten Staaten befürchtet man heute schon einen baldigen Rückschlag. Auch in der Schweiz wird nicht mit einer unbeschränkten Dauer dieser ausserordentlichen Wirtschaftslage gerechnet. Der Schweizerische Handels- und Industrieverein hat z. B. verschiedentlich davor gewarnt, die Investitionen im Hinblick auf die momentane günstige Lage zu übertreiben. Und darum ergibt sich die logische Folgerung, für eventuell ungünstigere spätere Zeiten vorzusorgen. Die Regierungen sollen wissen, dass sie dauernd verpflichtet bleiben, die nötigen Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen, um eine annähernde Vollbeschäftigung zu gewährleisten.

Wir sind uns bewusst, dass bei Annahme unserer Initiative gewisse Schwankungen im Beschäftigungsgrad der Wirtschaft möglich bleiben oder dass in einzelnen Zweigen ein dauernder Niedergang eintreten kann, bedingt durch technische Entwicklung, Mode usw. Und darum haben wir den Absatz 3 aufgenommen, der wie folgt lautet: „Solange das Recht des Arbeitswilligen auf angemessene Arbeit nicht verwirklicht werden kann, hat er Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz.“ Wir haben aber gleichzeitig beigefügt, dass damit die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungskursen verbunden werden kann. Damit erledigt sich ein Vorwurf, der in der Kommission gefallen ist, ob man denn Staatspensionäre mit fortlaufendem

Verdienstersatz schaffen wolle, von selbst. Es ist doch selbstverständlich und wird wohl auch von keinem Betroffenen missverstanden, dass er, wenn er einmal für längere Zeit arbeitslos wird, nicht auf alle Ewigkeit Verdienstersatz beziehen kann, dass er vielmehr sich eine andere Beschäftigung suchen muss, und um ihm dies zu erleichtern, sollen ihm die Umschulungskurse helfen.

In der heutigen Gesellschaftsordnung hat der Einzelne die moralische Pflicht, für sich selbst zu sorgen und durch seine Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dies ist eine persönliche Pflicht, die man ihm nicht abnehmen kann. Wenn er also für sich durch seine Arbeit selbst den Unterhalt besorgen muss, dann muss ihm auf der andern Seite von der Gesellschaft, die dies von ihm fordert, die Möglichkeit dazu geschaffen werden. Professor Eulenberg sagt ganz richtig: „Das Recht auf Existenz erweitert sich damit auf Recht auf Arbeit.“ Der schwerste Vorwurf, den man uns immer wieder macht, geht dahin, dass wir mit unserer Initiative dem Staatssozialismus zutreiben und die freiheitlichen und die privatwirtschaftlichen Prinzipien preisgeben. Hauptsächlich darüber orientiert die Denkschrift ausführlich, und es ist bedauerlich, dass die beiden Referenten sowohl als auch die bisherigen Votanten allem Anschein nach diesen Bericht nicht genügend zu Rate gezogen haben. Auch im bundesrätlichen Bericht wird darauf hingewiesen, ohne allerdings auf die Vorschläge näher einzutreten, oder gar sachlich zu prüfen, ob sie wirklich geeignet wären, praktisch krisenfreie Wirtschaft zu erreichen. Es wäre verdienstvoller gewesen, man hätte im Bericht einige der wichtigsten Vorschläge beleuchtet, eventuell auch kritisch besprochen, als sich in formaljuristischen Spitzfindigkeiten zu ergehen und so in einen rein polemischen Ton zu verfallen. Herr Kollege Gysler hat gestern allerdings erklärt, dass der Bericht so vorzüglich sei, dass man wenig beifügen könne, und weil er doch etwas sagen wollte, polemisierte er hurtig weiter, nannte unsern Vorschlag frivol und versuchte unsere Initiative lächerlich zu machen. Dies beweist lediglich, dass uns eine Welt der Anschauungen trennt.

Im Zusammenhang mit dem gestern immer wieder erhobenen Vorwurf, wir treiben Staatssozialismus, will ich hier nur einige wenige unverdächtige Zeugen anrufen. Prof. Dr. Karl Hilty, der berühmte Staatsrechtslehrer und freisinnige Nationalrat, hat in seinem Buch „Glück“ geschrieben: „Das grösste Unglück, das es gibt, ist ein Leben ohne Arbeit und ohne Frucht derselben an seinem Ende. Daher gibt es auch und muss es geben ein Recht auf Arbeit. Es ist dies sogar das ursprünglichste aller Menschenrechte.“ Bundesrat Frey, ebenfalls ein freisinniger Politiker, schreibt in seiner Broschüre „Das Recht auf Arbeit“: „Es gibt ein Recht auf Arbeit, wie es ein Recht gibt zu leben und zu atmen, und eine Gesellschaftsorganisation irgendeiner Art, welche dieses Recht nicht anerkennt, muss an dem Widerspruch auf die Dauer zugrundegehen.“ Und Bunderat Druoy, ebenfalls ein freisinniger Politiker, hat schon 1845 als Regierungspräsident des Kantons Waadt den Antrag in der neuen Verfassung seines Kantons, allen Bürgern ein Recht auf Arbeit zu garantieren, bei ge-

rechter Entlohnung für zumutbare Arbeit, gestellt. „Le travail est sacré“, das sind die ersten Worte seines Antrages. Haben nicht auch Roosevelt und Beveridge von einem Recht auf Arbeit gesprochen? Ich überlasse es den gestrigen Rednern, gegen die genannten Staatsmänner die Anschuldigung zu erheben, sie seien Anhänger der so gefürchteten sozialistischen Planwirtschaft gewesen. Gerade weil wir gegen den Staatssozialismus waren und immer sein werden, Herr Kollege Gysler, haben wir in unserem Volksbegehren den Paragraph 2 eingebaut, der lautet: „Die private Initiative zur Bereitstellung und Durchführung ausreichender Arbeit ist zu fördern und durch eine planmässige Kredit- und Finanzpolitik zu unterstützen.“ Wir fordern also ausdrücklich, dass die Privatinitiative das Primat habe, und erst wenn diese nicht genüge, soll der Staat eingreifen. Es will mir schwer fallen, zu verstehen, wie man im Hinblick auf diesen Paragraphen uns noch vorwerfen kann, wir wollten jede Privatinitiative verunmöglichen. Wir wünschen die Vollbeschäftigung durch eine aktive Konjunkturpolitik dauernd zu sichern, welche hauptsächlich von der Geldseite her geeignet ist, währungs- und kreditpolitisch einen störungsfreien wirtschaftlichen Kreislauf zu schaffen. Der gesunde Menschenverstand sagt uns schon, dass dasjenige Land, dessen gesamte Arbeitskraft beschäftigt ist, dessen sämtliche Anlagen voll ausgenutzt werden, wohlhabender wird als ein Land, in dem Hunderttausende von Händen ruhen und dessen Produktionsmittel verfallen. Nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber hat ein eminentes Interesse an einer Wirtschaft, die auf vollen Touren läuft. Demgegenüber fallen eventuelle staatliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftskreislaufes kaum ins Gewicht. Auch wir sind uns bewusst, dass die Privatwirtschaft nicht immer alle Kräfte der Nation voll zu beschäftigen vermag, aber wir lehnen uns entschieden gegen den Gedanken auf, dass es für den normalen Gang der Wirtschaft unerlässlich sei, dass ein grösseres Reservoir von Arbeitslosen vorhanden sein müsse, um bei steigender Konjunktur von der Produktion wieder aufgesogen werden zu können. Wenn die Privatwirtschaft wieder mehr Arbeitskräfte benötigt, soll sie diese bei den vom Staat zwecks Arbeitsbeschaffung eingeleiteten Unternehmungen finden.

Herr Dr. Wick hat gestern unsere Initiative als unmöglich hinstellen wollen, indem er darauf hinwies, dass es undenkbar sei, dass der Staat jedem angemessene Arbeit verschaffe. Er wies darauf hin, wie der Bund keinem Schriftsteller einen Roman in Auftrag geben oder von einem Kunstmaler ein Gemälde erstellen lassen könne. Ich weiss nicht, ob im Sitzungszimmer der Fraktion, der Herr Wick angehört, nicht auch ein schönes Bild an der Wand hängt, das man einem Künstler abgekauft hat, damit er weiterarbeiten kann, da ja bekanntlich der Absatz solcher Werke oft ein sehr mühsamer ist. Ich kenne z. B. eine sehr lobenswerte Einrichtung der „Pro Helvetia“, die Schriftstellern mit Aufträgen das Weiterarbeiten ermöglicht. Glaubt Herr Wick, das sei unnötig oder unterstützt er nicht auch gerne Arbeiten, die einer höheren Kultur dienstbar sind? Ganz abgesehen davon könnten die freien Berufe auch besser existieren, wenn im Land Vollbeschäfti-

gung herrscht und Geld vorhanden ist, um deren Dienste in Anspruch zu nehmen.

Ein weiterer Vorwurf, den man uns macht, ist der, dass wir die Souveränität der Kantone verletzen. Wir haben ausdrücklich in unserem ersten Paragraphen geschrieben: „Die Autonomie der Kantone bei Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist weitgehend zu wahren.“ Das sind in kurzen Zügen einige Gedanken, die ich vorzutragen habe. Aus allen diesen Gründen, und hauptsächlich im Hinblick auf die Denkschrift, die ich schon erwähnte, plädiert der Landesring der Unabhängigen dafür, Volk und Ständen die Annahme der Initiative „Recht auf Arbeit“ zu empfehlen.

**Höppli:** Unsere Fraktion hat in ihrer gestrigen Sitzung die Initiative des Landesrings sehr eingehend behandelt und ist zum einhelligen Entschluss gekommen, dass die Initiative unannehmbar sei und dem Volke und den Ständen zur Verwerfung empfohlen werden müsse. Die Fraktion ist zu dieser Entscheidung gekommen aus formellen und sachlichen Erwägungen.

Formell aus dem einfachen Grunde, weil bekanntlich neben der Landesring-Initiative unsere eigene Initiative, diejenige der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes, besteht, die von weit über 160 000 Schweizerbürgern unterzeichnet worden ist, währenddem die Initiative des Landesrings ihre Unterschriftenzahl nur auf 73 000 brachte. Und hätte der Kanton Zürich nicht die grosse Mehrzahl der Unterschriften, 31 000, geliefert, so wäre die Initiative des Landesrings überhaupt nicht zustande gekommen.

Aus diesen beiden Unterschriftenzahlen ersehen Sie, dass unsere Initiative im Volke offenbar die bessere Resonanz gefunden hat als die Initiative des Landesrings, und ich nehme an, der Landesring der Unabhängigen wird bei diesem Resultat nicht etwa erwarten, dass wir unsere Initiative zugunsten derjenigen des Landesrings zurückziehen. Davon kann natürlich keine Rede sein.

Die Sozialdemokratische Partei hatte seinerzeit auch abgelehnt, auf den Leim des Landesrings zu gehen und sich seinem Initiativbegehren anzuschliessen. Es sind Annäherungsversuche seinerzeit gemacht worden und die Leitung unserer Partei hat dann im September 1942 der Leitung des Landesrings u. a. geschrieben: „Im übrigen werden wir die schweizerische Arbeiterschaft gebührend warnen vor dem Truggebilde eines Volksbegehrens, das in der von Ihnen vorgeschlagenen Form inkonsequent und widerspruchsvoll in sich selbst nur der Täuschung der Arbeiter und der Ablenkung von ihrer nächsten und dringenden Aufgabe dienen könnte.“

Die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften kämpfen seit mehr als 50 Jahren für ein Recht auf Arbeit und im Bericht des Bundesrates wie auch von Seiten des deutschsprachigen Referenten ist auf die Arbeiterinitiative des Jahres 1894 „Recht auf Arbeit“ hingewiesen worden, die allerdings vom Volke und den Ständen mit starkem Mehr verworfen worden ist. Die Idee war also vor 50 Jahren noch nicht reif, aber die Vorkämpfer liessen sich deswegen nicht entmutigen, sondern sind zum etappenweisen Kampf übergegangen,

haben einzelne Postulate parlamentarisch und ausserparlamentarisch verfochten und sind dabei erfolgreich gewesen. Ich darf u. a. hinweisen auf die Einführung des öffentlichen und unentgeltlichen Arbeitsnachweises, die gewaltigen Kämpfe, die die Gewerkschaften speziell geführt haben für die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden, auf die Arbeitslosenfürsorge und -versicherung als Rechtsanspruch, nicht zuletzt auch auf unsere Kämpfe für die Erringung des Koalitionsrechtes. Dabei sind aber unsere Partei und die Arbeiterschaft sich immer bewusst gewesen, dass im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung, nämlich auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaft, ein grundlegendes Werk des Rechtes auf Arbeit nicht geschaffen werden könne. Wir dürfen aber auch darauf hinweisen, was in neuerer Zeit geschehen ist, hinweisen namentlich auf die Kriseninitiative des Jahres 1934, also lange bevor der Landesring seine Initiative gestartet hat. Jene Initiative hat, wie Sie sich vielleicht noch erinnern, gewaltigen Widerhall gefunden und beinahe 334 000 Unterschriften auf sich vereint. Das war eine mutige Tat, und wenn Volk und Stände diese Kriseninitiative auch mit bescheidener Volksmehrheit verwarfen, der Geist blieb trotzdem wach und führte dazu, dass schon drei Jahre später, 1937, die Arbeitsbeschaffungsiniziativa ins Volk geworfen wurde, die ebenfalls mit 280 000, also mit einer sehr hohen Unterschriftenzahl gestartet wurde.

Auf Grund dieser Initiative und der Übernahme der hauptsächlichsten Postulate, die in derselben enthalten waren, ist dann die Verfassungsvorlage über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entstanden, die in der Volksabstimmung mit grossem Mehr gutgeheissen worden ist.

Wenn im Jahre 1934 die Kriseninitiative angenommen worden wäre, dann wären dem Schweizer Volk manche Nöte und manches Ärgernis erspart geblieben.

Die Initiative des Landesringes ist aber auch aus materiellen Erwägungen nicht annehmbar. Wir haben die feste Überzeugung, dass sich diese Initiative und ihr Inhalt überhaupt nicht verwirklichen lassen. Sie wird auf dem Papier stehen bleiben, dessen dürfen wir sicher sein, und wir müssen die Arbeiter davor warnen, auf diese propagandistisch aufgezugene Initiative überhaupt hereinzufallen. Wir wollen die Arbeiterschaft nicht nur mit Versprechungen füttern, sondern ihr den Weg zeigen, der unserer Auffassung nach einzig zum Erfolg führen kann. Unsere Initiative zeigt andere, unserer Ansicht nach bessere Wege, die die Grundlage schaffen für eine dauernde Sicherung der Rechte der Arbeiter, indem wir den Grundsatz unserer Initiative im Gegensatz zu demjenigen des Landesringes voranstellen, dass die Wirtschaft des Landes Sache des ganzen Volkes sein soll und dass das Kapital in den Dienst der Arbeit gestellt wird.

Die Initiative des Landesringes, darüber hat Herr Duttweiler in der Kommission — schade, dass er heute nicht da ist — keine Zweifel gelassen, diese Initiative des Landesringes will die heutige Wirtschaft konservieren, sie will die Handels- und Gewerbefreiheit stützen und sorgar ergänzen. In der Praxis steht aber der Schutz des Unternehmers mehr im Vordergrund als der des Arbeitnehmers,

und wenn man Herrn Duttweiler in der Kommission hörte, so hatte man das Gefühl, dass er eigentlich aus lauter Bedenken darüber, die heutige kapitalistische Wirtschaftsordnung könnte einmal untergehen, ihr noch durch diese Initiative auf die Beine helfen und sie festigen möchte. Der Landesring steht mit beiden Füssen auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung, währenddem unsere Initiative ein anderes Wirtschaftssystem herstellen will. Wir wollen mit unserer Initiative den Grundstein legen für eine neue und gerechtere Wirtschaftsordnung, und mit unserer Initiative werden wir den Kampf eröffnen um die „Neue Schweiz“, aus deren Programm die Initiative ja überhaupt entstanden ist. Wir freuen uns, jung und alt, auf diesen Kampf, der da kommen wird um eine bessere und gerechtere Wirtschaftsordnung. Die Initiative Duttweiler wird die Ouvertüre zu diesem Kampf bilden, den wir bestehen werden und mit dem wir unsere Initiative zu popularisieren versuchen werden. Man wird also das arbeitende Volk in der Ablehnung der Initiative Duttweiler und Konsorten im Streben nach einer neuen Demokratie, nach einer Wirtschaftsdemokratie, gerüstet finden, aber vorerst gilt es noch, den Schutt der Initiative des Landesringes, dieses Stück- und Flickwerkes, wegzuräumen!

**Häberlin:** Die beiden Kommissionsreferenten haben die sachlichen Gründe, die gegen die Initiative des Landesringes sprechen, so ausgezeichnet und so erschöpfend dargestellt, dass uns Diskussionsrednern eigentlich nur noch die Aufgabe des Nachputzens übrig bleibt. Herr Duttweiler war in der Kommission sehr enttäuscht, ja ungehalten darüber, dass seine Initiative auf so wenig Verständnis gestossen ist. Im Grunde genommen durfte er sich darüber aber gar nicht verwundern, denn wenn man an die Entstehungsgeschichte dieser Initiative zurückdenkt, so erkennt man leicht, dass sie selbst bei den Anhängern des Herrn Duttweiler teilweise auf Kopfschütteln, teilweise sogar auf entschiedene Ablehnung gestossen ist.

Es war ein ausserordentlicher Landestag des Landesringes der Unabhängigen, der am 11. Oktober 1942 im Kongresshaus in Zürich tagte, der sich mit der endgültigen Gestaltung dieser Initiative befasste. Nach einer stundenlangen Diskussion ist lediglich mit einer Mehrheit von 141 gegen 60 Delegiertenstimmen die Lancierung dieser Initiative beschlossen worden. Also eine Minderheit von mehr als 40 % der treuesten Anhänger des Herrn Duttweiler selbst hat sich gegen diese Initiative ausgesprochen! In den Vorberatungen hat beispielsweise der Vorstand des Landesringes Basel-Stadt mit 9 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung diese Initiative überhaupt abgelehnt.

Sie sehen, wir Gegner dieser Initiative befinden uns also auch vom Standpunkt des Landesringes der Unabhängigen aus in einer ganz ausgezeichneten Gesellschaft! Und selbst nachdem diese Initiative lanciert worden ist, waren es wiederum Anhänger des Herrn Duttweiler, die allerschärfste Kritik an diesem Initiativbegehren geübt haben. Ich erinnere hier an Herrn Professor Rappard, damals Hospitant der Nationalratsfraktion des Landesringes, der in den „Schweizer Monatsheften“ vom März 1943 wörtlich geschrieben hat: „Also integraler Sozialis-

mus oder progressiver Etatismus oder einfach Bauernfängerei, das ist es, so scheint mir, worauf notwendigerweise die Verfassungsrevision, die man uns als Instrument einer wahrhaft nationalen Erneuerung anbietet, hinausläuft.“ Und an anderer Stelle dieses Artikels schreibt er: „Dass ein solches Projekt die zentralistischen Sozialisten verführen konnte, die es vor einem halben Jahrhundert verkündeten, kann nicht weiter erstaunen. Aber dass Männer dafür eintreten konnten, die bisher allen Verstaatlichungstendenzen feindlich gegenüberstanden, Freunde der wirtschaftlichen Freiheit, Anhänger der föderalistischen Struktur unseres Landes, das — ich gestehe es — übersteigt mein Verständnis!“ Das ist das Zeugnis eines Mannes, den in die aktive Politik eingeführt zu haben sich Herr Duttweiler seinerzeit als ein ganz besonderes Verdienst angerechnet hat.

Nun in materieller Hinsicht noch eine Bemerkung: Jeder Unternehmer, der ein paar hundert Arbeiter beschäftigt, ja sogar jeder einfache Handwerker, der im täglichen Kampf mit Schwierigkeiten aller Art nur einen einzigen Gesellen beschäftigt, leistet für das Recht auf Arbeit mehr, als irgend eine Bestimmung in der Bundesverfassung es tun könnte. Das gleiche gilt auch für Herrn Duttweiler. Als Herr Duttweiler die Generoso-Bahn saniert und damit ein paar Dutzend Familien Arbeit verschafft hat, hat er praktisch unendlich mehr geleistet als jetzt, da er gleichsam wie ein indischer Fakir allen ein sogenanntes Recht auf Arbeit vorgaukelt. Die Sanierung der Generoso-Bahn war ein Werk des ideenreichen, initiativen Unternehmers, den auch wir anerkennen. Aus der Initiative „Recht auf Arbeit“ dagegen grinst eine politische Grundsatzlosigkeit, die wir des entschiedensten ablehnen müssen.

Man darf vielleicht sagen, dass Herr Duttweiler bei dieser Initiative über seine eigene Gerissenheit gestolpert ist. Zur Zeit ihrer Konzeption ein Beweis der untrüglichen Witterung für in der Luft liegende populäre Ideen — nicht umsonst sahen sich die Sozialdemokraten veranlasst, schleunigst eine Konkurrenzinitiative zu starten — hat diese Initiative Herrn Duttweiler trotzdem kein Glück gebracht. Einmal hat sie Zwietsch in seine eigenen Reihen getragen, und sodann ist jene allgemein erwartete Nachkriegskrise ausgeblieben, die man selbstverständlich als stärksten Motor für diese Initiative einkalkuliert hatte. Darum schliesst dieses politische Geschäft für Herrn Duttweiler mit einer ganz unterschiedenen Unterbilanz. Die Volksabstimmung, der Herr Duttweiler aus Prestige Gründen gar nicht ausweichen konnte, wird es erweisen! Und wenn dann nachher der Landesring das Bedürfnis empfinden sollte, eine Geschichte dieser Initiative zu schreiben, so wird er wenigstens nicht verlegen sein bei der Wahl des Titels, denn er kann diesen einfach übernehmen von einem berühmten Buche, das da heisst: „Bis zum bitteren Ende“.

**Schmid-Oberentfelden:** Ich bin ein Anhänger des Rechtes auf Arbeit; denn die Arbeit ist nicht nur eine Pflicht der Menschen, damit sie den Wohlstand fördern und ihre eigene Existenz sichern können, sondern sie muss auch ein Menschenrecht sein. Ohne Arbeit fällt der Mensch dem Müs-

gang zum Opfer und Müsiggang ist aller Laster Anfang.

Es ist sicher so, dass die menschliche Gesellschaft das grösste Interesse hat, den Menschen Arbeit zu sichern. Die Gesellschaft hat auch die Pflicht, die Arbeitsscheuen, die Taugenichtse, seien sie nun reich oder arm, zur Arbeit anzuhalten. Aber wenn wir unsere heutige Wirtschaft betrachten, so wie sie sich seit anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat, dann hat sie das Recht, den Menschen Arbeit zu geben, einigen Wenigen reserviert, jenen wirtschaftlich Mächtigen, die über das nötige Kapital verfügen. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist so alt wie die moderne wirtschaftliche Industrie- und Handels-Entwicklung. Was vorher war, das war eine Wirtschaftsordnung, in der der Arbeitende nicht über sein Schicksal entscheiden konnte. Er war unter Umständen der Hörige, der Leibeigene, und der Feudalherr oder der Sklavenhalter hat über sein Schicksal verfügt.

Aber so sehr ich ein Anhänger der Sicherung der Arbeit für den Einzelnen bin, so sehr bin ich ein Gegner der Initiative, die hier zur Diskussion steht. Sie ist eine Halbheit und bedeutet im Grunde genommen nur, dass man ein Schlagwort auswählt, in diesem Falle „Recht auf Arbeit“, um damit ein politisches Geschäft zu machen.

Die industrielle Arbeit ist im Laufe der letzten anderthalb Jahrhunderte in erster Linie und fast ausschliesslich im Dienst des kapitalistischen Unternehmers gestanden. Die Zeiten der Konjunktur, wo man die Arbeiter ohne weiteres brauchte — wir haben auch jetzt eine Zeit der Vollbeschäftigung, sagen wir der Konjunktur — wurden abgelöst durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Krise, wo man die Menschen schonungslos auf die Strasse stellte, wo man vom Recht, ihnen auf 14 Tage kündigen zu können, Gebrauch machte, wo man sie ihrem Schicksal überliess und wo notgedrungen die Gemeinschaft, die Gemeinde, der Kanton, der Bund helfend einschreiten mussten. Wenn ich mich an die Zeit nach 1918 erinnere und daran, wie im Jahr 1918 und 1919 die Hoffnung bestand, dass eine Zeit der Vollbeschäftigung herannahe, dann muss ich sagen: Es kam anders. Wir sind auch heute nicht sicher, wie lange die Vollbeschäftigung dauert. Und die Sorgen jener, die die Auffassung haben, dass man auch an die Zeiten, die nachher kommen werden, denken müsse, sind nicht unbegründet.

In dieses Kapitel gehört zweifellos das Problem, ob man auf dem Wege der Gesetzgebung und auf dem Wege der staatlichen Intervention die Folgen einer neuen Krise mehr oder weniger abschwächen oder überhaupt vermeiden könnte. In den Jahren nach 1918 haben wir kurze Zeit Vollbeschäftigung gehabt. Nachher kam die starke Krise. Da ist es vorgekommen, dass in einzelnen Unternehmungen die Hälfte der Belegschaft auf die Strasse gestellt wurde. Diese Leute hatten keine Arbeitslosenversicherung; sie hatten keine Arbeitslosenkassen, die zur Fürsorge ausreichten. Die Gemeinden mussten für die Arbeitslosen sorgen, und wenn es letzten Endes beim Einzelnen auf dem Wege der Armenunterstützung war.

So etwas sollte in einer Gesellschaft nicht vorkommen, die behauptet, dass sie kulturell hoch stehe und dass sie dem Fortschritt dienen wolle.



Ich glaube also, es ist wirklich so, dass man sich klar darüber sein muss, dass unsere heutige Wirtschaft grosse Mängel aufweist und dass diese Mängel beseitigt werden müssen. Ich gebe zu, die Lehren, die man aus der Zeit der ersten grossen Krise dieses Jahrhunderts, aus der Arbeitslosigkeit von 1920 bis 1922 zog, sind fruchtbar gewesen. Insbesondere ist es das Verdienst der Gewerkschaften, dass sie ihre Arbeitslosenversicherungskassen ausgebaut haben, und es ist das Verdienst des Staates, dass er diese Kassen subventioniert und die Frage der Unterstützung der Arbeitslosen geregelt hat.

Aber dennoch haben wir die Meinung, dass damit das grosse Problem, das unsere Wirtschaft beschäftigt, nicht gelöst ist. Es ist das Problem, wie der Einfluss des Kapitals auf jenes Mass zurückgeführt werden kann, das dem Kapital zukommt und wie die Sorge um die Existenz der arbeitenden Schichten, um die Beschaffung von Arbeit, gelöst wird. Es ist wahr, man hat gerade im letzten Jahrzehnt das Problem der Arbeitsbeschaffung einlässlich studiert. Immerhin können wir nicht behaupten, dass alle Vorarbeiten so umfassend gewesen seien und so rechtzeitig getroffen worden wären, wie man das hätte erwarten dürfen.

Wir haben die Meinung, dass die vorliegende Initiative sehr unvollkommen ist und dass sie den Charakter des Meisters des Landesringes, dessen Elementer Propaganda ist, nicht verleugnen kann, dass sie also im Grunde genommen als Propaganda-Initiative gemacht wurde, in der Meinung, man könnte so mit den Worten „Recht auf Arbeit“ die Menschen für die politische Bewegung des Herrn Duttweiler gewinnen. Das würde mich nicht hindern, der Initiative zuzustimmen, wenn ich überzeugt wäre, dass sie brauchbar wäre. Aber gerade diese Überzeugung mangelt mir. Ich bin vielmehr der Meinung, dass sie etwas Halbes ist, nicht nur etwas Problematisches. Auf der einen Seite verspricht man den Arbeitern, das Recht auf Arbeit zu schaffen, und auf der andern Seite verspricht man den Privatunternehmern, dass sie in voller Freiheit weiter ihren bisherigen Kurs betreiben könnten. Ich glaube, das ist so widerspruchsvoll, dass man wählen muss. Entweder ist man davon überzeugt, dass das Recht des Menschen auf Arbeit, seine Existenzsicherung, im Vordergrund der staatlichen Aufgabe steht und dass vor diesem Recht gewisse Vorrechte des Unternehmers und der Privatwirtschaft zurücktreten und abgebaut werden müssen, oder man glaubt daran nicht, und dann kann man die Initiative nicht ernst nehmen.

Ich bin der Meinung, dass deshalb die Initiative der Sozialdemokratischen Partei, die am 10. September 1943 eingereicht wurde, notwendig war, um das Problem auf jenen Boden zu stellen, auf den es gehört. In dem Kampfe zwischen Kapital und Arbeit will unsere Initiative bewusst den Menschen in den Vordergrund stellen. Es soll ihm seine Existenz gesichert werden. Es soll ihm das Recht auf Arbeit und eine gerechte Entlohnung gewährleistet sein. Es soll der Bund die notwendigen Massnahmen treffen, damit das Kapital in den Dienst der Arbeit gestellt wird. Die Wirtschaft des Landes soll nur vom Gesichtspunkte des Allgemeinwohles aus geregelt werden. Ich will Ihnen nicht alle Details unserer Initiative vor Augen führen, ich

will nur daran erinnern, dass sie notwendig war, um das Problem so zu stellen, wie es ist.

Natürlich wird man nach wie vor einwenden, dass unsere Initiative zu einer absoluten Staatswirtschaft, zu einem Zustande führe, wo die Bureaucratie über alles regiert, und auch über das entscheidet, was sie nicht versteht. Ich gebe zu, dass in der Kriegszeit, wo man für gewisse notwendige kriegswirtschaftliche Organisationen nicht immer genügend versierte Menschen bekam, die Bureaucratie zum Teil sehr viele Fehler gemacht hat und jede Intervention des Staates zu diskreditieren drohte. Das hat sich zweifellos negativ ausgewirkt. Aber ich glaube, man kann eine solche ausserordentliche Situation nicht vergleichen mit einem wohlfundierten Aufbau der Führung des Staates in Wirtschaftsfragen, wo man zweifellos nicht alle Details regulieren wird, wo der Staat nicht alles verstaatlichen wird, sondern wo er gerade den Selbsthilfeorganisationen, ich denke hier an die Genossenschaften, das Recht einräumt, das ihnen gehört.

So sehr ich ein Anhänger des Rechtes auf Arbeit bin, so sehr bin ich davon überzeugt, dass dem Menschen in jedem Falle Arbeit zuteil werden muss. Wenn der Fortschritt in der Technik dazu führt, dass das Arbeitsvolumen als ganzes nur noch so gross ist, dass jeder Mensch nur noch fünf Stunden arbeiten kann und nicht mehr, dann müssen wir eben die Arbeitszeit entsprechend reduzieren. Ob es dem einzelnen Privatunternehmer passt oder nicht, ist gleichgültig. Das Wohl der Gesamtheit ist entscheidend. Weil ich davon überzeugt bin, dass das Recht auf Arbeit nur geordnet werden kann in Form einer Weiterentwicklung zur sozialistischen Gesellschaft und weil man ganz klar in dieser Richtung legiferieren muss, muss ich gegen die Initiative des Landesringes stimmen; weil sie eine Halbheit bedeutet und eine Irreführung der Massen.

**M. Oltramare:** Vous permettez à un député socialiste de la Suisse romande de rappeler que, pour la première fois, le droit au travail a été revendiqué au Grand Conseil de Genève en 1849, il y a donc de cela presque un siècle, par le député Galeer, représentant la classe ouvrière genevoise.

Lorsque nos collègues, MM. Höppli et Schmid-Oberentfelden, tout à l'heure ont rappelé l'historique de cette revendication, ils ont montré que l'initiative du Landesring était en réalité une contre-offensive au droit du travail que nous réclamions par le programme de la Suisse nouvelle qui avait été longuement discuté comme une revendication purement socialiste. Je voudrais simplement souligner ici pour quelles raisons nous autres socialistes qui demandons avant tout ce droit au travail, nous sommes opposés à l'initiative des indépendants.

Il convient de comparer les articles 2 de ces deux initiatives. Dans l'initiative des indépendants, on affirme qu'il faut mettre les ressources de la collectivité au service des entreprises privées en quête de profit; en d'autres termes, les initiatives privées sont encouragées, elles sont soutenues par une politique financière appropriée et par un programme systématique de crédit. Au contraire, l'article 2 de l'initiative socialiste, qui viendra ici en discussion dans quelques mois, prévoit que le capital doit être mis au service du travail, de l'essor économique et

du bien-être du peuple. Tout le programme de la « Suisse nouvelle » explique pourquoi nous demandons que les forces de crédit servent à parer d'avance à tout danger de crise. Notre article 3 du plan de la « Suisse nouvelle » demande précisément ce droit au travail et réclame l'obligation de travailler pour arriver à ce résultat. Je rappelle aussi que *volens volens* le Conseil fédéral s'est trouvé contraint d'adopter des mesures extraordinaires qui vont dans le même sens à savoir: économie dirigée, contrôle de l'exportation et de l'importation.

Donc M. Duttweiler et ses amis ne visent qu'à favoriser les initiatives de ceux qui ont déjà les moyens matériels de réussir. Pour nous, au contraire, l'essentiel est de libérer l'individu de la tutelle du capital. Et ne croyez pas que nous soyons seuls à considérer les choses de cette façon. Mon honorable voisin, M. Wick, qui rapportait hier au sujet de cette initiative a écrit une fois dans le « Vaterland » une phrase que je tiens à citer ici: « Sous la domination du capital, domination à laquelle l'Etat lui-même ne peut pas se soustraire, une vraie démocratie politique est impossible. » Je rappelle enfin que nos collègues radicaux, lorsqu'ils se sont réunis à Genève le 11 avril 1943, ont adopté un programme immédiat sur la proposition de MM. Scheller et Crittin. A l'article premier, on y voit affirmer le principe de la création d'occasions de travail aux fins d'occuper toutes les forces productrices. C'était pour les radicaux reprendre simplement un principe qui avait été exposé déjà en 1890 par Emile Frey, conseiller fédéral, affirmant qu'il existe un droit au travail comme il existe un droit à vivre et à respirer. Nous espérons que radicaux et conservateurs se souviendront de ces beaux principes quand il s'agira de discuter ici dans quelques mois notre initiative. Pour l'instant nous sommes d'accord avec eux pour repousser celle du Landesring.

**Spindler:** Wenn man, wie Herr Dr. Wick im Jahre 1938, der Auffassung ist, dass die Arbeitslosigkeit ein Ausscheidungsprozess überflüssiger Arbeitskraft ist, mit der die Wirtschaft nichts anzufangen weiss, überrascht es nicht, dass man zu einer Ablehnung des Rechtes auf Arbeit kommt. Wir wollen aber ganz ehrlich und offen sagen, dass eine solche Auffassung mit dem Christentum nichts zu tun hat. Im Gegenteil bin ich der Ansicht des bekannten Paters Soldan, dass es beschämend ist für einen christlich sein wollenden Staat, dass die Forderung des Rechtes auf Arbeit überhaupt gestellt werden muss. Wir wollen aber Christen sein. Auch an der Spitze unserer Verfassung steht das Bekenntnis zum Christentum. Als Christen sind wir aber verpflichtet, unseren Lebensunterhalt durch unsere Arbeit zu verdienen. Trotz dieser Verpflichtung wurde es auch in unserem christlich sein wollenden Staate bis 100 000 und mehr Menschen unmöglich gemacht, das Gebot „Sechs Tage sollst du arbeiten“ zu erfüllen und ihr Brot durch ihre Arbeit zu verdienen, obschon immer sehr viel zu tun war, ja dieweil es vielen Menschen oft am Lebensnotwendigsten fehlte.

Solange selbst der Herr Bundespräsident Aufrufe an das Schweizervolk unterschreibt, in denen wortwörtlich festgestellt wird: „In zahlreichen Bergdörfern wachsen arme Kinder auf, die nichts

von einem eigenen Bett, nichts von einem guten oder auch nur ganzen Gewand, nichts von den einfachsten Forderungen der Gesundheitspflege wissen“, so lange hätte es nach meinem Dafürhalten, ganz abgesehen von allen andern dringenden Aufgaben, gar keine Arbeitslosigkeit geben müssen. Ich will darüber nicht viele Worte verlieren, aber darin sind wir uns ganz sicher einig, dass die bisherige Wirtschaftsordnung diesbezüglich versagt hat. Es ist durchaus so, wie das Pius XI. in „Quadragesimo Anno“ gesagt hat. Die Arbeitslosigkeit ist eine grosse Gefahr für den Frieden, die Ruhe und Sicherheit der ganzen Welt. Heute möchte ich nur das „St. Galler Tagblatt“ vom 27. Oktober 1945 zitieren, in dem auf der ersten Seite festgestellt wurde: „Man hat eine Wirtschaftsordnung satt, die in Hochkonjunkturzeiten einzelnen gewaltige Gewinne zuschänzt und in der folgenden Depression Hunderttausende brotlos macht und in jahrelanger Arbeitslosigkeit die Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit gross werden lässt und den Nährboden für den Krieg vorbereitet.“ Damit ist gesagt, um was es bei dieser Frage geht. Das möchte ich vor allem an die Adresse von Herrn Dr. Häberlin sagen. Ich bitte ihn, einmal in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 8. August 1940 nachzulesen, was selbst dieses Blatt festgestellt hat: „Wirtschaftlich haben wir begriffen, dass die Zeiten des Liberalismus im Innern wie im Äussern des Landes vorbei sind.“ Wir müssen allerdings berücksichtigen, dass diese Feststellung im Jahr 1940 gemacht wurde.

Die Erkenntnis aber verpflichtet. Es genügt nicht, die Unhaltbarkeit dieser Wirtschaftsordnung festzustellen. Wenn man eingesehen und erkannt hat, dass das Schicksal des Landes und der Völker damit auf dem Spiele steht, haben wir auch die Pflicht, nach der Lösung der Frage zu suchen.

Wie waren die bisherigen Erscheinungen der heutigen Wirtschaftsordnung? Auf der einen Seite gab es immer wieder eine grosse Güterfülle, während auf der andern die Produzenten sehr oft nicht wussten, wo sie ihre Produkte absetzen sollten. Auf der andern Seite gab es Millionen Menschen, die in diesem Überfluss Not litten, ja selbst verhungerten. So sind allein 1933, als die Wirtschaftskrise am grössten war, während grosse Mengen Lebensmittel vernichtet wurden, Millionen Menschen verhungert. Nach den Feststellungen des Internationalen Arbeitsamtes waren es in diesem einen Jahr 1,8 Millionen. Wir sehen, dass das Problem in erster Linie nicht ein Produktionsproblem ist; die Produktionsfrage haben wir gelöst. Wir müssen nur sehen, dass die Menschen und die Güter zusammenkommen. Das Problem ist in erster Linie — ich wiederhole es — nicht ein Produktions-, sondern ein Verteilungsproblem. Wir müssen deshalb nicht in erster Linie bei der Produktion, sondern bei der Verteilung eingreifen.

Es ist so, wie es in einem Börsenbericht schön und klar festgestellt wurde: „Jede Wirtschaftskrise ist nichts anderes als eine Hemmung des Geldkreislaufes, der sich über die Konsumenten, Detaillisten, Grössisten und Fabrikanten erstreckt und durch die Banken und Regierungen weitgehend beeinflusst wird.“ Der Bundesrat hat seinerseits in einer seiner Botschaften über die ergriffenen wirtschaftlichen Notmassnahmen festgestellt: „Es ist daran zu er-

innern, obschon die Erinnerung noch frisch vor Augen steht, dass der Einbruch in die Inlandswirtschaft von der Kredit- und Geldseite ausgelöst wurde. Da, wo die Krankheit aufgetreten ist, muss die Heilung gesucht werden.“ Soweit der Bundesrat.

Ganz richtig! Das ist auch der Ort und das Mittel, um neue Krisen zu verhindern. Wir müssen nur dafür sorgen, dass die Leute auch in Zukunft, wie heute, immer genügend Geld haben, um kaufen und bestellen zu können. Das aber will vor allem die Initiative des Rechtes auf Arbeit. Ich bin überzeugt, wenn die Nationalbank und der Bundesrat dafür sorgen, dass das Geld, das Blut der Wirtschaft, ungehemmt kreist und seine Aufgabe als Tauschmittel erfüllt, es uns in wirtschaftlicher Beziehung nicht bange zu sein braucht.

Ich kann mich da auf einen prominenten Volkswirtschaftler, den Handelsredaktor des „Bund“, stützen, der in der „Politischen Rundschau“, der offiziellen Monatsschrift der Freisinnigen, wörtlich geschrieben hat: „Die Frage, inwieweit es uns gelingt, den Wirtschaftsorganismus in Gang zu halten, ist die Schicksalsfrage der schweizerischen Demokratie. Es ist klar, dass das Ziel mit den bisherigen Mitteln der Wirtschaftspolitik nicht erreicht werden kann. Es wird auch uns nichts anderes übrig bleiben, als umzulernen, in neuen Ideen zu denken und neue Wege der Wirtschaftspolitik zu beschreiten. Je rascher dies geschieht, um so besser.“ So Herr Dr. Ruchti in der „Politischen Rundschau“.

Damit komme ich zum Schluss. Weil man das leider nicht einsieht und die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht ziehen will, muss befürchtet werden, dass wir weitere, Not und Leid mit sich bringende Wirtschaftskrisen durchmachen müssen, bis Volk und Regierung zur Einsicht kommen, dass der Zweck der Wirtschaft nicht, wie heute, in erster Linie in der Erzielung und Sicherung von Rendite und Dividenden, sondern darin besteht, die Menschen und Völker mit den zu einem anständigen, menschenwürdigen Leben benötigten Gütern zu versorgen. Eine neue Krise kann nicht nur, sondern muss verhindert werden. Leider ist zu befürchten, dass der zürcherische Bauerdichter Jakob Bossart recht bekommen wird, wenn er in seinen „Bausteinen“ feststellte: „Späteren Zeiten wird es noch viel klarer werden, dass unser Elend von der Herrschaft des Geldes und von der falschen Einschätzung der Lebensgüter her stammt.“

**Bundesrat Stampfli:** Wie Sie der Botschaft entgegen haben, empfiehlt der Bundesrat Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative „Recht auf Arbeit“. Er lehnt die Initiative ab aus rechtlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Gründen; er widersetzt sich insbesondere der Einführung eines Rechtes auf Arbeit als einem Individualrecht, einem Persönlichkeitsrecht. Von der Zuerkennung eines solchen Individualrechtes befürchtet der Bundesrat die ungünstigsten Rückwirkungen auf die Arbeitsfreude, das Verantwortlichkeitsgefühl, auf die persönliche Initiative. Diese Kräfte sind die wirklichen Quellen unseres Wohlstandes, ihnen verdanken wir die relative Fortgeschrittenheit unserer wirtschaftlichen und kulturellen Wohlfahrt. Nicht in den vorhandenen Arbeitskräften und der Möglichkeit ihrer

Beschäftigung allein, wie Herr Nationalrat Sappeur annimmt, liegt die Quelle des Volkswohlstandes, sondern im Willen, diese Kräfte zu gebrauchen, aus ihnen einen optimalen Erfolg herauszuholen.

Gerade das würde durch die Garantie eines individuellen Rechtes auf Arbeit in Frage gestellt. Es gibt auch heute noch Leute genug, die, wenn ihnen etwas nicht gelingt, wenn sie mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit keinen Erfolg haben, nur zu gern bereit wären, sich, gestützt auf das ihnen garantierte Recht auf Arbeit, an den Staat zu wenden, um von ihm zu verlangen, dass er ihnen helfe und wenn möglich eine Bundesstelle verschaffe. Das haben wir ja während der Kriegsjahre oft erfahren: Leute, die vielfach infolge Selbstverschuldens nicht vorwärts kamen, haben sich gelegentlich auf das Wort berufen, Arbeit müsse beschafft werden, koste es, was es wolle, um von uns eine Anstellung zu erpressen. Ein verfassungsmässiges Individualrecht würde für sie erst recht ein Anlass sein, bei jeder Gelegenheit, bei der sie finden, sie hätten eigentlich ein besseres Los verdient, sich an den Bund zu wenden, um zu verlangen, dass nun ihnen dieses verfassungsmässige Recht auf Arbeit auch in Wirklichkeit gewährt werde. Sie hätten nach der Initiative auch einen Anspruch auf dieses Recht, sie könnten einen staatsrechtlichen Rekurs ergreifen, wenn eine Verwaltungsbehörde ihnen nicht entsprechen würde.

Zur Verbreitung einer derart eudämonistischen Lebensanschauung haben wir keinen Anlass; für eine solche Weltauffassung eignen sich die Breitengrade, in denen wir leben, nicht; da müsste man schon in klimatische Verhältnisse sich begeben, wo bereits der Umstand, dass die Sonne scheint, genügt, dass man leben kann; man müsste sich dann wahrscheinlich dort aber auch mit bescheideneren Lebensansprüchen zufrieden geben, als sie bei uns in unsern Verhältnissen im allgemeinen gestellt werden.

Wenn bei den Erörterungen des Begriffes „Recht auf Arbeit“ in der Botschaft vom Unterschied zwischen einem Individualrecht im eigentlichen, im juristischen Sinne und einem Recht im uneigentlichen Sinne die Rede ist, so sind das, Herr Nationalrat Sappeur, keine formaljuristischen Spitzfindigkeiten, und ich muss es bestreiten, dass man dem Verfasser der Botschaft deshalb den Vorwurf machen darf, er habe sich auf ein ungewöhnlich tiefes Niveau rechtlicher Ausführungen begeben. Ich darf feststellen, dass von anerkannten Staatsrechtlern dem Verfasser dieser Botschaft das Zeugnis ausgestellt worden ist, dass es sich um eine ausgezeichnete staatsrechtliche Studie handle. Um gewisse Begriffsunterscheidungen kommen wir in Botschaften über Verfassungsrevisionen und Verfassungsinitiativen nicht herum; wir müssen dafür sorgen, dass wir in der Verfassung klare und eindeutige Begriffe haben, dass jede Verschommenheit und Unklarheit vermieden wird, weil sonst bei der Auslegung nur Schwierigkeiten entstehen können. Deshalb kommt man um gewisse Begriffsabgrenzungen und Definitionen, die der Laie als rein formalistisch betrachten kann, nicht herum. Es ist daher nicht zulässig, wenn man von juristischen Spitzfindigkeiten, von juristischer Wortklauberei und Kasuistik spricht. Es ist unsere Pflicht, bei der Prüfung des Textes von Initiativen betreffend

Revision der Verfassung auf Klarheit zu dringen und Unklarheiten auszumerzen.

Wenn demnach der Bundesrat das Recht auf Arbeit als Individualrecht ablehnt, so will das keineswegs heissen, dass er etwa die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass die Bürger Arbeit und Beschäftigung haben, ablehne. Diese Pflicht wird vom Bundesrat ausdrücklich anerkannt, das hat er im Laufe der Kriegsjahre gezeigt mit seinen Vorarbeiten zur Beschaffung von Arbeit für den Fall einer grossen Arbeitslosigkeit. Er hat das aber auch bei der Gestaltung der neuen Wirtschaftsartikel unter Beweis gestellt. Wir können in der Entwicklung der Wirtschaftsartikel nachweisen, wie diese Auffassung an Tiefe gewonnen hat, aber auch an Umfang. Noch in den Wirtschaftsartikeln, die aus der ersten Beratung hervorgegangen sind, die das Datum vom 21. September 1939 tragen, begnügten sich die eidgenössischen Räte damit, in Art. 34ter in bezug auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu sagen: „Der Bund bekämpft in Zeiten gestörter Wirtschaft die Arbeitslosigkeit und mildert deren Folgen. Er kann über die Arbeitsbeschaffung Vorschriften erlassen.“ Dazu ist zu bemerken, dass vorher in der Verfassung überhaupt keine rechtliche Grundlage für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen vorhanden war. Die Massnahmen, die der Bundesrat in den Dreissigerjahren zur produktiven Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen hat, hatten keine verfassungsrechtliche Stütze; der Bund hat aus seinem Notrecht heraus gehandelt. Es bedeutete unbestreitbar einen Fortschritt, dass die Revision der Wirtschaftsartikel als Anlass benutzt wurde, um in der Verfassung eine formelle Rechtsgrundlage für die Ergreifung von Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung in Zeiten der Arbeitslosigkeit zu schaffen.

In seiner Vorlage, die der Bundesrat für die zweite Beratung in den eidgenössischen Räten ausgearbeitet hat, ging der Bundesrat noch einen Schritt weiter. An Stelle der zitierten Bestimmung von Art. 34ter der Vorlage vom 21. September 1939 setzte der Bundesrat in seiner neuen Vorlage folgenden Art. 31 quinquies: „Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhinderung drohender und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.“ Der Unterschied springt in die Augen. In der früheren Bestimmung war für den Bund bloss das Recht, Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung zu erlassen, vorbehalten; er kann das tun. In der zweiten bundesrätlichen Vorlage wird es dem Bundesrat zur Pflicht gemacht, solche Massnahmen zu erlassen. Er hat diese Massnahmen zu treffen, und zwar in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft. Den Primat haben nicht etwa die Massnahmen zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit, sondern diejenigen zur Verhinderung drohender Arbeitslosigkeit. Es wird also dem Bund eine aktive Konjunkturpolitik, eine prophylaktische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und eine Arbeitsbeschaffung zur Pflicht gemacht. Vom Standpunkt der Urheber der Initiative „Recht auf Arbeit“ aus gesehen, bedeutet dieser Unterschied eine gewaltige Verbesserung. In den Beratungen über die zweite Vorlage ist man noch weiter ge-

gangen. Man begnügte sich nicht mit Massnahmen zur Verhinderung drohender Arbeitslosigkeit, sondern in Art. 31 quinquies wird dem Bund zur Pflicht gemacht, zur Verhütung von Wirtschaftskrisen Massnahmen zu ergreifen. Das geht viel weiter, und ich will Ihnen nicht verhehlen, dass gerade diese Erweiterung viele Anhänger des früheren Wortlautes von Art. 31 quinquies irre gemacht und sie veranlasst hat, sich die Frage zu stellen, ob sie dieser Bestimmung überhaupt noch ihre Zustimmung erteilen können, weil sie erklären, dass Wirtschaftskrisen immer einen internationalen Charakter, internationale Ursachen haben, die wir nicht zu meistern vermögen. Deshalb gehe es über die Macht und die Kräfte des Bundes hinaus, solche Krisen verhindern zu wollen, und es werde in der Verfassung etwas versprochen, was der Bund zu halten nicht in der Lage sei.

Ich stelle das nur fest, um darzutun, dass mit dieser Bestimmung der Bund bereits an die Grenzen seiner Möglichkeiten gelangt ist und es sinnlos wäre, ihm auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung zur Bekämpfung drohender Arbeitslosigkeit noch mehr zuzumuten zu wollen.

Ich sage also, der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben den Beweis geleistet, dass sie es als Pflicht des Staates ansehen, so weit es in seiner Macht liegt, den Arbeitswilligen Arbeit zu verschaffen. Aber keine Garantie kann ein Staat dafür übernehmen, dass die Vollbeschäftigung ein permanenter Zustand sein wird. Das hat übrigens Herr Sappeur selber zugegeben. Herr Nationalrat Sappeur hat erklärt, selbstverständlich könnten immer infolge Modeveränderungen, infolge der Fortschritte der Technik oder infolge Strukturwandlungen vorübergehende Störungen der Wirtschaft eintreten; durch welche Arbeitskräfte in kleinerer oder grösserer Zahl freigesetzt würden, und für diesen Fall hätten die Initianten einen ausreichenden Verdienstersatz vorgesehen.

Wenn das aber von der Fraktion der Unabhängigen selber anerkannt wird, wie können sie dann in ihrer Initiative verlangen: „Der Bund hat unter Heranziehung der Kantone, Gemeinden und Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern.“ Damit wird doch die dauernde Vollbeschäftigung versprochen. Man will damit den Referendumsbürger glauben machen, dass der Staat die Möglichkeit habe, dauernde Vollbeschäftigung zu sichern. Damit steht die Feststellung des Herrn Sappeur, es könnte natürlich nicht vermieden werden, dass infolge Modeveränderungen, Fortschritts der Technik und Strukturveränderungen vorübergehende oder längere Arbeitslosigkeit entstehe, in einem unlösbaren Widerspruch. Herr Nationalrat Sappeur gibt zu, dass das, was die Initiative verlangt, Sicherung der dauernden Vollbeschäftigung, nicht möglich ist. Nur vergisst er, daraus die logische Konsequenz zu ziehen.

Vollbeschäftigung kann niemals, durch keinen Staat, auch nicht durch denjenigen, für welchen die Herren Schmid und Oltramare gesprochen haben, und ebensowenig denjenigen, in dessen Namen sich Herr Spindler ans Podium begeben hat, gesichert werden. Kein Staat ist in der Lage, die Garantie für

einen dauernden Zustand der Vollbeschäftigung zu übernehmen. Das kann immer nur ein Ziel sein. Das muss das Ziel jeder Staatspolitik sein, welche sich die Wohlfahrt des Volkes zum Zwecke setzt. Das ist unser Ziel, das Ziel einer optimalen Beschäftigung. Aber mehr versprechen, hiesse über den eigenen Schatten springen. Deshalb lehnen wir die Initiative ab.

Nun war es interessant, auch hier wieder die Zitate von Druey, von Bundesrat Emil Frey und von Hilty aus dem Munde von Herrn Nationalrat Sappeur zu hören. Herr Sappeur vergisst nur, wann diese Männer gelebt haben, unter welchen Verhältnissen. Der frühere Bundesrat Druey war waadtländischer Staatsrat, als man 1845 daran dachte, das Recht auf Arbeit in die waadtländische Verfassung aufzunehmen. Er war ein Kind seiner Zeit. Das war die Zeit des reinen Manchester-Liberalismus, wo grundsätzlich jede Einmischung des Staates in die Wirtschaft abgelehnt wurde, wo an Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen niemand dachte. So war es auch zum guten Teil noch zur Zeit von Bundesrat Frey. Es gab keine Arbeitslosenversicherung, die Einrichtung des Arbeitsnachweises existierte auch noch nicht. An das hat Herr Frey gedacht, als er vom Recht auf Arbeit sprach, dass man die Pflicht habe, demjenigen, der unverschuldet arbeitslos geworden sei, Arbeit zu beschaffen, dass man ihn nicht einfach seinem Schicksal überlassen darf.

Ebenso ist es mit Prof. Hilty. Wenn wir die Geister dieser drei Herren, auf die sich die Fraktion der Unabhängigen als Kronzeugen für ihre Initiative beruft, zitieren könnten und ihnen auf der einen Seite den Text der Wirtschaftsartikel, der die Frage der Arbeitsbeschaffung regelt, und auf der andern Seite die Initiative der Unabhängigen vorlegen würden, kann ich mir kaum vorstellen, dass der Staatsrechtslehrer Hilty dem verschwommenen Text der Verfassungsinitiative der Unabhängigen den Vorzug geben könnte gegenüber dem klaren Wortlaut der Wirtschaftsartikel. Ebensowenig glaube ich, würden die beiden andern Kronzeugen sich für die Initiative der Unabhängigen entscheiden können.

Bei Verfassungsänderungen kommt es nicht bloss auf die Güte einer Idee an, sondern ebensowenig darauf, welche rechtliche Formulierung sie gefunden, ob die Formulierung in unsere Verfassung hineinpasst. Ich bestreite, dass diese Voraussetzung bei der Initiative der Unabhängigen erfüllt ist.

Ich bestreite den sittlichen Wert der Initiative nicht, aber es kommt immer auf die Formulierung an. Nachdem diesem Gedanken bei der Formulierung von Art. 31 quinquies der Wirtschaftsartikel so weitgehend Rechnung getragen wurde, als es nur verantwortet werden kann, hätte ich erwartet, dass die Partei der Unabhängigen es über sich gebracht hätte, auf die Initiative zu verzichten, sie zurückzuziehen. Sie hat keine raison d'être mehr; was vernünftigerweise von den Gedanken ihrer Initiative verwirklicht werden kann, das ist in den Wirtschaftsartikeln enthalten und vorgesehen. Mehr zu versprechen, wäre gegen die Ehrlichkeit. Und weil nun die Partei der Unabhängigen den einzig vernünftigen und gangbaren Weg nicht beschritten hat, die Initiative angesichts der neuen Gestalt der Wirtschaftsartikel zurückzuziehen, so bleibt nichts

anderes übrig, als Volk und Ständen deren Ablehnung zu empfehlen.

**Sappeur:** Ich habe lediglich das Wort verlangt zu einer kurzen persönlichen Erklärung. Dieser Erklärung möchte ich allerdings einen Dank an Herrn Bundesrat Stampfli vorausschicken, weil er ausdrücklich erklärt hat, dass er den sittlichen Wert unserer Initiative anerkenne. Das freut mich. Schade, dass wir uns in der Form nicht finden können. Vielleicht kommt dann einmal die Zeit, wo wir uns auch in der Form finden!

Nun aber zu einer Äusserung des Herrn Ratskollegen Häberlin. Ich bin erstaunt gewesen, da ich Herrn Häberlin aus dem Gemeinderat von Zürich kenne, zu hören, wie scharf, ich möchte beinahe sagen, wie gehässig er sich gegen Herrn Duttweiler und unsere Initiative gewendet hat. Er hat von „indischen Fakirkünsten“ gesprochen. Dabei weiss er, dass der Gedanke des Rechtes auf Arbeit — ich sage ausdrücklich der Gedanke — von freisinnigen Grössen schon proklamiert wurde. Ich habe Hilty, Druey usw. zitiert. Ich glaube nicht, dass Herr Häberlin im Sinne hatte, die Vorgänger der Freisinnigen heute als indische Fakire zu stempeln. Wenn er das nicht will, so kann er das auch uns gegenüber nicht tun!

Weiter hat er in prophetischer Voraussicht, seiner Meinung nach, gesagt, über unsere Initiative könnte man in nächster Zeit den Titel „Bis zum bitteren Ende“ setzen. In letzter Zeit bin ich leider gesundheitlich nicht in der Lage gewesen, auch nicht wegen der Überinanspruchnahme durch Arbeit, mich mit Literatur zu befassen. Ich betone, leider, da ich ein eifriger Bücherleser bin. Deshalb weiss ich schliesslich nicht, wer das Buch „Bis zum bitteren Ende“ geschrieben hat, aber ich glaube kaum, dass es etwa L. F. Meyer gewesen sei!

**Häberlin:** Ich muss in aller Form Verwahrung einlegen gegen die Behauptung des Herrn Sappeur, ich hätte gehässig gegen die Initiative gesprochen. Es ist eine alte Erfahrung, dass Leute, die persönlich und in ihrer Presse gegen jeden, der anderer Meinung ist als sie, in einer unerhört scharfen Art Stellung nehmen; von einer mimosenhaften Empfindlichkeit sind, wenn man einmal ein klares und deutliches Wort gegen sie spricht. Ich möchte Herrn Sappeur bitten, allmählich seine Aufmerksamkeit weniger freisinnigen Männern zuzuwenden, die vor ein paar Jahrzehnten gelebt haben, als Leuten, die ihm bedeutend näher stehen. Ich habe zitiert, was Herr Prof. Rappard von dieser Initiative geschrieben hat. Warum hat er sich nicht mit diesem Zitat befasst? Ich erinnere ihn daran, dass Herr Kollega Schnyder, Zürich, vielleicht gerade wegen dieser Initiative nicht mehr der Fraktionskollege des Herrn Sappeur ist. Warum beschäftigt er sich nicht mit diesen Leuten, die ihm viel näher stehen als verstorbene freisinnige Bundesräte? Ich frage weiter: Warum beschäftigt er sich nicht mit jenen 60 Delegierten der Unabhängigen, die seinerzeit gegen diese Initiative Stellung genommen haben, warum beschäftigt er sich immer nur mit Freisinnigen?

Ich möchte ihm als neuestes Zeugnis für den Ton, den die Bewegung des Herrn Sappeur gegen

Andersdenkende einschlägt, ein Zitat aus der „Tat“ von gestern vorlesen. Dort wird von allen denen, die sich gegen den neuesten „Türk“ des Herrn Duttweiler, gegen die Währungsmanipulation mit dem Dollar, wenden, folgendes gesagt: „Es gibt nicht nur einen Verrat am Konsumenten, es gibt auch einen Verrat am Volk. Wer als Parlamentarier vom Volk den Auftrag erhalten hat, für seine Wohlfahrt in materieller, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu sorgen, und tut es nicht, für den bleibt nur eines übrig: Abtreten.“ Das ist die Sprache des Organs der Unabhängigen gegen jene, die es ablehnen, allen möglichen Ideen des Herrn Duttweiler zu folgen. Ich glaube deshalb, dass wir durchaus das Recht haben, hier klar und deutlich gegen etwas zu sprechen, das wir als falsch betrachten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

*Titel und Ingress.*

#### **Antrag der Kommission.**

Titel: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Ingress, Abs. 1, 2: Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Abs. 3: Streichen.

*Titre et préambule.*

#### **Proposition de la commission.**

Titre: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Préambule, al. 1, 2: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 3: Biffer.

**Wick, Berichterstatter:** Beim Ingress hat der Ständerat einen neuen Absatz eingefügt. Dann muss auch redaktionell eine kleine Änderung vorgenommen werden. Es heisst hier: „Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Volksbegehrens ...“ Das ist redaktionell nicht ganz schön und korrekt. Es muss heissen: „Nach Einsicht in das Volksbegehren“ oder „Nach Prüfung des Volksbegehrens“. Das ist eine rein redaktionelle Angelegenheit. Ich bitte Sie, diese Sache der redaktionellen Bereinigung anheimzustellen.

Aber der Ständerat hat einen neuen Absatz 3 eingefügt. Es heisst hier: „Die Bundesversammlung ... usw. (Abs. 3) ... im Hinblick auf Art. 31 bis, Abs. 1, und Art. 31 quinquies des Bundesbeschlusses vom 4. April 1946 über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesversammlung, beschliesst ...“

Die Kommission ist der Auffassung, es sei nicht angängig, in einem Bundesbeschluss sich auf einen Artikel zu beziehen, der noch gar nicht in Kraft ist. Die Wirtschaftsartikel sind wohl durchberaten, von den Räten angenommen worden, aber sie harren noch der Volksabstimmung, sind also noch

gar nicht rechtlich relevant. Infolgedessen geht es nicht an, in einem Bundesbeschluss auf diese Artikel Bezug zu nehmen. Man wird selbstverständlich während der Abstimmungskampagne sehr oft auf diese Wirtschaftsartikel zu sprechen kommen, aber das ist dann eine rein politische Aktion, die nicht in den Bundesbeschluss hineingehört, weil es sich hier nicht um eine politische Aktion, sondern um eine rechtliche Fixierung handelt. Ich bitte Sie, dem Antrag der einheitlichen nationalrätlichen Kommission, diesen Teil des Beschlusses des Ständerates zu streichen, und die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung wieder aufzunehmen, zuzustimmen.

**M. Berthoud, rapporteur:** Ainsi que j'ai eu l'occasion de le dire déjà dans le rapport d'entrée en matière, la commission unanime propose de ne pas donner suite à la décision du Conseil des Etats d'ajouter au préambule un nouvel alinéa auquel il a donné la teneur suivante:

«Vu les articles 31 bis et 31 quinquies de l'arrêté fédéral du 4 avril 1946 revisant les articles de la Constitution relatifs au domaine économique...»

Votre commission estime en effet qu'un acte législatif ne peut pas se référer à une décision de révision de la Constitution qui n'est pas encore entrée en force. Sans doute, l'Assemblée fédérale a-t-elle adopté les articles d'ordre économique mais ils ne deviendront définitifs que si le peuple et les cantons les adoptent à leur tour. Par conséquent, il n'a pas paru que l'on puisse raisonnablement, dans le préambule d'un arrêté fédéral, évoquer des dispositions qui n'ont pas encore obtenu la consécration du souverain.

Il va sans dire que la référence à ces articles économiques pourra toujours être faite dans la campagne relative à la votation à laquelle va donner lieu l'initiative de l'Alliance des indépendants. Ce pourra être un argument d'ordre politique mais cela ne peut pas être une indication à insérer dans l'arrêté fédéral.

C'est pourquoi nous vous proposons de supprimer l'alinéa supplémentaire que le Conseil des Etats avait jugé à propos d'ajouter ici.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 1.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 2.*

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Minderheit (Duttweiler):

Dem Volke und den Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité (Duttweiler):

Le peuple et les cantons sont invités à accepter la demande d'initiative.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

**Art. 3.****Antrag der Kommission.**

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird ermächtigt, im Fall der Annahme des Volksbegehrens die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung als Artikel 32quinquies zu bezeichnen.

**Proposition de la commission.**

Le Conseil fédéral est chargé d'assurer l'exécution du présent arrêté. Il est autorisé, si la demande d'initiative est acceptée, à faire de la nouvelle disposition constitutionnelle un article 32quinquies.

**Wick**, Berichterstatter: Zu Art. 3 ist folgendes zu sagen: Die Initianten geben dem Initiativkomitee das Recht, den Artikel über dieses Recht auf Arbeit, das als Art. 32 der Bundesverfassung deklariert wird, eventuell in der Verfassung anders einzuordnen. Es heisst hier: „Die Unterzeichner des Initiativbegehrens ermächtigen das Initiativkomitee, den vorgesehenen neuen Artikel 32 als Art. 34quinquies der Bundesverfassung zu bezeichnen, falls die zuständigen Behörden die Bezeichnung des Art. 32 als unzulässig erklären.“ Diese Einschränkung war sehr klug, denn dieser Art. 32 ist durch die Verfassung bereits „besetzt“. Es ist überhaupt so, dass nach diesen vielen Partialrevisionen, die wir bereits durchgemacht haben, so viele einzelne Artikel noch hineingebracht werden mussten als Artikel bis, ter, quater, quinquies, dass es bei der gleichen Materie oft schwer ist, sie irgendwie — man darf schon sagen — in dieser verfassungsrechtlichen Salatschüssel richtig zu placieren.

Der Bundesrat ist nun der Auffassung, dass es nicht angeht, diesen Artikel als Art. 32 zu deklarieren und auch der Ständerat hat diese Auffassung. Aber er ist auch nicht der Auffassung der Initianten, dass er als Art. 34quinquies deklariert werden könne, und zwar, weil dieser Art. 34quinquies heute die Verfassungsbestimmung über den Schutz der Familie enthält. Als diese Initiative zustandekam, war dieser Artikel noch nicht angenommen; infolgedessen ist es verständlich, dass hier eine Differenz entstehen musste, für die die Initianten verantwortlich sind. Aber dieser Art. 34quinquies ist inzwischen auch neu besetzt worden, um mich so auszudrücken.

Der Ständerat schlägt nun an Stelle eines Art. 34quinquies einen Art. 31bis vor. Aber auch hier muss dem Ständerat gegenüber erklärt werden: Wir bedauern, auch Art. 31bis ist besetzt, und zwar durch die Wirtschaftsartikel. Man kann nun aller-

dings sagen, zuerst komme die Abstimmung über diese Initiative, und dann die Abstimmung über die Wirtschaftsartikel. Aber es handelt sich einfach darum, festzustellen, wie die Ordnung hier sein soll, unabhängig von der Volksabstimmung, im Zusammenhang mit den anhängigen Initiativen und den abstimmungsreifen Artikeln. Deswegen schlägt unsere Kommission vor, anstatt diesen Artikel als Art. 31bis zu bezeichnen, ihn als Art. 32quinquies einzuordnen. Diese Möglichkeit besteht nun und die Kommission schlägt Ihnen einhellig, mit allen gegen keine Stimme vor, diesen Art. 3 der Initiative so zu fassen, dass er als Art. 32quinquies einzuordnen sei.

**M. Berthoud**, rapporteur: A l'article 3 il s'agit de préciser la place que pourrait occuper en cas d'acceptation l'article proposé par l'Alliance des indépendants.

Nous sommes en présence de quatre solutions possibles ou tout au moins proposées.

L'Alliance des indépendants voudrait, comme proposition principale, faire de cet article un article 32 et subsidiairement un article 34quinquies. Le Conseil des Etats préfère un article 31bis et votre commission vous propose un article 32quinquies. D'un article 32, il ne saurait être question puisqu'un article portant ce numéro existe déjà dans la Constitution; on ne peut évidemment pas avoir deux fois un article 32. C'est donc exclu.

Au surplus, on peut hésiter et se demander si la place de la disposition en question pourrait être celle que préconise l'Alliance des indépendants à titre subsidiaire et qu'accepte le Conseil fédéral soit un article 34quinquies. D'autre part, la proposition du Conseil des Etats de faire de cet article un article 31bis, entre en conflit avec les articles économiques. La commission a considéré, après avoir examiné la question, que la meilleure place à donner à cet article serait l'article 32quinquies, cela en vue de réaliser autant que possible, un classement rationnel des matières; mais ce classement rationnel est fort malaisé en raison de la multiplicité des modifications partielles déjà apportées à la constitution. Il en résulte une certaine confusion inévitable dans l'ordre même des matières.

Il ne s'agit pas là d'une question d'importance capitale. Nous pensons cependant que c'est l'article 32quinquies qui serait le mieux approprié.

Abstimmung. — Vote.

Für Annahme des Beschlusentwurfs	113 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

## **Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Droit au travail. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1946
Date	
Data	
Seite	715-727
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 930



anche colui che assolve una funzione superiore nel campo giudiziario e come tale deve essere considerato quindi ogni giudice federale, come avviene nei cantoni. Questo indipendentemente dalle ragioni che ho sviluppato prima.

Concludo dicendo che accetto senz'altro la raccomandazione fattami di ritirare la mia proposta e di trasformarla in postulato, dato che il Consiglio federale è disposto ad esaminarlo ed a riferire prossimamente in materia.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Keine Diskussion. — Pas de discussion.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes in globo.  
Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme des Postulates Bossi 24 Stimmen,  
Dagegen 7 Stimmen

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

### Vormittagssitzung vom 22. August 1946.

Séance du 22 août 1946, matin.

Vorsitz — Présidence: M. Piller.

## 5066. Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens. Droit au travail. Préavis sur l'initiative.

Bericht und Beschlusentwurf vom 24. Juni 1946 (Bundesblatt II, 773). — Rapport et projet d'arrêté du 24 juin 1946 (Feuille fédérale II, 757).

### Antrag der Kommission.

Eintreten.

### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

M. Bosset, rapporteur: Votre commission chargée d'examiner la demande d'initiative de l'alliance des indépendants dite du «droit au travail» s'est réunie le 16 août dernier. C'est à elle qu'il appartenait d'examiner en premier lieu l'initiative, le Conseil des Etats ayant la priorité en la matière.

La commission avait la même composition que celle qui s'est réunie en septembre 1945 pour examiner le projet d'arrêté du Conseil fédéral revisant les articles de la Constitution relatifs au domaine économique. En effet, l'initiative de l'alliance des indépendants est étroitement liée, d'une part, avec les nouveaux articles économiques de la Constitution et, d'autre part, avec l'initiative dite «réforme économique et droits du travail» que le parti socialiste suisse a déposée quelques mois après celle qui est soumise à nos délibérations.

Nous résumerons brièvement les faits:

Le 6 mai 1943, l'alliance des indépendants a déposé à la chancellerie fédérale la demande d'initiative dont vous avez le texte sous les yeux, munie d'un nombre suffisant de signatures. L'Assemblée fédérale en a été informée par rapport du 27 mai 1943. Le Conseil national décida le 16 juin 1943 et le Conseil des Etats, le 23 juin 1943, d'inviter le Conseil fédéral à présenter un rapport et à formuler ses conclusions.

Le 10 septembre 1943, le parti socialiste suisse déposa également une demande d'initiative concernant «la réforme économique et les droits du travail». Cette initiative déclare notamment que l'économie nationale est l'affaire du peuple entier, que le capital doit être mis au service du travail, de l'essor économique général et du bien-être du peuple et que la Confédération a le droit de prendre les mesures nécessaires à cet effet en intervenant dans la structure et l'organisation de l'économie nationale. Elle tend à assurer la situation matérielle des citoyens et de leurs familles, à garantir le droit au travail et la juste rémunération du travail et à protéger le travail dans toutes les branches de l'économie. Pour assurer l'application de ces principes, pour empêcher les crises et le chômage, la Confédération édictera des dispositions, en particulier au sujet de la coopération de l'Etat et de l'économie. Il sera fait appel à la collaboration des cantons et des organisations économiques.

Dans l'intervalle, le Conseil fédéral a déposé un rapport et un projet d'arrêté sur les nouveaux articles de la Constitution sur lesquels nous ne reviendrons pas, car le sujet en a été longuement débattu au sein des commissions et du parlement. Le projet a été admis par les Chambres et sera soumis au vote du peuple et des cantons.

Toutefois, les deux demandes d'initiative doivent être traitées préalablement et soumises au peuple. Elles étaient susceptibles d'être retirées, mais leurs auteurs ont préféré renoncer à user de la faculté qu'ils s'étaient réservée. Par lettre du 10 mai 1946, l'alliance des indépendants déclare expressément maintenir son initiative et demande qu'elle soit soumise aux Chambres et au peuple.

Telle est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a présenté un rapport accompagné du projet d'arrêté qui fait l'objet de nos discussions.

Le Conseil fédéral n'a pas voulu discuter l'initiative socialiste en même temps que celle des indépendants. Il motive son attitude en invoquant l'article 15 de la loi du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la révision de la Constitution fédérale. Cet article dispose que, si plusieurs demandes d'initiative populaire concer-

nant la même question constitutionnelle sont déposées à la chancellerie fédérale, l'Assemblée fédérale devra d'abord traiter et soumettre à la votation populaire celle qui aura été déposée en premier lieu. Les autres demandes seront successivement liquidées dans l'ordre où elles ont été déposées. C'est pourquoi le Conseil fédéral a déclaré qu'il fera un second rapport où il traitera la question de la réforme économique et des droits du travail.

• Nous nous bornerons ici à résumer les principales questions qui se posent à l'analyse de l'initiative et les points essentiels que le Conseil fédéral a traités dans son rapport.

L'étude de l'initiative soulève à la fois des questions de forme et de fond. Quant à la forme, il s'agit tout d'abord de savoir si l'initiative répond au principe de l'unité des matières. En effet, l'article 121, 3<sup>e</sup> alinéa, de la Constitution dispose que, lorsque, par la voie de l'initiative populaire, plusieurs dispositions différentes sont présentées pour être révisées ou pour être introduites dans la Constitution, chacune d'elles doit former l'objet d'une demande distincte.

Or, l'initiative a deux objectifs principaux. D'une part, elle veut que chaque citoyen suisse valide jouisse du droit au travail et, d'autre part, que tout Suisse touche un salaire de compensation tant qu'il est privé du travail auquel il a droit. Bien que ces deux objectifs pourraient donner matière à des initiatives distinctes, le Conseil fédéral considère cependant que l'initiative des indépendants cherche à donner une solution au problème du chômage en général et que les mesures préconisées offrent par conséquent un caractère d'unité.

A l'appui de son opinion, le Conseil fédéral invoque un certain nombre de précédents, notamment la demande d'initiative du 6 octobre 1893 concernant la garantie constitutionnelle du droit au travail. Le principe de l'unité des dispositions a toujours été interprété d'une manière très extensive et le Conseil fédéral n'estime pas que l'on s'y heurte en l'espèce.

Une seconde question de forme se pose à propos de l'emplacement que doivent occuper les dispositions préconisées. Les auteurs de l'initiative ont proposé d'en faire un article 32 nouveau, ou en cas d'opposition, un article 34 quinquies.

L'article 32 de la Constitution qui autorise les cantons à percevoir des droits d'entrée sur les vins est devenu lettre morte depuis 1890. Toutefois, il n'existe aucune disposition formelle qui en prononce l'abrogation. Dans ces conditions, le Conseil fédéral a estimé que les nouvelles dispositions constitutionnelles devraient former un article 34 quinquies, au cas où elles seraient acceptées.

Toutefois, l'article constitutionnel sur la protection de la famille adopté entre temps s'étant attribué le n° 34 quinquies, le représentant du Conseil fédéral a fait remarquer qu'il en fallait par conséquent trouver un autre, soit le 31 bis.

Une troisième question de forme a trait aux divergences relevées dans la traduction en langues française et italienne de la demande d'initiative. Nous les rappelons ici car elles sont très importantes.

Tandis que le texte allemand parle de plein emploi permanent de la main-d'œuvre nationale (dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeits-

kraft), les textes français et italien font allusion à une notion toute différente en parlant de la « mise en œuvre complète et permanente des forces productives de la nation » (messa in efficienza totale e durevole delle forze produttive della nazione). D'après le texte allemand, le but proposé doit être atteint par tous les moyens (mit allen Mitteln), ce dont il n'est pas question dans le texte français. En revanche, l'italien dit: par tous les moyens disponibles (con tutti i mezzi disponibili).

Notons encore que d'après le texte allemand le droit à un salaire de compensation n'est qu'une mesure provisoire, qui sera supprimée lorsque l'initiative aura passé sur le plan des réalisations. D'après le texte français, il s'agirait d'une institution permanente qui formerait le corollaire du droit au travail. Signalons que le texte italien diverge plus profondément encore puisqu'il ne mentionne pas le droit au travail. En outre, le texte allemand fait allusion à un salaire de compensation « suffisant » (ausreichend), adjectif qui manque tant dans la rédaction française qu'italienne. Les textes français et italien se bornent à déclarer que le chômeur touche un salaire de compensation alors que, dans la rédaction allemande, on précise qu'il s'agit d'un « droit » (Anspruch) par opposition à un simple secours.

Nous rappellerons enfin que le texte allemand déclare que l'autonomie des cantons est respectée dans une large mesure (weitgehend) tandis que le français et l'italien disent « dans la plus large mesure » (nella più larga misura).

On pouvait se demander dans ces conditions quelle interprétation il fallait donner à ces textes divergents. Le Conseil fédéral, considérant que c'est le texte allemand qui a réuni le plus grand nombre de signatures, a estimé que c'est ce texte qui était déterminant et lui a adapté les rédactions en langue française et italienne. Celles-ci ont donc été modifiées en conséquence.

Ces brèves constatations permettent de se rendre compte combien, du point de vue purement formel, l'initiative des indépendants prête déjà le flanc à la critique.

A ces questions de forme que nous venons de résumer s'ajoutent celles qui se posent lorsqu'on examine le caractère général de l'initiative.

L'initiative des indépendants tend à ce que le droit au travail soit expressément garanti par la Constitution. Que faut-il entendre par « droit au travail »? L'imprécision de ce terme domine en quelque sorte toutes les autres imprécisions que renferme l'initiative.

S'agit-il d'un droit qui permette à tout citoyen, valide en quête d'emploi d'obtenir du travail, c'est-à-dire, d'une obligation pour l'Etat de procurer du travail ou s'agit-il simplement de demander à l'Etat qu'il assure des possibilités de travail en nombre suffisant? Dans la première acception, le terme de droit au travail est pris dans son sens juridique, dans la seconde, ce terme est entendu dans le sens que lui donne le langage populaire.

Il est indispensable qu'un texte constitutionnel offre un degré de clarté suffisant. Toutefois, ce n'est nullement le cas en l'espèce puisque le texte de l'initiative se prête à deux interprétations qui s'excluent dans une large mesure et entre lesquelles

le législateur devra opter. On doit donc dire que la disposition proposée est entachée d'imprécision et de contradiction.

Cette constatation serait suffisante à elle seule pour qu'il faille conclure au rejet de l'initiative.

Avant d'examiner le fond de notre sujet, nous évoquerons brièvement l'historique du droit au travail et de l'initiative qui est soumise à nos délibérations.

Comme vous le savez, messieurs, l'idée du droit au travail s'est fait jour dans les autres pays à la suite de la révolution industrielle. Elle a été lancée par des hommes tels que Fourier, Proudhon, Bastiat. Cette notion a trouvé pour quelques heures une solution pratique dans les ateliers nationaux, réalisation éphémère d'une utopie en France au cours de l'année 1848.

En Suisse, le droit au travail a été proclamé lors de la journée ouvrière du 21 octobre 1888, sans toutefois recueillir une approbation unanime dans le monde ouvrier.

Le 29 août 1893, le parti socialiste suisse et l'association suisse du Grütli déposèrent une demande d'initiative qui disait notamment:

«Le droit à un travail suffisamment rétribué est reconnu à chaque citoyen suisse. La législation fédérale, celle des cantons et des communes doivent rendre ce droit effectif par tous les moyens possibles.»

Le peuple suisse rejeta cette initiative le 8 juin 1894 par 380 289 voix contre 75 880, ainsi que tous les cantons.

La crise de 1930 ramena au premier plan la question de chômage et la création de possibilités de travail. M. Duttweiler, conseiller national, reprenant l'idée du droit au travail déposa le 13 décembre 1938 une motion invitant le Conseil fédéral à mettre à l'étude un article constitutionnel qui garantisse le droit au travail à tout citoyen suisse et, d'autre part, sous réserve du droit à l'assistance pour les personnes valides d'un certain âge, qui oblige au travail tout habitant valide qui bénéficie des ressources de la collectivité. Cette expression fait allusion sans doute aux personnes assistées. La motion fut rejetée le 7 juin 1939.

L'initiative de l'alliance des indépendants reprend la motion Duttweiler dans ses traits essentiels mais ne mentionne plus l'obligation du travail.

L'expression de «droit au travail», nous l'avons dit, a un sens juridique et un sens populaire. Or, à l'examen attentif de l'initiative, il semble évident que ses promoteurs entendent le droit au travail dans son sens vulgaire et qu'ils ont en vue, non pas le droit au travail, mais la politique que l'Etat devra adopter pour assurer la plénitude de l'emploi.

Le Conseil fédéral a fait sien cette opinion en se fondant sur la brochure de MM. Duttweiler et Munz qui constitue un véritable commentaire de l'initiative.

Toutefois, comme le Conseil fédéral le fait remarquer, le peuple ne sera pas appelé à se prononcer sur le programme que deux des signataires de l'initiative ont rédigé après coup, mais sur le texte même des dispositions préconisées. L'adoption du texte proposé ne garantissait donc nullement la réalisation du programme développé dans la brochure de MM. Duttweiler et Munz.

Du fait qu'il doit figurer dans la Constitution, le mot de «droit» doit donc être considéré dans son sens juridique propre et il faut en tirer toutes les conséquences.

C'est ce que le Conseil fédéral a fait dans son rapport. Il aboutit à la conclusion que, pour être en mesure de garantir un droit de cette importance, l'Etat devrait pouvoir disposer librement non seulement de toute la main-d'œuvre, mais encore de l'ensemble des moyens de production. On arriverait nécessairement à une économie purement étatique qui serait inconciliable tant avec nos traditions de liberté qu'avec la structure fédérative de notre pays.

La réalisation d'un véritable droit au travail entraînerait donc une transformation totale de notre structure économique qui ne pourrait s'opérer qu'au prix de nos libertés essentielles.

C'est sans doute pour éviter des conséquences pareilles que l'initiative ne veut garantir le droit au travail que conformément à des principes déterminés, notamment en demandant à la Confédération d'«assurer, par tous les moyens l'emploi complet et permanent des travailleurs du pays sur la base de salaires suffisant à l'existence». Il ne s'agit donc pas du droit au travail au sens juridique et rigoureux du terme, mais au sens populaire de création de possibilités de travail, comme l'exposent MM. Duttweiler et Munz dans la brochure à laquelle nous avons fait allusion.

Dans son rapport, le Conseil fédéral se demande ce qu'il faut entendre par «emploi complet et permanent des travailleurs, attendu qu'on ne saurait concevoir que l'économie tout entière demeure en permanence et dans toutes ses branches dans un état de plein emploi, état qui n'a jamais encore été réalisé en temps de paix.

Il se demande aussi ce qu'il faut comprendre par «travailleurs du pays»? Ce terme englobe-t-il toutes les personnes exerçant une profession, par conséquent, les personnes qui, à la faveur des circonstances exceptionnelles, ont recherché une activité rémunératrice temporaire?

Quant aux «salaires suffisant à l'existence», s'agit-il de salaires qui correspondent au minimum d'existence, au minimum absolu fixé par les lois de la physiologie ou à un minimum tenant compte de divers éléments d'ordre social? Comme vous le constatez, chaque terme de l'initiative soulève de graves questions qui font ressortir l'imprécision du texte proposé.

Le Conseil fédéral relève encore qu'aux termes de l'initiative, l'emploi complet et permanent des travailleurs du pays doit se faire par tous les moyens. La Confédération doit-elle assurer la plénitude de l'emploi par tous les moyens que lui confère la Constitution ou par d'autres encore dont les circonstances pourraient révéler l'opportunité? La Confédération est-elle tenue de respecter la liberté du commerce et de l'industrie, la liberté d'établissement et le droit cantonal? Peut-elle au contraire déroger souverainement aux limites fixées par la Constitution? Les promoteurs de l'initiative ne paraissent pas avoir d'opinion précise sur ce point.

Le Conseil fédéral signale une autre imprécision encore, particulièrement redoutable. Toutes les mesures qui seront prises en vertu des nouveaux

articles économiques — l'article 32 le déclare expressément — seront sujettes au vote du peuple, sauf les cas d'urgence survenant en période de perturbation économique. Or, l'initiative ne fait aucune allusion au droit de referendum, de sorte que si le plein emploi doit être réalisé par tous les moyens, les chambres pourront recourir à la clause d'urgence ou conférer au Conseil fédéral des pouvoirs extraordinaires.

La disposition qui vise à assurer, par tous les moyens, l'emploi complet et permanent des travailleurs pourrait donc avoir des conséquences imprévisibles. Dans ces conditions, le Conseil fédéral estime qu'elle doit être rejetée résolument.

L'initiative dispose encore que tant que la Confédération ne parvient pas à le réintégrer dans le circuit économique, tout citoyen en chômage, faute d'ouvrage, aura droit, aux termes de l'initiative, à un «salaire de compensation».

Cette formule soulève toute la question de l'assurance chômage dont la matière est régie actuellement par deux arrêtés du Conseil fédéral: celui du 14 juillet 1942 réglant l'aide aux chômeurs pendant la crise résultant de la guerre et celui du 23 décembre 1943 réglant l'aide aux chômeurs dans la gêne.

L'initiative va bien au delà du système actuel de l'assurance chômage et de l'aide aux chômeurs dans la gêne, car elle vise à mettre au bénéfice d'un salaire de compensation non seulement le salarié en chômage mais «tout Suisse valide», tant qu'il est privé du travail approprié auquel il a droit.

Ce salaire de compensation devra être «suffisant» et l'ayant droit pourra être soumis à l'obligation de suivre des cours de perfectionnement ou de réadaptation. Cantons, communes et associations ont déjà organisé des cours de ce genre mais il n'a pas paru nécessaire jusqu'à présent de les déclarer obligatoires comme le prévoit l'initiative.

Quant à l'organisation de ce régime de salaires compensatoires pour chômeurs et sa couverture financière, l'initiative n'en dit rien. L'institution d'un droit à un salaire de compensation se ramènerait, en somme, à l'application généralisée et obligatoire de l'assurance chômage, application qui serait décrétée par la Confédération au lieu de l'être par les cantons.

Aux promoteurs de l'initiative, le Conseil fédéral oppose les nouveaux articles économiques de la Constitution et rappelle que l'idée qu'il fallait absolument faire passer la création de possibilités de travail avant l'assistance pure et simple a prévalu dans les milieux officiels comme dans le peuple avant même qu'éclatât la deuxième guerre mondiale. C'est pourquoi, à l'occasion de la révision des articles économiques, il a paru nécessaire d'asseoir sur une base constitutionnelle les mesures à prendre par la Confédération pour créer des possibilités de travail.

Par conséquent, le Conseil fédéral s'est attaché à l'objet même de l'initiative, en nommant un délégué aux possibilités de travail — dont un farceur a dit qu'il était le seul chômeur qu'il y ait aujourd'hui en Suisse — chargé d'examiner quels étaient les travaux qu'il y avait lieu d'envisager dans l'éventualité d'une crise de chômage après la fin des hostilités. Ainsi se réalisera ce droit au travail que préconisent à la fois l'initiative des indépen-

dants et celle du parti socialiste suisse. On sait qu'en matière de chômage, les prévisions pessimistes ont été complètement déjouées: il s'est produit une situation contraire, de sorte que c'est le recrutement de la main-d'œuvre qui cause actuellement de graves soucis à nos autorités et aux particuliers.

L'article 31 quinquies des nouveaux articles économiques, dans sa teneur définitive, donne mandat impératif à la Confédération de prendre des mesures préventives contre des crises éventuelles.

Le Conseil fédéral rappelle que la Confédération peut s'appliquer, dans l'ensemble de sa politique économique, à influencer sur les événements de telle sorte que l'économie privée soit en situation de procurer de l'ouvrage en suffisance. A ce défaut, elle interviendra par la création de possibilités de travail. La Confédération a déjà pris dans ce domaine de nombreuses mesures et rien ne l'empêche de faire davantage encore à l'avenir.

Voilà, messieurs, brièvement résumés, les points principaux que le Conseil fédéral a traités dans son rapport. Il a examiné le problème qui lui était posé avec toute l'attention et toute l'objectivité nécessaires, à la lumière de la brochure de MM. Duttweiler et Munz. Il est arrivé à la conclusion qu'il y aurait un grand danger d'insérer dans la Constitution des promesses qui ne pourraient être réalisées en la forme proposée ou dont la réalisation entraînerait de profonds changements à la structure de l'Etat et de l'économie, alors que, d'autre part, les nouveaux articles économiques confèrent à la Confédération la compétence nécessaire pour prendre les mesures propres à prévenir les crises et à combattre le chômage.

Votre commission n'a pu que se rallier aux arguments pertinents développés par le Conseil fédéral. Elle apporta toutefois deux modifications au projet d'arrêté fédéral qui lui était présenté, à savoir: une première proposition relative au préambule, que nous reprendrons et commenterons très rapidement si vous votez l'entrée en matière, et une modification à l'article 3 de l'arrêté que nous reprendrons, le cas échéant, aussi.

En revanche, votre commission vous propose le rejet d'un amendement de notre collègue, M. Wenk, lequel a fait une proposition de minorité relative également au préambule. M. Wenk aura l'occasion de l'exposer au cours de la discussion. Nous indiquerons à ce moment-là les raisons pour lesquelles la grosse majorité de la commission a proposé le rejet de l'amendement de M. Wenk.

En revanche, par huit voix et une abstention, votre commission vous propose d'entrer en matière sur le projet d'arrêté fédéral qui vous est soumis et de l'adopter sous réserve des deux amendements que la commission aura l'honneur de vous proposer au cours de la discussion.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

**Flükiger:** Das Bestechende an dem Volksbegehren, das der Landesring der Unabhängigen mit einer allerdings nicht gerade imposanten Unterschriftenzahl eingereicht hat, ist sein Titel „Recht auf Arbeit“. Dieses Schlagwort ist zwar weder neu noch eine Erfindung der Initianten. In der bundesrätlichen Botschaft wird daran erinnert, dass es schon

vor bald 150 Jahren in Frankreich erstmals auf-tauchte und in der Schweiz anno 1894, also vor mehr als einem halben Säkulum, Gegenstand einer von Volk und Ständen wuchtig verworfenen Initiative bildete. Aber weder dieses ehrwürdige Alter noch der nachgewiesenermassen utopische Charakter des Begehrens dürfte dessen suggestive Wirkung auf harmlose Gemüter beeinträchtigen. Es ist vielmehr zu befürchten, dass unzählige kleine Leute, welche nach dem furchtbaren Erlebnis zweier Weltkriege den Anbruch eines neuen, besseren Zeitalters ersehnen, in guten Treuen der Illusion sich hingeben, mit der Aufnahme eines neuen Individualrechtes in die Verfassung könne die soziale Frage gelöst werden. Diese Spekulation auf die Gutgläubigkeit der breiten Massen war vermutlich auch die politische Absicht der Initianten. Sie macht es notwendig, dass wir uns mit dem Begriff „Recht auf Arbeit“ grundsätzlich, gleichsam vom philosophischen Gesichtspunkte aus, kurz auseinandersetzen.

Was ist die Arbeit? Ist sie ein Recht, das dem Sterblichen von Natur aus zusteht, oder ist sie etwas anderes?

Einen wertvollen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage bildet der ursprüngliche Sinn, den das Wort Arbeit in der deutschen Sprache hat. Es heisst im Nibelungenlied: „Uns ist in alten maeren wunders vil geseit von heleden lobebaeren, von grosser arebeit.“ Der Ausdruck „arebeit“ bedeutet hier keineswegs etwa eine regelmässige Tätigkeit zum Zwecke des Lebensunterhaltes, sondern nichts anderes als Not und Mühsal. Weil aber die Arbeit im heutigen Sinn des Wortes, vor allem die körperliche, mit Mühe und Anstrengung verbunden ist, wurde im Laufe der sprachlichen Entwicklung der Ausdruck, der zuerst die erwähnten Widerwärtigkeiten des Daseins definierte, auf die mit diesen Attributen belastete Erwerbstätigkeit des Menschen übertragen. Glaubt jemand, dass ein solcher Begriffswandel überhaupt möglich gewesen wäre, wenn man die Arbeit als ein Recht empfunden hätte? Ganz einfach erklärt sich dagegen dieser Sprachentwicklungsprozess, wenn man von dem ausgeht, was durch manche Stelle in der Bibel und wie durch zahlreiche Aussprüche von Denkern und Dichtern belegt werden kann: von der unbestreitbaren Tatsache, dass die Arbeit eine sittliche Pflicht ist. Es liegt in der natürlichen Bestimmung des Menschen, nach Massgabe seiner physischen und geistigen Kräfte zur Schaffung und Mehrung der irdischen Güter beizutragen. Dazu ist er gegenüber Gott und gegenüber der menschlichen Gesellschaft, aber auch sich selbst gegenüber verpflichtet.

Den heilsamen Einfluss der Arbeit auf den Menschen hat Herder trefflich mit den Worten definiert: „Arbeit ist des Blutes Balsam, Arbeit ist der Tugend Quell.“

Interessanterweise hat Herr Nationalrat Duttweiler bei der Begründung seiner analogen Motion im Nationalrat anno 1938 die Pflicht der Arbeit erwähnt, während dieser Begriff im Texte der heutigen Initiative fehlt. Das gibt wohl auch einiges zu denken.

Wer die sittliche Pflicht der Arbeit redlich zu erfüllen sucht, empfindet nicht nur innere Befriedigung, wie jeder, der irgendeiner Pflicht nach-

kommt, sondern er kann auch Rechte geltend machen. Es gibt also kein „Recht auf Arbeit“, wohl aber ein „Recht“ oder vielmehr „Rechte der Arbeit“. Worin bestehen diese Rechte? Es will mir scheinen: 1. in der Achtung vor jeder ehrbaren Arbeit, und 2. in der menschenwürdigen Behandlung der Arbeiter. Wir haben diesen Fragenkomplex vor einiger Zeit behandelt, als der Sprechende das Problem der Betriebsgemeinschaft hier zur Sprache brachte. Schon der alte Hesiod hat gesagt: „Arbeit schändet nicht“. Und wir im 20. Jahrhundert dürfen wohl diesen Ausdruck positiv fassen, indem wir sagen: „Arbeit adelt“. Man braucht ja dabei, beim Ausdruck der Achtung vor der ehrbaren Arbeit, nicht unbedingt so weit zu gehen wie jener längst verstorbene, st. gallische Regierungsrat, der jeden Morgen, wenn er dem Strassenkehrer begegnete, den Hut fast bis auf den Boden zog und sagte: „Guten Morgen, Herr Oberwegmacher.“ Er war der höflichste Mann des Landes und pflegte beim Militär die Leutnants als Hauptleute und die Hauptleute als Obersten anzureden, weil er sagte: „Ich pflege die Leute nach ihren Verdiensten zu betiteln.“ (Sehr gut!) So weit brauchen wir nicht zu gehen. Aber wir können vielleicht doch noch einiges lernen, von jener grossen, unverbrauchten Nation jenseits des Ozeans, deren Lebensstil der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermutlich das Gepräge verleihen dürfte, ich meine Amerika, wo auch die niedrigste, einfachste Arbeit geschätzt wird und es heute noch vorkommt, dass einer aus den bescheidensten Verhältnissen bis hoch auf der sozialen Leiter emporsteigen kann.

Das wäre also das erste: die Achtung vor der Arbeit. Das zweite „Recht der Arbeit“ ist eine angemessene Entlohnung der Arbeit.

Zum dritten muss erklärt werden, dass der Arbeitswillige, der beim besten Willen seinerseits keine geeignete Arbeit finden kann, Anspruch erheben darf auf Zuweisung von Arbeit durch die Allgemeinheit, soweit das praktisch überhaupt möglich ist, oder wenn das nicht möglich ist, auf Geldentschädigung in Form von Arbeitslosenunterstützung und dergleichen. Wenn wir uns an die grosse Arbeitslosigkeit vor einigen Jahren — sie hat sich ja heute glücklicherweise ins Gegenteil verkehrt — erinnern, dann können wir mit Befriedigung feststellen, dass damals die weit-aus grösste Zahl der Arbeitslosen immer wieder dringend nach Arbeit und nicht nach Unterstützung gerufen hat. Das ist ein Zeichen für die moralische Kraft der Nation. Man darf auch sagen, dass die Schweiz auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenfürsorge, überhaupt auf dem Gebiete der Krisenbekämpfung durch Bund, Kantone und Gemeinden sehr viel getan hat. Es wäre ungerecht, das zu bestreiten. Aber der Staat soll und kann noch mehr tun, und zwar kann er das, wenn die revidierten Wirtschaftsartikel die Zustimmung des Volkes und der Stände finden. Diese revidierten Wirtschaftsartikel, die sich im Rahmen des praktisch Möglichen bewegen, und die auch vom Respekt vor dem Recht der Arbeit getragen sind, stellen den faktischen Gegenvorschlag zu diesem utopischen Volksbegehren dar. Und weil wir nicht in der Lage sind und es nicht nötig haben, formell einen Gegenvorschlag zu machen, sollten wir wenig-

stens in den Erwägungen unseres Beschlusses, die Initiative zu verwerfen, d. h. im Ingress, zum Ausdruck bringen, dass ein solcher Gegenvorschlag existiert, für den wir aus voller Überzeugung eintreten.

**Wenk:** Der Herr Präsident unserer Kommission hat darauf hingewiesen, dass das Schweizervolk in kurzem über drei Vorschläge, die Wirtschaftspolitik unseres Landes zu gestalten, zu entscheiden haben wird: die Initiative der Unabhängigen „Recht auf Arbeit“, die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz „Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit“ und die Wirtschaftsartikel, die von der Bundesversammlung beschlossen und verabschiedet worden sind. An und für sich wäre es wohl das klarste, wenn der Schweizerbürger gleichzeitig über alle drei Wege, wie künftig unsere Wirtschaft gestaltet werden sollte, entscheiden könnte. Denn schliesslich schliesst weitgehend der eine Vorschlag die beiden andern aus.

Nun sagt uns aber die Botschaft, dass es nicht möglich ist, die beiden Initiativen gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen. Nicht ausgeschlossen wäre es gewesen, mit der einen der Initiativen ebenfalls die Wirtschaftsartikel zur Abstimmung zu bringen. Aber offenbar will der Bundesrat — und wir haben nichts dagegen einzuwenden, nachdem über die beiden Initiativen nicht gleichzeitig abgestimmt werden kann — das Volk zuerst über das Schicksal der Initiativen entscheiden lassen, bevor über die Wirtschaftsartikel entschieden werden soll.

Nachdem nun aber der Schweizerbürger sich schon bei der Abstimmung über die erste Initiative entscheiden muss, scheint es mir wichtig zu sein, die Initiativen in einen gewissen Vergleich zueinander zu bringen. Die Initiative der Unabhängigen verlangt, wie die sozialdemokratische Initiative, das Recht auf Arbeit, das heisst, die Sicherung der Existenz des Bürgers bei einer angemessenen Entlohnung. Insofern stellen die beiden Initiativen die gleiche Forderung auf. Herr Kollega Flükiger hat in bezug auf das Recht auf Arbeit gewisse Einschränkungen gemacht. Er hat gesagt: Richtiger wäre zu sagen: „Rechte der Arbeit“. Ich nehme also an, dass ihm insofern die sozialdemokratische Initiative besser gefällt als die des Landesringes, da sie diesen Wortlaut ja hat: „Rechte der Arbeit“ (Heiterkeit; **Flükiger:** „Ziffer 5!“). Wenn er aber sagt, dass es ein „Recht der Arbeit“ sei, dass sie geachtet werde, und erklärt, dass es Aufgabe des Staates sei, sichernde Massnahmen zu treffen, damit diese Möglichkeit, die Existenz zu erhalten, gegeben sei, dann möchte ich sagen: Ich glaube, wir können nicht nur sagen, dass Arbeit ehrt, sondern müssen auch sagen: Arbeitslosigkeit demoralisiert. Die Arbeiter haben das Gefühl, dass Arbeitslosigkeit sie nicht nur demoralisiert, sondern dass sie sie schändet. Und das Begehren, dieser Schande nicht ausgesetzt zu sein, kennt niemand besser als diejenigen, die während der Krisenjahre die Pflicht hatten, kantonalen Departementen vorzustehen, welchen Fragen der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung übertragen waren. Aber gerade diese wissen auch, wie eng die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung bei unserer heutigen Wirtschaftsordnung sind.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Initiative der Unabhängigen das Recht auf Arbeit bei einer die Existenz sichernden Entlohnung gewährleisten will und insofern sich deckt mit dem Begehren, das in der sozialdemokratischen Initiative enthalten ist. Sie unterscheidet sich aber in einem fundamentalen Punkt von der Initiative der Sozialdemokratischen Partei. Die Initiative der Unabhängigen glaubt, dieses Ziel der Existenzsicherung der Bürger in ihrer Initiative erreichen zu können durch Ziffer 2: Die private Initiative zur Bereitstellung und Durchführung ausreichender Arbeit ist zu fördern und durch eine planmässige Kredit- und Finanzpolitik zu unterstützen. Daneben schlägt sie Arbeitsbeschaffung durch den Staat vor, was auch in der sozialdemokratischen Initiative vorgesehen ist. Wir haben deshalb zu prüfen, ob der Vorschlag, wie er in der Initiative der Unabhängigen enthalten ist, ihrem Ziel, nämlich die Sicherung der Existenz der Bürger zu erreichen, genügt. Hier müssen wir sagen: Da unterscheiden wir grundsätzlich uns von der Auffassung des Herrn Duttweiler und der Unabhängigen: Wir sind überzeugt, dass unter Aufrechterhaltung der Handels- und Gewerbefreiheit, so wie sie Herr Duttweiler will, und bloss durch eine planmässige Kredit- und Finanzpolitik dieses Ziel nicht zu erreichen ist. Herr Kollega Flükiger hat darauf hingewiesen, und es ist auch in der Kommission geschehen, dass Bund und Kantone ausserordentliche Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht hätten. Das ist nur von einem gewissen Zeitpunkt an richtig. Die Kriseninitiative der Sozialdemokratischen Partei, welche in der schärfsten Krise lanciert wurde, ist von der Bundesversammlung und vom Schweizervolk abgelehnt worden, weil man diesem mit der Abwertung bange machte, da man die Ausgaben, die notwendig gewesen wären, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, eben die Kredit- und Finanzmassnahmen, nicht wollte. Nachher kam die Abwertung doch, hat der Bundesrat die Abwertung beschlossen, und dann erst hat der Bund allerdings finanzielle Mittel über das hinaus, was die Kriseninitiative verlangt hatte, in Bewegung gesetzt, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Ich erinnere daran, dass im Kanton Basel-Stadt der Arbeitsrappen erst im Jahre 1936 geschaffen wurde, eigentlich in einem Moment, wo durch die Abwertung bereits ein gewisser Konjunktumschwung erzielt worden war. Auch in den übrigen Kantonen wurden grössere Mittel erst von jenem Zeitpunkt an in Bewegung gesetzt. Es ist nicht zu bestreiten — ich wiederhole es noch einmal —, dass diese Kredit- und Finanzierungsmassnahmen einen gewissen Erfolg erzielt haben. Sie haben aber keinen durchschlagenden Erfolg erzielt, und sie haben allein auch nicht zum Erfolg geführt. Ich erinnere als Beispiel nur an die Massnahmen in der Uhrenindustrie. Dort hat der Bund durch Finanzmassnahmen eingegriffen. Er musste aber gleichzeitig in die Handels- und Gewerbefreiheit dieses Industriezweiges eingreifen, wenn er seinen Finanz- und Kreditmassnahmen Erfolg versprechen wollte. Der Bund hat Finanzmassnahmen getroffen zugunsten der Hotellerie. Er musste aber gleichzeitig, um nicht seine Massnahmen illusorisch machen zu lassen, in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen. Es wäre wohl leicht, eine Reihe

weiterer Massnahmen namhaft zu machen, wo man einsehen musste, dass ohne gleichzeitiges Eingreifen in die Handels- und Gewerbefreiheit diese Massnahmen nicht von Erfolg gekrönt sein könnten.

Herr Duttweiler hat auch in der Krise eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche zweifellos sehr gut waren. Es wäre unrichtig, die Verdienste von Herrn Duttweiler und die Erfolge bei Vorschlägen, die er selber durchgeführt hat, abstreiten zu wollen; aber Herr Duttweiler hat noch mehr Vorschläge gemacht, die an sich etwas Verblüffendes hatten, die aber bei näherer Prüfung versagen mussten. Ich erinnere an die Unterwassertanks, die er vorgeschlagen hat und die Herrn Bundesrat Obrecht grosse Schwierigkeiten bereiteten wegen der Prüfung, die durchgeführt werden musste, um diesem Vorschlag begegnen zu können.

Wenn Herr Duttweiler erklärt, dass er nun, um dem Bundesrate den Weg zu zeigen, das Brot verbilligt abgeben werde, so ist das ausserordentlich verblüffend. Sobald man aber weiss, dass Herr Duttweiler ein ausserordentlich kleines Brotquantum verkauft und der Kunde, wenn er Brot haben möchte, keines erhält, so ist dieser verblüffende Vorschlag aufgeklärt. Wenn Herr Duttweiler oder die Unabhängigen jetzt wieder drüben im Nationalrate höhere Renten vorschlagen und dabei das Umlageverfahren empfehlen, so ist der Vorschlag der höheren Rente verblüffend, bei näherer Prüfung wird aber die jüngere Generation sehen, wie verhältnismässig klein die Renten dieses Umlageverfahrens sind gemessen an den Prämien, die sie bezahlen muss.

Ich sage, die Initiative des Landesringes ist ein Vorschlag, der Forderungen aufstellt, ohne einen genügenden Weg zur Lösung derselben zeigen zu können.

Wir haben demgegenüber noch die Wirtschaftsartikel. Die Wirtschaftsartikel sind von Ihnen angenommen worden. Wir Sozialdemokraten haben nicht zugestimmt, weil wir der Auffassung sind, dass der Grundsatz der Existenzsicherung der oberste Grundsatz unserer Wirtschaftsgesetzgebung sein soll. Gerade aus der Erwägung heraus, dass die Arbeitslosigkeit demoralisiert und dass der Arbeitslose die Arbeitslosigkeit als eine Schändung empfindet, glauben wir, dass es die sittliche Pflicht unseres Volkes ist, nicht die persönliche Freiheit, wie Herr Duttweiler das will, sondern die Existenzsicherung unseres Volkes an die oberste Stelle unserer Wirtschaftsartikel zu setzen und nicht die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Wirtschaftsartikel haben gegenüber dem Vorschlag des Landesringes den Vorteil, dass sie nicht nur die Möglichkeit von Kredit- und Finanzmassnahmen enthalten, sondern sie geben auch die Möglichkeit, durch Eingreifen in die Handels- und Gewerbefreiheit die Sicherung der Existenz zu schaffen. Deshalb glauben wir, dass die Wirtschaftsartikel unseren Forderungen näherstehen in der Ermöglichung des Weges, als die Initiative des Landesringes, weil sie eben keinen Weg weist, um zu dem Ziel, das uns vorschwebt, gelangen zu können. Wir möchten aber daran festhalten, dass die ganze Wirtschaftsgesetzgebung einzustellen ist unter eine planmässige Leitung unserer Wirtschaft. Ich glaube, wir dürfen uns — und das tut man ja auf bürgerlicher Seite nicht — nicht der Illusion

hingeben, dass die Konjunktur eine ewig andauernde sein werde, wenn wir es auch als falsch erachten, mit dem Konjunkturwechsel bange machen zu wollen. Wenn wir glauben, dass es begrüssenswert ist, wenn unsere Wirtschaft gut geht, so glauben wir doch, dass selbst in solchen Zeiten Planmässigkeit erwünscht ist und nicht die absolute Ausnützung wirtschaftlicher Möglichkeiten durch den Einzelnen dasjenige darstellt, was, auf weite Sicht gesehen, unserer Wirtschaft frommt.

Aus allen diesen Erwägungen heraus wird auch die sozialdemokratische Fraktion gegen die Initiative des Landesringes stimmen.

**Weber:** Ich möchte den Anlass benützen, um meiner Besorgnis Ausdruck zu geben, dass die Abstimmung über die Wirtschaftsartikel neuerdings hinausgeschoben wird, wahrscheinlich um ein ganzes Jahr. Am 6. Mai 1943, also bereits vor 3 Jahren, ist diese Initiative zustande gekommen, und es hätte nach dem Gesetze vom Jahre 1892 innert Jahresfrist darüber abgestimmt werden sollen, ob man sie annehmen oder ablehnen wolle. Aber weil die Initiative die sogenannte Rückzugsklausel enthielt, glaubte man (der Bundesrat und das Parlament), sie werde dann zurückgezogen, wenn der Ansicht der Initianten in den Wirtschaftsartikeln Rechnung getragen würde.

Die Wirtschaftsartikel sind seither durchberaten worden. In weitgehendem Masse wurde der Ansicht der Initianten Rechnung getragen, so in Art. 31 bis und namentlich in Art. 31 quinquies, so dass man glauben konnte, die Initiative würde daher zurückgezogen. Aber weit gefehlt. Trotzdem ihre Ansicht in den Wirtschaftsartikeln niedergelegt wurde, sind die beiden Initiativen nicht zurückgezogen worden. Wir sind also hereingefallen, nicht nur der Bundesrat, sondern auch das Parlament. Wieder einmal mehr wurden wir am Narrenseil herumgeführt.

Es muss deshalb nun die ganze Prozedur der Abstimmung über die Initiative durchgeführt werden, und das braucht geraume Zeit, mindestens ein halbes Jahr. Und weil gerade zwei Initiativen da sind, wird nun ein volles Jahr verstreichen, bis wir endlich über die Wirtschaftsartikel abstimmen können.

Das ginge an sich noch an, aber damit ist gleich auch die gesamte landwirtschaftliche Gesetzgebung hinausgeschoben. Und das ist es, was in unsern Kreisen so grosse Erregung hervorruft. Volle sieben Jahre sind nun ins Land gegangen, seitdem man immer und immer wieder bei jeder Gelegenheit von der landwirtschaftlichen Gesetzgebung gesprochen hat. Der Bundesrat hat, in der gleichen Besorgnis, um möglichst rasch vorwärts zu kommen, das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Sache beschleunigt an die Hand zu nehmen. Es sind Expertenkommissionen bestellt worden, und verschiedene Gesetzesentwürfe liegen tatsächlich bereits vor. Man liess so die Landwirtschaft glauben, dass doch längstens im Herbst 1946 über die Wirtschaftsartikel abgestimmt werden könne, um dann die vorbereiteten Gesetzesentwürfe in der Folge der Jahre 1947 und 1948 parlamentarisch behandeln zu können. Aber wiederum die Enttäuschung! Was das auslösen wird, wollen Sie sich selber vorstellen!

Es soll dieser Hinweis nicht irgendeine Drohung bedeuten, sondern ich stelle lediglich fest, dass in unsern Kreisen eine grosse Enttäuschung entstanden ist, weil man nun diese Abstimmung wiederum hinauszögert.

Die Initiative selber lehnen wir als untaugliches Mittel ab, in der Meinung, dass die Wirtschaftsartikel alles das enthalten, was in dieser Beziehung notwendig ist.

**M. Malche:** Je voudrais mettre en garde le conseil contre certaines illusions que l'initiative pourrait éveiller. Il serait, en effet, démagogique de susciter dans le peuple des espérances qu'on ne saurait satisfaire. On nous parle d'un droit au travail. Le message du Conseil fédéral souligne avec raison qu'il ne faut pas entendre par là un droit constitutionnel au travail mais un droit moral. Nul ne conteste à personne le droit au travail. On n'a jamais empêché qui que ce soit de travailler. Il s'agit en réalité d'autre chose. On crée une obligation à l'Etat de donner du travail à ceux qui, pour une cause quelconque, n'en trouveraient pas ou croiraient ne pas en trouver. On nous propose beaucoup moins un droit au travail qu'un droit à toucher le produit d'un quelconque travail. En un certain sens, on pourrait dire qu'il s'agit plutôt du droit de ne pas travailler.

Messieurs, je me ferai honte à moi-même si je ne reconnaissais pas qu'il y a dans notre pays, dans toutes les couches de la population, car il existe aussi un prolétariat intellectuel, si j'oubliais, dis-je, qu'il y a des gens de grand mérite, doués de qualités suffisantes, et qui cependant ne trouvent pas à gagner leur vie régulièrement. C'est là un vice congénital à tous les Etats. Nous avons le devoir social de ne pas négliger ceux des nôtres qui sont dans cette situation. Il y a toujours, dans une société donnée, des éléments qui, soit du point de vue de la santé, soit du point de vue de l'intelligence ou du caractère, hommes ou femmes, ne sont pas utilisables, qui n'ont pas pu apprendre un métier qualifié et qui, pour cette raison, seraient bien en peine de trouver une situation qui leur permette de subsister. On veut épargner à ces infortunés l'assistance, et je le comprends. Nous vivons dans un temps où l'assistance n'a pas une bonne presse. Cependant, messieurs, les travaux que l'on prévoit pour occuper une main-d'œuvre disponible ne seront pas toujours, quoi qu'en dise le projet, des travaux de nécessité publique; ce seront très souvent des travaux plus ou moins utiles, quelquefois créés pour la circonstance et ces interventions ne seront guère qu'une assistance inavouée, une assistance sans le mot, mais où subsistera la chose. Ses bénéficiaires devront accepter d'aller travailler dans des chantiers où l'on aura l'emploi de leur main-d'œuvre. On a protesté avec raison contre les compagnies de travail en Suisse, mais je doute qu'on puisse exécuter ce projet sans recourir à une organisation tout à fait analogue.

Je voudrais donc mettre en garde le Conseil contre le danger qu'il pourrait avoir dans ce désir très louable de fournir du travail ou un salaire correspondant à chacun.

Il y a un autre aspect au problème: en prenant des dispositions constitutionnelles de ce genre, on

favorise, plus encore que ce n'est le cas aujourd'hui, la passivité, la résignation, l'habitude d'attendre toutes les initiatives de l'Etat. Il ne faut pas accentuer chez nous les conceptions purement étatistes, l'idée que l'Etat est notre père nourricier à tous et que nous avons en tout temps le droit, la possibilité juridique de nous adresser à lui pour qu'il nous fasse vivre.

La dernière illusion que je voudrais signaler est la suivante: le système proposé serait surtout utile dans le cas où une crise étendue de chômage sévirait comme il y en eut après l'autre guerre. Je crois qu'il serait, à ce moment-là, matériellement impossible d'appliquer les dispositions qu'on nous suggère; il y aurait trop de chômeurs. La solution positive du problème consiste à préparer toujours plus, et avec l'aide de la Confédération, des travailleurs qualifiés. Ceux qui sont des chômeurs d'habitude, le plus souvent, n'ont pas de métier entre les mains. Il y a donc, en premier lieu, la formation du travailleur. Il y a ensuite, pour tous ceux qui sont dans l'incapacité de trouver du travail, les œuvres de solidarité sociale, nées d'un sentiment qu'il faut continuer à entretenir dans notre peuple. Que ceux qui en ont besoin acceptent comme une aide normale qui leur est offerte par le reste de la famille suisse, le travail ou les subsides auxquels ils ont un droit moral. En un mot, je craindrais de voir inscrire dans la législation un sentiment très sympathique, très légitime mais sans moyens pratiques suffisants pour en faire une réalité.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

*Titel und Ingress.*

#### **Antrag der Kommission.**

Titel: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Ingress: Abs. 1, 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 3:

*Mehrheit:*

Abs. 3. im Hinblick auf Art. 31bis, Abs. 1, und Art. 31 quinquies des Bundesbeschlusses vom 4. April 1946 über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung.

*Minderheit (Wenk):*

Abs. 3 streichen, eventuell Aufnahme folgenden Wortlauts:

im Hinblick auf das am 10. September 1943 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eingereichte Volksbegehren betreffend „Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit“.

*Titre et préambule.*

#### **Proposition de la commission.**

Titre: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Préambule, al. 1, 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3:



**Majorité:**

3<sup>e</sup> al. vu les articles 31 bis, 1<sup>er</sup> alinéa, et 31 quin-  
quies de l'arrêté fédéral du 4 avril 1946 revisant  
les articles de la Constitution relatifs au domaine  
économique,

**Minorité (Wenk):**

3<sup>e</sup> al. biffer; éventuellement, le rédiger comme  
suit:

vu la demande d'initiative populaire concernant  
«la réforme économique et les droits du travail»,  
déposée le 10 septembre 1943, par le parti socialiste  
suisse,

**M. Bosset**, rapporteur de la majorité: Le préam-  
bule indique que l'arrêté est basé, d'une part, sur  
la demande d'initiative que nous avons discutée  
il y a un instant. On évoque également les articles  
121 de la Constitution fédérale et l'article 8 de la  
loi de 1892 sur la demande en cas d'initiative popu-  
laire. Votre commission, dans sa majorité, vous pro-  
pose aussi, messieurs, d'ajouter les articles consti-  
tutionnels qui ont été votés par les Chambres et  
qui seront encore soumis, sauf décision contraire,  
en votation populaire. Votre commission estime  
qu'ils doivent être repris parce qu'ils permettent  
de donner non pas seulement une réponse négative  
aux questions qui sont posées par l'initiative mais  
démontrent aussi que les Chambres tendent à don-  
ner une solution positive en adoptant les articles  
constitutionnels qui, précisément, ont pour but  
d'éviter le chômage, de créer des possibilités de  
travail et de permettre en même temps de former  
du personnel qualifié comme M. Malche l'a fait  
remarquer il y a un instant. C'est pourquoi votre  
commission, dans sa majorité, vous propose de  
rappeler les articles 31 bis de l'arrêté fédéral qui ont  
été votés par les Chambres le 4 avril 1946. En  
refusant les articles économiques de la Constitution,  
M. Wenk, lui, aurait voulu qu'on fit appel dans  
le préambule à l'initiative socialiste sur la réforme  
économique et les droits du travail qui a été déposée  
le 10 septembre 1943 par le parti socialiste. La  
majorité de votre commission estime que le rôle  
de cette initiative n'a rien à faire dans le cas parti-  
culier et que le parlement aura l'occasion de s'en  
occuper lorsque l'initiative Duttweiler et consorts  
aura été liquidée en votation populaire et que les  
Chambres pourront alors aborder le cas de l'initia-  
tive socialiste. Voilà, messieurs, les raisons et les  
motifs pour lesquels la commission vous propose  
de rejeter l'amendement de M. Wenk.

**Wenk**, Berichterstatter der Minderheit: Ich  
stelle Ihnen zunächst den Hauptantrag, keinen Zu-  
satz aufzunehmen. Ich kann mich da auf Ausführ-  
ungen beziehen, die Herr Bundesrat Stampfli in  
der Kommission gemacht hat. Das Protokoll sagt  
darüber folgendes:

„Herr Bundesrat Stampfli spricht sich gegen  
die Anregung von Herrn Flükiger aus. Man darf  
sich nicht auf die Wirtschaftsartikel beziehen, wenn  
das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Ver-  
werfung empfohlen wird. Es ist Sache der Abstim-  
mungspropaganda, hier aufklärend zu wirken.  
Immerhin wäre es denkbar, die Wirtschaftsartikel  
im Ingress zu erwähnen. Doch wäre auch dies kaum

empfehlenswert, weil darin eine unzulässige Beeinflussung des Bürgers erblickt werden könnte. Dazu kommt, dass bis anhin solche Verweisungen nicht üblich waren.“

Ich glaube, dass unsere Stimmberechtigten den Hinweis auf die Wirtschaftsartikel bei dieser Abstimmung als unzulässige Beeinflussung des Bürgers empfinden werden. Ich möchte deshalb selbst dann für Streichung stimmen, wenn das Unwahrscheinliche einträte, nämlich, dass Sie meinen Eventualantrag annähmen, weil ich auch in der Annahme meines Eventualantrages keinen Vorteil erblicken könnte. Aber Sie werden verstehen, dass ich mich immerhin der Vergewaltigung durch die Kommission nicht aussetzen konnte.

Mein Minderheitsantrag ist also nur als Eventualantrag gedacht, der Hauptantrag geht auf Streichung. Sie gewinnen mit diesem Zusatz meines Erachtens nichts für die Wirtschaftsartikel. Der Zusatz wird aber als eine unzulässige Beeinflussung des Bürgers durch das Parlament ausgeschaltet werden. Das Parlament hat meines Erachtens diejenigen Vorlagen zu unterbreiten, die es sachgemäss als richtig erachtet, aber es hat den Stimmbürger nicht zu beeinflussen. Die Propaganda ist Sache des einzelnen Mitgliedes des Parlamentes, sie ist Sache der Presse, aber nicht Sache des Parlamentes. Deshalb mein Antrag.

**Flükiger**: Nachdem Herr Wenk Ihnen durch die Verlesung eines Teiles des Kommissionsprotokolles gezeigt hat, dass ich diese Frage in der Kommission ins Rollen brachte, bin ich es Ihnen wohl schuldig, meinen Standpunkt, der mit allen gegen die Stimme des Herrn Wenk in der Kommission gedeckt wurde, hier näher zu begründen. Ich hatte an den Vertreter des Bundesrates die Frage gerichtet, ob es nicht möglich wäre, durch einen weitem Artikel der Vorlage zum Ausdruck zu bringen, dass formell auf die Aufstellung eines Gegenvorschlages verzichtet wird, im Hinblick auf die Tatsache, dass faktisch dieser Gegenvorschlag in Form der revidierten Wirtschaftsartikel bereits besteht. Herr Bundesrat Stampfli hat sich dagegen ausgesprochen mit der Andeutung, die auch von Herrn Dr. Holzer gemacht wurde, also von einem Beamten, der mit der Gesetzestechnik ebenfalls vertraut ist, man könnte das eventuell im Ingress anbringen. Mit 8 gegen 1 Stimme hat sich dann die Kommission auf diesen Standpunkt gestellt, nachdem ich einen formellen Antrag in dieser Richtung gestellt hatte.

Ich sehe nun wirklich nicht ein, inwiefern das eine unzulässige Beeinflussung des Bürgers sein soll. Wenn die revidierten Wirtschaftsartikel in den Räten nicht angenommen worden wären, dann wären wir gezwungen gewesen, einen Gegenvorschlag gegenüber der Initiative Recht auf Arbeit auszuarbeiten, wenn wir nicht beim Volke den falschen Eindruck hätten erwecken wollen, dass wir mit vollständig leeren Händen kommen. Wenn Sie diese Ergänzung im Ingress streichen, beruft man sich einfach auf Bestimmungen der Verfassung, und am Schlusse steht: Die Initiative wird verworfen. Dabei existiert faktisch ein Gegenvorschlag, und auf den sollte nicht Bezug genommen werden? Das wäre mir noch interessant! Natürlich ist das bisher nicht üblich gewesen. Das heisst aber nicht, das

dies verboten sei; denn die ganze Situation, die wir hier mit diesen beiden Initiativen und einer von den Räten bereits angenommenen Vorlage haben, ist doch weiss Gott auch nicht gerade eine ordentliche Situation, sondern sie ist sehr ausserordentlich. Und gerade diese ausserordentliche Situation zwingt uns, gleichsam als Begründung der Verwerfung des Volksbegehrens, den Hinweis auf die rechtmässig im Parlament angenommenen revidierten Wirtschaftsartikel zu machen.

Ich möchte Sie dringend bitten, im Interesse der objektiven Feststellung des Tatbestandes, diese Beifügung im Ingress aufzunehmen; sonst wird das Volk allerdings auch beeinflusst, aber in ungünstigem Sinne, so dass derjenige, welcher die Sache flüchtig liest, nicht weiss, dass bereits ein Gegenvorschlag besteht. Ich bitte Sie, dieser Beifügung zuzustimmen.

**Klöti:** Ich bitte Sie, sowohl den Antrag der Mehrheit, wie denjenigen der Minderheit abzulehnen. Man hat das Verfahren gewählt, zu der Initiative der sozialdemokratischen Partei keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten, ebenso wenig zu der Initiative des Landesringes. Man will diese beiden Initiativen selbständig für sich behandeln, ohne Gegenvorschlag, und will die Verfassungsartikel, die die Bundesversammlung beschlossen hat, nachher auch als selbständige Gebilde dem Volke vorlegen.

Das ist ein etwas eigenartiges Vorgehen, darüber werden wir ja nicht im Zweifel sein. Aber man hat nun einmal dieses Verfahren gewählt.

Es wäre nun aber verfehlt, auf einem Hintertürchen durch den Absatz 3 den Stimmberechtigten gegenüber doch andeuten zu wollen, dass ein Gegenvorschlag da sei. Wenn man das andeuten will, müsste man dann gleich den Gegenvorschlag bringen und beschliessen: „Die Initiative wird zur Verwerfung empfohlen; folgender Gegenvorschlag wird dem Volke zur Annahme empfohlen: ...“. Sie bringen durch den Absatz 3 auf einem Umweg eine Begründung in den Beschluss hinein. Das hat man aber noch nie getan. Immer hat man die Initiative und den Antrag der Bundesversammlung, sie zu verwerfen, ohne Beifügen einer Begründung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Alles andere ist etwas gekünstelt, gequält, es ist eine Abweichung von der richtigen rechtlichen Formulierung, wie sie zu der selbständigen Behandlung eines Initiativbegehrens gehört.

Ich möchte also empfehlen, beide Zusätze abzulehnen und die Fassung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, vorzuziehen.

**Hefti:** Ich möchte Ihnen auch als Nichtjurist vorschlagen, sowohl die Anträge der Mehrheit und der Minderheit abzulehnen. Ich nehme an, die Mehrheit habe ihren Antrag gestellt in der Annahme, dass die Wirtschaftsartikel angenommen werden, und Herr Wenk habe seinen Minderheitsantrag gestellt in der Annahme, dass die Initiative der sozialdemokratischen Partei angenommen werde. Wer ist sicher, dass das zutrifft?

Nun will man sich hier auf etwas stützen, das vom Volke noch gar nicht angenommen worden ist und dessen Bestimmungen dem Bürger nicht vorliegen. Das steht nach meiner Ansicht auf sehr

schwachen Füßen, wenn man auf etwas hinweisen will, das erst kommen soll. Ich hätte vorgezogen, wenn sogar vom Bundesrat ein Gegenvorschlag gekommen wäre, ein Gegenvorschlag, der gewissen berechtigten Forderungen beider Initiativen, denjenigen von Herrn Duttweiler wie auch der der sozialdemokratischen Partei Rechnung getragen hätte und sich in die Wirtschaftsartikel eingeordnet hätte. Es geht nicht an, wie Herr Flükiger sagt, dass man von guter Entlohnung spricht, wenn sie nicht zutrifft. Man spricht davon, dass man diejenigen, die keine Beschäftigung finden, mit Arbeitslosenunterstützungen abfinden müsse. Diese Begründung kann man dem Volk heute nicht mehr vorlegen; sondern es verlangt Beschäftigung, sei es durch die Privatwirtschaft, oder, wenn das nicht mehr genügt, durch Bund oder Kantone, die dann dafür zu sorgen haben, dass Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Aber ich glaube, es ist gut, nachdem kein Gegenvorschlag da ist, dass man den Antrag des Bundesrates annimmt. Man kann nicht auf etwas hinweisen, wovon wir nicht sicher sind, ob das Volk ihm zustimmen wird. Wir haben die Auffassung, dass die Wirtschaftsartikel angenommen werden. Aber sicher ist das nicht. Also müssen wir in der Propaganda, in der Aufklärung Bezug nehmen auf die Wirtschaftsartikel; aber sie gehören nicht in unsern Beschluss hinein. Das ist ein Lockmittel, das der einfache Mann nicht versteht und das auch nichts einbringt. Es ist Aufgabe der Aufklärung in der Presse und im mündlichen Verkehr, auf die Wirtschaftsartikel hinzuweisen. Damit kann der Auffassung von Herrn Weber entgegengekommen werden, die Wirtschaftsartikel bei der Abstimmung über Duttweilers Initiative schon zur Annahme zu empfehlen. Ich möchte darum Ihnen empfehlen, beide Anträge, den der Mehrheit und den der Minderheit, abzulehnen.

**Petrig:** Man hat von gewisser Seite bei der Behandlung dieses Gegenstandes nebenbei immer auch das Volksbegehren der sozialdemokratischen Partei in die Diskussion hereingezogen. Ich bin vollständig der Auffassung des Herrn Kollega Flükiger. Das Parlament hat die Wirtschaftsartikel angenommen; wir haben lange genug darüber diskutiert. Dazumal hat es geheissen, gerade der Artikel über den Arbeitsfrieden beruhe auf der Verständigung der verschiedenen Parteien und der verschiedenen Interessengruppen; aber *post festum* sind nun die beiden Volksbegehren trotzdem aufrechterhalten worden. Herr Weber hat Ihnen gesagt, was das zu bedeuten hat. Daher sehe ich nicht ein, weshalb das Parlament nicht auf eine Arbeit, die bereits abgeschlossen worden ist, hinweisen dürfte. Wir haben über diese Artikel diskutiert und sie angenommen. Damit beeinflussen wir das Volk nicht, die Initiative des Landesringes abzulehnen oder anzunehmen; wir beeinflussen es auch nicht in dem Sinne, dass es die Wirtschaftsartikel ablehne oder annehme. Wir stellen nur fest, dass das Parlament in den Wirtschaftsartikeln diese Materie behandelt hat. Daher glaube ich, dass die Kommissionsmehrheit gut beraten war, auf diesen Umstand hinzuweisen, und unterstütze auch den Antrag der Kommissionsmehrheit und die Ausführungen von Herrn Flükiger.

**Altwegg:** Wir stehen im Vorfeld des Kampfes für die Wirtschaftsartikel. Unsere Aufgabe ist es, die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die diesen Wirtschaftsartikeln heute noch entgegenstehen. Das sind die beiden Initiativen, die in Diskussion stehen. Wenn gewünscht oder als wünschenswert bezeichnet wurde, dass man einen Gegenvorschlag zu diesen Initiativen gebracht hätte, so war das wegen unserer Gesetzgebung nicht möglich. Denn das Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der Bundesverfassung schreibt ein bestimmtes Prozedere vor, wonach Punkt für Punkt erledigt werden muss, erst im Parlament und dann durch die Volksabstimmung. So konnte man nicht gut der ersten Initiative die Wirtschaftsartikel als Gegenvorschlag gegenüberstellen; dann wäre die zweite Initiative immer noch zu erledigen gewesen, und ihr hätte man eventuell den gleichen Vorschlag gegenüberstellen müssen. Es blieb also nach dem Gesetz von 1892 nichts anderes übrig, als Initiative um Initiative dem Volk vorzulegen. Das ist eine mühsame Arbeit, wie bei jedem Kampf, wenn man sich durch ein Vorfeld durchkämpfen muss.

Ich habe in der Kommission gesagt, dass wir froh sein können, dass nur zwei Initiativen vorliegen und nicht ein halbes Dutzend; sonst würde es wirklich so lange dauern, wie Herr Weber gesagt hat: dann könnten wir mindestens ein Jahr warten, bis wir an die Festung selber, die Wirtschaftsartikel, herankommen.

Wenn gesagt wurde, Herr Bundesrat Stampfli habe sich gegen diesen Ingress ausgesprochen, so möchte ich erwähnen, dass er, soweit ich orientiert bin, diese Bedenken fallengelassen und sich nicht mehr gegen diese Ergänzung des Ingresses, wie er auch von Herrn Holzer als zugänglich bezeichnet wurde, ausgesprochen hat. Wenn es auch bis jetzt nicht üblich war, auf eine Beschlussfassung, die noch nicht Gesetzeskraft hat, in einem Ingress hinzuweisen, so ist nirgends gesagt, dass wir das nicht tun dürfen. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, es sei eine unzulässige Beeinflussung des Referendumsbürgers, wenn man auf einen solchen Beschluss hinweist. Alle, denen die Wirtschaftsartikel am Herzen liegen, haben allen Grund, dafür zu sorgen, dass sie beim Volk bekannt werden. Das ist noch zu wenig der Fall. Wir dürfen diese Initiativen nicht passieren lassen, ohne das Volk bei jeder Gelegenheit und namentlich beim Kampf gegen sie auf die Wirtschaftsartikel und speziell Art. 31 quinquies hinzuweisen, wo ja der Gegenvorschlag enthalten ist in den Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wenn wir das aber im Kampf gegen die Initiativen vorbringen dürfen, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass wir das nicht auch im Ingress tun dürfen. Ich möchte sagen: Das Parlament hat die Verpflichtung, auf das Werk, das es geschaffen hat und für das es eintreten will und muss, hinzuweisen. Ich würde es bedauern, wenn man für diesen ersten Abstimmungskampf und den andern, der eventuell im Frühjahr 1947 gegen das zweite Hindernis stattfinden wird, nicht die Möglichkeit hätte, das Volk auf diesen Gegenvorschlag aufmerksam zu machen. Ich möchte daher sehr empfehlen, diesem Antrag der Kommission,

dem sich Herr Bundesrat Stampfli nicht mehr widersetzt, zuzustimmen.

**Le président:** Nous sommes en présence de deux propositions: celle de la majorité de la commission consistant à ajouter un troisième alinéa rappelant l'existence des articles économiques et la proposition de M. Wenk tendant à biffer ce troisième alinéa.

Lorsque cette question aura été liquidée, M. Wenk voudra bien préciser et dire s'il entend que sa proposition soit insérée à titre éventuel. Nous votons pour le moment sur la question suivante: Le Conseil veut-il, conformément à la proposition de la majorité de la commission, mentionner les articles économiques comme troisième alinéa?

**Wenk:** Ich stelle den Antrag, eventuell den Antrag der Mehrheit dem der Minderheit gegenüberzustellen. In definitiver Abstimmung wäre dann zu entscheiden zwischen dem, was aus dieser Eventualabstimmung hervorgeht, und dem ursprünglichen Text der Vorlage.

**Le président:** On peut évidemment procéder de cette façon. Mais j'avais compris que M. Wenk voulait que l'on introduise également un quatrième alinéa, suivant l'initiative socialiste, si l'on faisait mention des articles économiques conformément à la proposition de la majorité de la commission. Mais si ce n'est pas la pensée de M. Wenk...

**M. Wenk:** Non, ce n'est pas ma pensée.

**Le président:** Vous avez donc, en votation éventuelle, à choisir entre le texte de la majorité de la commission et le texte de M. Wenk.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — éventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Definitiv — définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

*Art. 1.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 2.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 3.*

**Antrag der Kommission.**

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird ermächtigt, im Fall der Annahme des Volksbegehrens die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung als Art. 34bis zu bezeichnen.

**Proposition de la commission.**

Le Conseil fédéral est chargé d'assurer l'exécution du présent arrêté. Il est autorisé, si la demande d'initiative est acceptée, à faire de la nouvelle disposition constitutionnelle un article 34bis.

M. **Bosset**, rapporteur: Comme vous le voyez, le projet du Conseil fédéral prévoit qu'en cas d'acceptation de l'initiative, celle-ci figurerait dans la Constitution sous un article 34quinquies. Je rappelle que, à l'origine, l'initiative était destinée à prendre place dans la Constitution sous un article 32.

Votre commission vous propose de l'insérer sous un article 31 bis au cas où l'initiative serait acceptée par le peuple. En effet, l'article 31 de la Constitution se rapporte au problème de la liberté du commerce et de l'industrie. Or, l'initiative, de par les principes qu'elle pose, paraît se rattacher à ce domaine général de l'organisation de l'industrie, du commerce et du travail dans le pays.

L'article 32 que l'initiative envisageait avait trait aux droits d'entrée sur les vins et autres boissons spiritueuses. Je ne vois pas très bien quel est le rapport entre l'organisation du travail, prévue par les articles économiques et l'impôt sur les vins et les boissons.

J'ai expliqué également dans le rapport introductif que si les dispositions prévues à l'article 32 de la Constitution ne sont plus en vigueur, si elles n'ont plus de valeur juridique, en revanche cet article n'a jamais été abrogé. Il subsiste et il n'est pas possible, par conséquent, de le remplacer par une simple disposition d'initiative qui ne prévoit pas l'abrogation d'un article de la Constitution dont elle veut prendre la place.

L'article 34 de la Constitution prévoit le droit de la législation sur le travail des enfants dans les fabriques et sur l'organisation de l'émigration; l'article 34bis prévoit la question de l'assurance accidents et maladie, l'article 34ter est relatif au domaine des arts et métiers et l'article 34quater à l'organisation de l'assurance vieillesse et survivants. Il ne paraît donc pas qu'un article 34quinquies répondrait au but de l'initiative, mais il semble que sa place se trouve plutôt à l'article 31 bis. C'est la proposition que vous fait votre commission et le Conseil fédéral n'a pas fait d'opposition sur ce point.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	29 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

An den Nationalrat.

(Au Conseil national.)

**4989. Gesamtarbeitsverträge. Allgemeinverbindlicherklärung. Neuer Beschluss.**

**Contrats collectifs de travail. Force obligatoire. Nouvel arrêté.**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. Mai 1946 (Bundesblatt II, 152) — Message et projet d'arrêté du 17 mai 1946 (Feuille fédérale II, 148).

Beschluss des Nationalrates vom 6. Juni 1946.  
 Décision du Conseil national, du 6 juin 1946.

**Antrag der Kommission.**

Eintreten.

**Proposition de la commission.**

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

**Petrig**, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 17. Mai 1946 unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Diese Institution besteht seit dem 1. Oktober 1941. Am 23. Juni 1943 wurde von den beiden Räten ein Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen angenommen. Dieser Bundesbeschluss stützte sich auf Art. 64 und 34ter der Bundesverfassung. Schon dazumal hat der Bundesrat mit Botschaft vom 12. Februar 1943 diesen Beschluss formell und materiell eingehend begründet. Die Vorlage, die uns heute beschäftigt, bezweckt keine Neuerungen, und es werden auch keine Änderungen am Beschluss vorgeschlagen, sondern es handelt sich lediglich darum, den geltenden Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 um zwei Jahre zu verlängern. Die Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses läuft nämlich am 31. Dezember 1946 ab.

Es stellt sich daher in erster Linie die Frage, ob es gut und nützlich sei, und ob ein Bedürfnis vorhanden sei, diesen Bundesbeschluss zu verlängern oder aufzuheben. Sodann muss in Erwägung gezogen werden, ob eventuell der bestehende Bundesbeschluss abzuändern oder auszubauen sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Bedürfnis vorhanden ist, auch weiterhin Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich zu erklären. Diese Tatsache ist unwiderlegbar zu bejahen, gestützt auf die Erfahrungen, welche gemacht worden sind auf die Institution vom 1. Oktober 1941 und den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 hin.

Wir wollen dabei nicht übersehen, dass diese Einrichtung zu Anfang keine grossen Sympathien hatte, und dass davon nur zögernd Gebrauch gemacht worden ist, wie das bei solchen Neuerungen immer der Fall ist. In der Folge aber ist die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen immer populärer geworden, und die Interessenten — sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — haben unumwunden zugegeben, dass es sich hier um eine Institution handle, welche nur begrüsst

## **Recht auf Arbeit. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Droit au travail. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1946
Date	
Data	
Seite	175-186
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 917